www.steuer-consultant.de

Mat.-Nr. 03053-5130 16,80 EURO

2/2012

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011: Ein Überblick ˜ RAin/FAStR Susanne Christ 25
Teilwertabschreibung auf Aktien und Investmentanteile bei dauernder Wertminderung ˜ RA Johannes Höring 27

Beratungspraxis

Leichtere Sanierung durch Reform des Insolvenzrechts ˜ RA Sebastian Hoegl 16
Änderungen des Sozialgesetzbuches ˜ Horst Marburger 31

Kanzleimanagement

Ortswahl – Der Standort einer Kanzlei spielt mitunter eine entscheidende Rolle für den Kanzleierfolg 34
Elternzeit – Steuerberater entdecken die Vorteile der Partnermonate für sich 46

Erbschaftsteuer

Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeit

Mit zahlreichen Praxisbeispielen >> 19

HAUFE.

Mit Haufe ist Ihr Steuerwissen um Welten voraus. Versprochen.

Steuer 1. Das digitale Fachmagazin für Web und iPad

Lesen Sie Monat für Monat in „Steuer 1“ alles zu aktuellen steuerlichen Brennpunktthemen.
Der entscheidende Vorteil: Die Fachartikel des Magazins sind direkt mit Hintergrundwissen und Arbeitshilfen der integrierten Datenbank „Haufe Steuer Office 1“ verlinkt.
Das Beste zum Schluss: Webmagazin, iPad-App und Datenbank gibt es zu einem unglaublich günstigen Preis von nur **7,80 Euro pro Monat!**

Jetzt informieren und bestellen:
www.haufe.de/steuer-eins

Steuer 1

HAUFE.

Gelangensbestätigung gelang nicht

Anke Kolb-Leistner, *Chefredakteurin*

Sie ist seit einem Monat Vorschrift - die Gelangensbestätigung nach § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung. Die Bestätigung ist jetzt alternativlose Pflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Andere Nachweismöglichkeiten entfallen ersatzlos spätestens mit Ablauf der Schonfrist zum 31.3.2012. Gefordert wird, dass der Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet tagesgenau bestätigt. Wird die Ware durch den Abnehmer befördert, soll der Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet bestätigt werden. Anders als bei der bisherigen weißen Spediteursbescheinigung muss die Gelangensbescheinigung auf einem speziellen Formular erfolgen und das Datum des Exports aufweisen. Das ist aus vielen Gründen unpraktikabel, etwa weil nicht geklärt ist, wer die Gelangensbestätigung unterschreiben darf. Auch existieren nur Muster in deutscher, französischer und englischer Sprache. Damit kann der estnische Lagerarbeiter wenig anfangen. Das Konstrukt der Gelangensbestätigung ist somit wenig gelungen. Im schlimmsten Fall drohen Exporteuren und Spediteuren Nachzahlungen oder Schadensersatzforderungen, wenn die Bestätigung fehlerhaft ist. Die Neuregelung wurde am berüchtigten grünen Tisch beschlossen, um Umsatzsteuerbetrug zu verhindern. Derzeit droht sie indes, Umsätze zu verhindern. Denn Unternehmer haben bereits angedroht, ihr Auslieferungslager in das Ausland zu verlegen, so Dr. Robert Heller, Bereichsleiter Finanzen, Steuern beim DIHK, Berlin. Seinen Übersteuert-Kommentar finden Sie auf der Seite 57. Hoffnung auf rasche Nachbesserung der Neuregelung ist nur realistisch, wenn genug fundierte Praxisprobleme vorgetragen werden. Darum: Wenn Sie Beschwerden von Mandanten wegen dieser Regelung erreichen, teilen Sie uns das mit! Am einfachsten per Mail an redaktion@steuer-consultant.de. Das ist für uns ein wichtiges Signal, das Thema voranzutreiben.

Eine inspirierende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant" für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:
StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; ***vBP/StB Dr. Harald Grürmann,*** Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; ***Prof. Dr. Johanna Hey,*** Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; ***WP/StB Gunther Hübner,*** Partner bei Hübner & Hübner, Wien; ***Prof. Dr. Monika Jachmann,*** Richterin am BFH, München; ***WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*** Vizepräsident DStV, Hannover; ***CFP/CEP Dr. Jörg Richter,*** Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; ***WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl,*** Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; ***WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt,*** Vorstand Ecovis, München; ***RA Dr. Rolf Schwedhelm,*** Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; ***RA Dr. Alexander George Wolf,*** Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN > 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

07 Einkommensteuer
Privates Veräußerungsgeschäft bei zwischenzeitlich im Betriebsvermögen gehaltenem Grundstück
Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH

08 Einkommensteuer
Anrechnung von GewSt-Messbeträgen bei mittelbarer Beteiligung
Michael Wendt, Vors. Richter am BFH

14 Abgabenordnung
Formunwirksamkeit einer Abtretungsanzeige bei fehlenden Angaben zum Abtretungsgrund
Reinhart Rüsken, Richter am BFH

16 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht
Leichtere Sanierung durch Reform des Insolvenzrechts?
RA Sebastian Hoegl, Freiburg

17 Checkliste Aktueller Beratungsanlass
Offenlegung des Anhangs einer kleinen GmbH

18 Praxis Vermögensgestaltungsberatung
Strategie-Mix in der Vermögensanlage
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6

FACHBEITRÄGE > 19

» *Schwerpunktthema*

19 Abzug von (latenten) Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer
Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer sind die vom Erblasser herrührenden Schulden grundsätzlich abzugsfähig. Ob die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr in dem der Erblasser verstirbt abzugsfähig ist, ist strittig.
Dipl.-Finanzwirt Werner Becker, Namborn

» *Erbschaftsteuer*

25 Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011
Die ErbStR 2011 sollen für Erwerbsfälle gelten, für die die Steuer nach dem 2.11.2011 entsteht, sowie für frühere Erwerbsfälle, für die die ErbStR 2003 keine Regelung enthielten. Sie enthalten wichtige Neuerungen etwa zum Berliner Testament.
RAin/FAinStR Susanne Christ, Köln

» *Steuerrecht*

27 Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien und Investmentanteile im Anlagevermögen
Der BFH hat sich in zwei jüngst veröffentlichten Urteilen mit der Frage der Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien und auf Investment-Fondsanteile im Anlagevermögen auseinandergesetzt.
RA Johannes Höring, Trier

» *Sozialrecht*

31 Änderungen des Sozialgesetzbuchs
Zum 1.1.2012 hat es zahlreiche Änderungen im Sozialversicherungsbereich gegeben, die die Arbeitgeber bzw. die Lohn- und Gehaltsbüros berühren. Zusätzlich wurde eine Reihe von Einzelfragen der Sozialversicherung geklärt.
Horst Marburger, Geislingen

Alle Beiträge finden Sie im Artikelarchiv unter www.steuer-consultant.de.
Für Beiträge, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, finden Sie dort zudem elektronische Arbeitshilfen.

KANZLEI & PERSÖNLICHES

> 34

34 Nach einer aktuellen GfK-Studie sind die Haushaltseinkommen im Umkreis von Frankfurt/Main am höchsten.

46 In großen Kanzleien nehmen Steuerberater ihre Vätermonate vermehrt in Anspruch, in kleinen Kanzleien eher weniger.

» *Kanzleimanagement*

34 **Standort.** Überbesetzte Märkte, veschärfter Wettbewerb – was für „normale" Unternehmen gilt, gilt auch für Steuerkanzleien: Der Standort spielt eine wichtige Rolle.

38 **Starthilfe.** Wer eine Kanzlei gründet oder übernimmt braucht auch eine Kanzlei-Software, die günstig, erweiterbar, zukunftssicher und auf dem neuesten Stand ist.

42 **Fortbildung für Berufsträger.** Zum einen zwingen die vielen Gesetzesänderungen Kanzleichefs zur permanenten Weiterbildung, zum anderen sind am Markt bestimmte Spezialisierungen gefragt.

46 **Vätermonate** werden inzwischen auch von Steuerberatern in Anspruch genommen, insbesondere in großen Kanzleien. Väter müssen ihre Abwesenheit schon im Vorfeld gut organisieren.

50 **Marketing** war für viele Steuerberater lange Zeit tabu, doch der zunehmende Wettbewerbsdruck in der Branche nimmt zu und macht Strategien notwendig.

54 **Telefonieren über das Internet.** Voice over IP wird in Europa zunehmend beliebter.

56 **Suchmaschinenoptimierung** ist auch für Steuerkanzleien eine gute Möglichkeit, Internet-Nutzer auf ihre Dienstleistungen hinzuweisen.

57 **Übersteuert** Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Dr. Robert Heller und Dr. Karl-Heinz Däke, Berlin.

58 **Vorschau und Impressum**

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

07 Privates Veräußerungsgeschäft bei zwischenzeitlich im Betriebsvermögen gehaltenem Grundstück

07 Steuerabzug bei einem in der Schweiz ansässigen Vergütungsgläubiger

08 Erbschaft nach einem Elternteil kein kindergeldrechtlicher Bezug

08 Anrechnung von GewSt-Messbeträgen bei mittelbarer Beteiligung

09 Rückstellungen für Zulassungskosten eines Pflanzenschutzmittels

12 Keine Überentnahme infolge geänderter Zuordnung eines Wirtschaftsguts durch Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung

12 Betriebsaufspaltung zwischen einer eingetragenen Genossenschaft und einer GbR

Abgabenordnung

14 Formunwirksamkeit einer Abtretungsanzeige bei fehlenden Angaben zum Abtretungsgrund

* Die Urteilskommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Privates Veräußerungsgeschäft bei zwischenzeitlich im Betriebsvermögen gehaltenem Grundstück

BFH, 23.8.2011, IX R 66/10, HI2801388

1. Wer ein Grundstück innerhalb des maßgebenden Veräußerungszeitraums im Privatvermögen anschafft und aus dem Privatvermögen wieder veräußert, muss die Wertsteigerungen im Privatvermögen seit der Anschaffung versteuern, auch wenn er das Grundstück zeitweise im Betriebsvermögen gehalten hat.
2. Der Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft ist in diesem Fall um den im Betriebsvermögen zu erfassenden Gewinn (als Unterschied zwischen Einlage- und Entnahmewert) zu korrigieren.

» *Sachverhalt*

K erwarb 1997 ein Zweifamilienhaus. 2000 schenkte er es seiner Frau. Die Eheleute K bewohnten das Erdgeschoss. Frau K legte das Obergeschoss 2003 in ihr Betriebsvermögen ein, entnahm es 2004 wieder in ihr Privatvermögen und veräußerte es 2006. Das Finanzamt erfasste den Gewinn als Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis 2006 und den Anschaffungskosten 1997 zuzüglich Abschreibung, zuzüglich Teilwert der Einlage und abzüglich Teilwert der Entnahme. Das FG wies die Klage ab.

» *Entscheidung des BFH*

Zutreffend hat das FG den Gewinn aus der Veräußerung um die Wertänderungen korrigiert, die im Betriebsvermögen erfasst wurden. Wird für die Zeit der Betriebsvermögenseigenschaft des Objekts ein Gewinn versteuert, weil der Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme den Teilwert der Einlage übersteigt, gehört dieser Gewinn nicht in den Anwendungsbereich des § 23 EStG, weil er nicht auf den Zeitraum entfällt, in dem das Objekt im Privatvermögen war.

» *Praxishinweis*

Private Grundstücksgeschäfte sind steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Unter Anschaffung oder Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts zu verstehen.
Die Einlage in das Betriebsvermögen der K in 2003 stellt mangels Rechtsträgerwechsels keine Veräußerung dar. Sie wird nur für den Fall der Veräußerung gleichgestellt, dass ohne diese Fiktion – nach der Einlage zum Teilwert – eine Veräußerung aus dem Betriebsvermögen nur zur Versteuerung der im Betriebsvermögen entstandenen Wertsteigerungen führen würde.
Auch die Entnahme aus dem Betriebsvermögen in 2004 ist mangels Rechtsträgerwechsels keine Veräußerung. Zwar gilt als Anschaffung auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme. Diese Fiktion wirkt hier aber nicht. Denn die ursprüngliche tatsächliche Anschaffung in 1997 wirkt fort, da die Voraussetzungen der Veräußerungsfiktion nicht erfüllt sind. Entsprechend sind die ursprünglichen Anschaffungskosten zugrunde zu legen und der Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft ist um den im Betriebsvermögen zu erfassenden Gewinn zu korrigieren. Nur diese Auslegung stellt sicher, dass alle zwischen Anschaffung und Veräußerung im Privatvermögen entstandenen stillen Reserven erfasst werden.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Steuerabzug bei einem in der Schweiz ansässigen Vergütungsgläubiger

BFH, 7.9.2011, I B 157/10, HI2812148

1. Ein einheitliches Pauschalhonorar für mehrere von einem beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubiger zu erbringende Leistungen kann zu unterschiedlichen Einkünften führen und ist daher aufzuteilen, sofern nicht einer Leistung eine nur untergeordnete Bedeutung zukommt (Bestätigung der Senatsurteile vom 28.1.2004, I R 73/02, BFH/NV 2004 S. 869 und vom 19.12.2007, I R 19/06, BFH/NV 2008 S. 672). Dies gilt auch für Zwecke der Haftung des Vergütungsschuldners (§ 50a Abs. 5 Satz 5 EStG 2002).
2. Nach Art. 16 Abs. 2 des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz vom 21.6.1999 wird, soweit für die Anwendung des Abkommens Begriffe des Gemeinschaftsrechts herangezogen werden, nur die Rechtsprechung des EuGH vor dem 21.6.1999 berücksichtigt. Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass das Urteil des EuGH vom 3.10.2006 (C-290/04 „FKP Scorpio Konzertproduktionen", BFH/NV 2007 Beilage 1 S. 36) und die sich daraus ergebenden Grundsätze zur Berücksichtigung von unmittelbar mit der erbrachten Dienstleistung zusammenhängenden Betriebsausgaben im Steuerabzugsverfahren dazu nicht gehören.

» *Sachverhalt*

Strittig ist der Steuerabzug gem. § 50a EStG auf im Inland erwirtschaftete Einkünfte eines in der Schweiz wohnenden Berufssportlers. Dieser hatte Verträge mit dem Vergütungsschuldner gegen ein jährliches Pauschalhonorar abgeschlossen und sich u. a. verpflichtet, in der Öffentlichkeit dessen Logo zu tragen und für Werbezwecke zur Verfügung zu stehen. Zudem hatte der Sportler das Recht eingeräumt, seinen Namen, sein Bild und ihn betreffendes Foto-, Ton- und Filmmaterial für Werbemaßnahmen zu verwenden. Der Vergütungsschuldner sah im Gegensatz zum Finanzamt nur 15 % der Gesamteinkünfte als abzugssteuerpflichtig an. Die Vollziehung des darauf erlassenen Haftungsbescheids setzte das FG hinsichtlich eines Teilbetrags aus.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH hob den Beschluss des FG auf und verwies die Sache zurück. Die Leistungen des Sportlers müssen sachgerecht aufgeteilt werden, da sie nur insoweit der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, als sie auf eine Rechteüberlassung entfallen.

» *Praxishinweis*

Es handelt sich um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz. Sie ist dennoch relevant, da sie sich erstmals zur Reichweite des FZA zwischen der EG und der Schweiz äußert.
Ein im Ausland wohnender Berufssportler ist im Inland regelmäßig nur mit den aus einer Rechteüberlassung resultierenden Einkünften

beschränkt steuerpflichtig, weil er nicht über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter verfügt. Das löst den Steuerabzug gemäß § 50a EStG durch den Vergütungsschuldner aus. Bezieht der Sportler darüber hinaus weitere Einkünfte, müssen diese abgegrenzt werden. Dabei kann auf die Zeit und den wirtschaftlichen Gehalt der Leistungs- und Vergütungsteile abgestellt werden. Insoweit bedarf es der Mitwirkung des Vergütungsgläubigers.
Nach dem FZA werden der Schweiz dieselben Grundfreiheiten wie den Angehörigen der EU-Staaten eingeräumt. Jedoch enthält Art. 16 Abs. 2 FZA eine Stand-still-Klausel: Soweit für die Anwendung des FZA Begriffe des EG-Rechts herangezogen werden, wird nur die EuGH-Rechtsprechung vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des FZA, dem 21.6.1999, berücksichtigt. Spätere Entscheidungen des EuGH bleiben daher „außen vor", somit auch das „Scorpio"-Urteil vom 3.10.2006, das Betriebsausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beschränkt steuerpflichtigen Leistung betrifft. Das EG-Recht verlangt die Berücksichtigung der Ausgaben bereits im Steuerabzugsverfahren. Das FZA gebietet das dagegen nicht. Dem Steuerabzug unterfällt deswegen der Bruttobetrag.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Erbschaft nach einem Elternteil kein kindergeldrechtlicher Bezug

BFH, 4.8.2011, III R 22/10, HI2801384

Die Beteiligung am Nachlass nach einem verstorbenen Elternteil führt nicht zu einem Bezug des Kindes i. S. v. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG.

» *Sachverhalt*

K ist der Vater der Auszubildenden S und C. Nach dem Tod ihrer Mutter, der früheren Ehefrau des K, waren S und C am Nachlass zu je 3/8 beteiligt. Die Familienkasse versagte das Kindergeld, da deren jeweiligen Einkünfte und Bezüge unter Berücksichtigung der Erbschaft den Jahresgrenzbetrag überschritten hätten. Immobilien und langfristige Kapitalanlagen blieben zwar außen vor, da diese nicht für den Lebensunterhalt bestimmt seien. Kurzfristig verfügbare Mittel auf Konten und Sparbüchern seien dagegen zur Bestreitung des Unterhalts geeignet. Das FG hat der Klage stattgegeben und der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

» *Praxishinweis*

Zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmte oder geeignete „Einkünfte und Bezüge" des volljährigen Kindes, die den Grenzbetrag überschreiten, schließen dessen Berücksichtigung bis einschließlich 2011 aus. Ab 2012 sind sie dagegen für das Kindergeld und den Ausbildungsfreibetrag ohne Bedeutung.
Unter Bezügen versteht die Rechtsprechung alle Zuflüsse in Geld oder Naturalleistungen, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfteermittlung erfasst werden. Dazu gehören z. B. Lohnersatzleistungen, als Zuschuss gezahltes BAföG, Waisenrenten und Entlassungsgelder der Wehr- und Zivildienstleistenden. Steuerfreie Einkünfte sind begrifflich keine Bezüge, werden aber teilweise einbezogen.
Unterhaltsleistungen, über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgehende freiwillige Leistungen der Eltern sowie Vermögensübertragungen eines Elternteils sind schon aus teleologischen Gründen nicht als Bezüge eines Kindes anzusetzen. In Betracht kommen nur Zuflüsse „von außen", sofern sie zum Bestreiten des Unterhalts oder der Berufsausbildung geeignet oder bestimmt sind.
Die Besprechungsentscheidung nimmt auch Erbschaften von einem Elternteil aus und begründet dies mit der Parallele zu lebzeitigen Schenkungen der Eltern sowie der Vermeidung praktischer Schwierigkeiten, die z. B. auftreten, wenn der Nachlass nur geringe liquide Mittel enthält, die sich für die Finanzierung des Unterhalts und der Ausbildung eignen. Unter welchen Voraussetzungen Schenkungen und Erbschaften von anderen Personen als Eltern zu den Bezügen gehören, hat der BFH noch nicht geklärt.
Das überzeugt allenfalls im Ergebnis, nicht aber in der Begründung. Denn Kinder können zugewendete Mittel regelmäßig unter Verstoß gegen eine Zweckbestimmung nach freiem Belieben verwenden, ohne eine Rückforderung befürchten zu müssen, und zugewandte Sachwerte zu Geld machen und dieses für Unterhalt und Ausbildung verbrauchen. Als „Radikallösung" böte es sich an, Schenkungen generell nicht als Bezüge anzusehen.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Anrechnung von GewSt-Messbeträgen bei mittelbarer Beteiligung

BFH, 22.9.2011, IV R 3/10, HI2807443

1. Bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 EStG 2002 sind nach Abs. 3 Satz 4 der Vorschrift nur anteilige GewSt-Messbeträge einzubeziehen, die aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen.
2. § 35 Abs. 3 Satz 4 EStG 2002 ist auch bei Vorliegen einer Organschaft nicht entsprechend auf anteilige GewSt-Messbeträge anzuwenden, die aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) stammen.
3. Der „Durchleitung" anteiliger GewSt-Messbeträge durch eine Kapitalgesellschaft steht die Abschirmung der Vermögenssphäre der Kapitalgesellschaft gegenüber ihren Anteilseignern entgegen.

» *Sachverhalt*

Die K-KG hielt als Organträgerin 94 % der Anteile an einer GmbH. Die GmbH war mit 35 % als atypisch stille Gesellschafterin an der N-KG beteiligt. Die K-KG beantragte die Anrechnung des auf die GmbH entfallenden Anteils am GewSt-Messbetrag der N-KG entsprechend ihrer Quote von 94 %. Das Finanzamt lehnte dies ab; das FG gab der Klage statt.

» *Entscheidung des BFH*

Der BFH lehnt die Einbeziehung ab, weil das Gesetz dahin auszulegen ist, dass nur Anteile an GewSt-Messbeträgen aus unmittelbaren Beteiligungen in die gesonderte Feststellung für eine Ober-Personengesellschaft einzubeziehen sind.

» Praxishinweis

Die Organ-GmbH ist nicht anrechnungsberechtigt. Da ihr Einkommen aber dem Organträger zugerechnet wird, könnte die Anrechnungsberechtigung auf den Organträger übergehen, sofern dieser eine natürliche Person oder Mitunternehmerschaft und daher anrechnungsberechtigt ist. Unterbleibt die Weiterleitung, geht das in der N-KG entstandene Anrechnungsvolumen i. H. des auf die Organ-GmbH entfallenden Anteils verloren.
Der BFH lehnt die Weiterleitung über die Organ-GmbH ab. Die Anrechnung setzt nach seiner Ansicht eine unmittelbare Beteiligung voraus. Bei mehrstöckigen Personengesellschaften werden die anteiligen Messbeträge zwar Stufe für Stufe bis an den Schlussgesellschafter weitergereicht. Soweit ein nicht anrechnungsberechtigter Gesellschafter beteiligt ist, endet die Weiterleitung auf dessen Stufe; sie kann nicht durch eine Organschaft „übersprungen" werden.
Der Ausschluss der Kapitalgesellschaften von der Anrechnung ist eine Folge des niedrigen Körperschaftsteuersatzes. Bei einer Organschaft mit einer natürlichen Person oder Personengesellschaft, an der natürliche Personen beteiligt sind, unterliegt der Gewinn der Kapitalgesellschaft aber dem höheren Einkommensteuertarif. Wird die Anrechnung der Gewerbesteuer auf dieser Ebene nicht gestattet, werden diese Gesellschafter benachteiligt.
Verfassungswidrig ist diese Ungleichbehandlung jedoch nicht. Denn die Abschirmwirkung der Kapitalgesellschaft hat das BVerfG bereits in seiner Entscheidung zu § 32c EStG a. F. als Rechtfertigung für eine letztlich unzureichende Gewerbesteuerentlastung ausreichen lassen.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Rückstellungen für Zulassungskosten eines Pflanzenschutzmittels

BFH, 8.9.2011, IV R 5/09, HI2801386

1. Die Kosten für die Zulassung eines neu entwickelten Pflanzenschutzmittels nach dem Pflanzenschutzgesetz sind Bestandteil der Herstellungskosten für die Rezeptur des Pflanzenschutzmittels.
2. Aufwendungen zur Herstellung eines selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das gemäß § 5 Abs.2 EStG nicht aktiviert werden darf, sind steuerlich sofort abziehbare Betriebsausgaben. Für solchen Aufwand kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.
3. Eine im Gewinnermittlungszeitraum dem Grunde nach rechtlich entstandene Verbindlichkeit ist auch wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag verursacht, wenn sie unabhängig davon zu erfüllen ist, ob der Unternehmer seine Tätigkeit in Zukunft fortführt oder den Betrieb zum jeweiligen Bilanzstichtag beendet.

» *Sachverhalt*

Ein Pflanzenschutzmittelhersteller hatte 1999 bei der zuständigen Behörde für zwei Wirkstoffe, deren Genehmigung 2002 auslief, und für einen neuen Wirkstoff die Zulassung nach dem Pflanzenschutzgesetz beantragt. I. H. der geschätzten Zulassungskosten bildete er

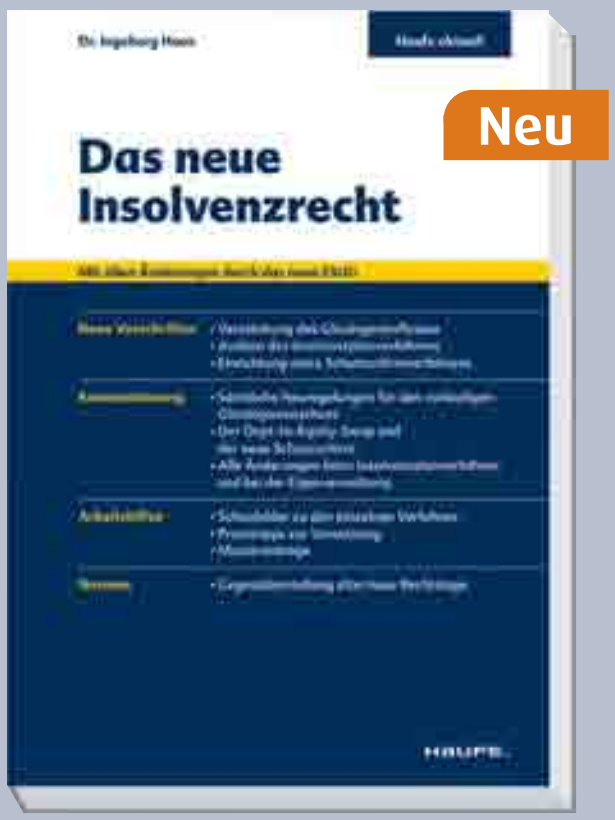

Das neue Insolvenzrecht

Das neue Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) tritt in Kraft! Es soll die Überlebensfähigkeit notleidender Unternehmen deutlich verbessern. Gleichzeitig erhalten Gläubiger mehr Rechte.

Verschaffen Sie sich einen ausführlichen Überblick über die Änderungen im Insolvenzrecht:

- Verstärkung des Gläubigereinflusses
- Ausbau des Insolvenzplanverfahrens
- Einrichtung eines Schutzschirmverfahrens

Dieses Handbuch bietet Ihnen eine ausführliche Kommentierung der Neuerungen und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung in der Praxis.

Buch | 198 Seiten
ISBN 978-3-648-01286-4
Bestell-Nr. E06934
€ 49,95

Jetzt bestellen!
www.haufe.de/bestellung oder in Ihrer Buchhandlung
Tel. 0180-50 50 440; 0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.

HAUFE.

Herzklopfen mit 313 PS.

Der neue 3.0 TDI quattro®. Jetzt im Audi A7 Sportback.

Dass Effizienz auch aufregend sein kann, beweist der neue 3.0 TDI quattro im Audi A7. Er arbeitet mit einem Biturbo und schafft eine Leistung von 230 kW (313 PS) und 650 Nm Drehmoment. Das sorgt nicht nur für eine dynamische Beschleunigung, sondern auch für eine bessere Verbrennung. Mit anderen Worten: weniger Verbrauch, mehr Fahrspaß. Erfahren Sie mehr unter **www.audi.de/a7**

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 8,0; außerorts 5,6; komb. 6,4; CO_2-Emission in g/km: komb. 169; Effizienzklasse B.

Audi
Vorsprung durch Technik

eine Rückstellung. Das Finanzamt erkannte diese nicht an, weil die Zulassungskosten mit zukünftigen Erträgen zusammenhingen und nicht in der Vergangenheit wirtschaftlich verursacht seien. Die dagegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg.

» Entscheidung des BFH

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies das Verfahren zurück. Die Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungskosten ist mit Stellung des Antrags und damit in der Vergangenheit rechtlich und wirtschaftlich verursacht. Die Höhe der erwarteten Kosten ist noch zu prüfen.

» Praxishinweis

Die Rückstellung ist aufgrund der wirtschaftlichen Verursachung in der Vergangenheit gerechtfertigt. Anknüpfungspunkt dafür ist, dass die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr in erster Linie mit dem Zulassungsantrag zusammenhängt und durch ihn veranlasst ist. Auch bei Zurücknahme des Antrags entfiele die Gebührenpflicht nicht. Es kam deshalb nicht auf den ebenfalls bestehenden Zusammenhang mit den künftig aus der zugelassenen Rezeptur erzielten Erlösen an.
Zur Rückstellbarkeit der Zulassungskosten trotz ihres Charakters als Herstellungskosten gilt:

- Dass Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zurückgestellt werden dürfen, ergibt sich aus den GoB und ist in § 5 Abs. 4b EStG geregelt. Wäre die Zulassung eines Wirkstoffs ein eigenständiges Wirtschaftsgut, könnte eine Rückstellung danach nicht gebildet werden.
- Die Zulassung ist jedoch Teil der Herstellungskosten der Rezeptur. Diese ist ein immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das steuerlich nicht bilanziert werden kann, wenn es selbst geschaffen worden ist. Eine von dem Unternehmen selbst entwickelte Rezeptur ist danach nicht aktivierbar. Sie wird es auch nicht deshalb und insoweit, als Kosten für die Zulassung entstehen.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Überentnahme infolge geänderter Zuordnung eines Wirtschaftsguts durch Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung

BFH, 22.9.2011, IV R 33/08, HI2769436

1. Die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs nach § 4 Abs. 4a EStG ist betriebsbezogen auszulegen.
2. Jede Überführung oder Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich desselben oder eines anderen Steuerpflichtigen stellt grundsätzlich eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG dar.
3. Die geänderte betriebsvermögensmäßige Zuordnung eines Wirtschaftsguts während des Bestehens einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung stellt weder eine Entnahme beim abgebenden Betrieb noch eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb i. S. des § 4 Abs. 4a EStG dar, wenn der Vorgang zum Buchwert stattgefunden hat.

» Sachverhalt

Der Alleingesellschafter einer GmbH & Co. KG übertrug jedem seiner beiden Kinder je 1/5 des GmbH-Anteils, der Kommanditbeteiligung und der ihm gehörenden und von der KG genutzten Grundstücke. Die Grundstücke wurden darauf von der aus Vater und Kindern bestehenden GbR an die KG vermietet. Das Finanzamt sah die Übertragung der Grundstücke in das Sonderbetriebsvermögen der GbR als Entnahme an und kürzte den Schuldzinsenabzug; dem schloss sich das FG an. Der BFH gab der Revision statt.

» Entscheidung des BFH

Überentnahmen sind zwar betriebsbezogen zu ermitteln. Wird ein Wirtschaftsgut des Sonderbetriebsvermögens aber infolge der Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung Betriebsvermögen der Besitzpersonengesellschaft, ist der Vorgang nicht als Entnahme zu würdigen, weil das Wirtschaftsgut das bisherige Sonderbetriebsvermögen nicht verlässt, sondern latent weiter Sonderbetriebsvermögen bei der Betriebsgesellschaft bleibt.

» Praxishinweis

Der Begriff „Betrieb“ ist im bei § 4 Abs. 4a EStG eng zu fassen. Auch Überführungen zwischen verschiedenen Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen nach § 6 Abs. 5 Satz 1, 2 EStG und Buchwertübertragungen bei Mitunternehmerschaften nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG führen daher zu einer Entnahme und anschließenden Einlage i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG. Der Sachverhalt scheint zunächst unter § 6 Abs. 5 Satz 2 EStG zu fallen. Die Miteigentumsanteile an den Grundstücken waren nach der Schenkung zunächst Sonderbetriebsvermögen von Vater und Kindern bei der KG. Ihre Überlassung an die neue Besitz-GbR zur Weitervermietung an die KG bewirkte aber, dass die Miteigentumsanteile auch Sonderbetriebsvermögen I bei der GbR wurden. Diese Bilanzierungskonkurrenz wird zugunsten der Besitz-GbR gelöst, die Miteigentumsanteile werden nun im Sonderbetriebsvermögen der GbR bilanziert. Dennoch liegt keine Entnahme vor, denn an der Eigenschaft als Sonderbetriebsvermögen bei der KG ändert sich nichts; sie kommt während der Existenz der Besitz-GbR nur nicht mehr zum Tragen. Deshalb liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 2 EStG auch nicht vor.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 1/2012, durch die Redaktion gekürzt.

Betriebsaufspaltung zwischen einer eingetragenen Genossenschaft und einer GbR

BFH, 8.9.2011, IV R 44/07, HI2807445

Ist eine eingetragene Genossenschaft Rechtsträgerin des Betriebsunternehmens und zugleich Mehrheitsgesellschafterin der Besitzpersonengesellschaft, liegt die für eine Betriebsaufspaltung erforderliche enge personelle Verflechtung vor, wenn die Gesellschafter der Besitzpersonengesellschaft für Abschluss und Beendigung der Miet- oder Pachtverträge gemeinsam zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt sind und dabei mit Stimmenmehrheit nach Anteilen am Kapital der Gesellschaft entscheiden.

SCHÖNE HOMEPAGE

SCHNELL & EINFACH!

SCHÖN EINFACH, EINFACH SCHÖN:

Schon viele Steuerberater sind begeistert: Unsere Homepage-Profis haben hochwertige Designs entwickelt – inklusive passender Text- und Bildvorschläge für Steuerberater, die Sie einfach selbst verändern können. So ist Ihre attraktive 1&1 Do-It-Yourself Homepage blitzschnell fertig!

1&1 DO-IT-YOURSELF HOMEPAGE:

MIT BILDERN UND TEXTEN FÜR STEUERBERATER

1. PLATZ PRODUKT DES JAHRES 2010/2011 PC Magazin

Ausgabe 05/2011

INNOVATIONSPREIS-IT KATEGORIESIEGER 2011 initiative mittelstand INTERNET SERVICE

1&1

Internet made in Germany

Sie haben noch Fragen? 0 26 02 / 96 91

www.1und1.de

» *Sachverhalt*

An der klagenden GbR waren eine eG mit 99 % und deren 100-%-ige Tochter-GmbH mit 1 % beteiligt. Die GbR erwarb von der eG ein Betriebsgrundstück und vermietete es an diese zurück. Alleinige Geschäftsführerin der GbR war die GmbH. Für Abschluss und Beendigung von Mietverträgen über das Grundstück war allerdings die gemeinsame Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis vorgesehen. Das FA und FG waren der Auffassung, die GbR erziele infolge einer Betriebsaufspaltung gewerbliche Einkünfte.

» *Entscheidung des BFH*

Auch der BFH ging von einer Betriebsaufspaltung aus. Eine personelle Verflechtung setze keine betriebsvermögensmäßige Verflechtung voraus. Die eG könne ihren geschäftlichen Willen in der GbR durchsetzen.

» *Praxishinweis*

Der Urteilsfall betrifft eine Mischform von kapitalistischer und umgekehrter Betriebsaufspaltung: Die gewerbliche Betriebskapitalgesellschaft beherrscht die Besitzpersonengesellschaft, an der nur Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Die Frage, warum in einem solchen Fall die Besitzgesellschaft als Gewerbebetrieb behandelt wird, obwohl alle Gesellschafter ohnehin gewerbliche Einkünfte beziehen, beantwortet der BFH damit, dass der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Betriebsaufspaltung die Instrumentalisierung beider Unternehmen zur Erreichung eines einheitlichen Zwecks sei. Die Behandlung der Zebra-Besitzgesellschaft als Gewerbebetrieb hat insbesondere gewerbesteuerliche Konsequenzen, weil infolge der Betriebsaufspaltung die Besitzgesellschaft selbst zum Gewerbesteuerobjekt wird.
Die personelle Verflechtung war nicht ganz unproblematisch. Für die Besitzgesellschaft galt nämlich das Einstimmigkeitsprinzip, was bei Existenz eines Nur-Besitzgesellschafters grundsätzlich einer Beherrschung durch die Betriebsgesellschaft oder deren Gesellschafter entgegensteht. Im Urteilsfall bestand aber die Besonderheit, dass für die das Grundstück betreffenden Grundlagengeschäfte eine gemeinsame, dem Mehrheitsprinzip unterliegende Geschäftsführungsbefugnis galt. Die mehrheitsbeteiligte Betriebsgesellschaft konnte so den Abschluss von Mietverträgen erreichen und eine Kündigung von Mietverträgen gegen ihren Willen verhindern.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Formunwirksamkeit einer Abtretungsanzeige bei fehlenden Angaben zum Abtretungsgrund

BFH, 28.9.2011, VII R 52/10, HI2812155

1. Die in einer Abtretungsanzeige notwendigen Angaben zum Abtretungsgrund erfordern auch dann eine kurze stichwortartige Kennzeichnung des zugrunde liegenden schuldrechtlichen Lebenssachverhalts, wenn das auf dem amtlichen Vordruck vorgesehene Feld „Sicherungsabtretung“ angekreuzt worden ist.
2. Fehlen solche Angaben, leidet die Abtretungsanzeige an einem Formmangel, der zur Unwirksamkeit der Abtretung führt.
3. Dass der Vordruck die gesetzlich geforderten formalen Anforderungen nur unzureichend wiedergibt und zu dem Irrtum verleitet, im Fall einer Sicherungsabtretung seien weitere Angaben zum Abtretungsgrund entbehrlich, ändert daran nichts.

» *Sachverhalt*

Das Finanzamt hatte auf amtlichem Vordruck eine Abtretungsanzeige über Umsatzsteuer-Erstattungsansprüche erhalten. Unter „Grund der Abtretung“ war nur „Sicherungsabtretung“ angekreuzt. Das Finanzamt sah die Abtretung als unwirksam an, weil zum geschäftsmäßigen Erwerb und zur geschäftsmäßigen Einziehung zur Sicherheit abgetretener Ansprüche nur Kreditinstitute befugt seien. Dazu rechnete die Zessionarin aber nicht.

» *Entscheidung des BFH*

Die Zessionarin ist nicht erstattungsberechtigt, da die Abtretungsanzeige formunwirksam ist. Der Abtretungsgrund ist unzureichend bezeichnet. Es hilft der Zessionarin nicht, dass der amtliche Vordruck keine weiteren Angaben zum Abtretungsgrund bei einer Sicherungsabtretung verlangt.

» *Praxishinweis*

Die Finanzverwaltung, die den Vordruck gestaltet hat, ist bei der Sicherungsabtretung von einer weniger strengen Rechtslage ausgegangen: Eine auch nur kurze Schilderung des der Abtretung zugrunde liegenden Sachverhalts wird in dem Formular nicht nur nicht verlangt, sondern es ist dafür auch gar kein Platz vorgesehen. All das ändert an der Formunwirksamkeit der vorliegenden Abtretungsanzeige nichts. Eine andere Frage ist, ob sich das Finanzamt auf die Formunwirksamkeit berufen kann, obwohl die Finanzverwaltung für die fehlenden Angaben zum Abtretungsgrund letztlich selbst verantwortlich ist, weil sie das Formular ohne Berücksichtigung der BFH-Rechtsprechung gestaltet hat. Der Anzeigende befand sich in einer Zwickmühle: Kraft Gesetzes musste er das von der Finanzverwaltung gestaltete Formular verwenden, kraft Rechtsprechung musste er Angaben machen, die das Formular an sich gar nicht zuließ. Laut BFH kann man sich auf einen Formfehler nur dann nicht berufen, wenn dies zu einem „schlechthin untragbaren Ergebnis“ führen würde. Den Grundsatz, dass sich auf einen Formfehler nicht berufen kann, wer diesen selbst herbeigeführt hat, erwägt der BFH nicht. Er erörtert auch nicht, ob der mit der Abtretungsanzeige bezweckte Eigentumsschutz es vielleicht ausschließt, eine formunwirksame Abtretungsanzeige nach Treu und Glauben dennoch dem Finanzamt entgegenzuhalten.

Reinhart Rüsken, Richter am BFH, aus: BFH/PR 2/2012, durch die Redaktion gekürzt.

SCHNELL & EINFACH SELBST GEMACHT:

Alles, was Sie brauchen, ist ein Internet-Anschluss, egal von welchem Anbieter. Wählen Sie einfach Ihre Wunschfarbe, geben Sie Ihre Firmendaten ein und in wenigen Augenblicken erscheint Ihre Homepage. Mit passenden Text- und Bildvorschlägen für Steuerberater. Und wenn Sie wollen, können Sie Ihre Homepage beliebig anpassen. Jederzeit. Einfach übers Internet. Jetzt ausprobieren!

1&1 DO-IT-YOURSELF HOMEPAGE

KOSTENLOS AUSPROBIEREN:

www.1und1.de/steuer

30 Tage kostenlos, danach nur 9,99 € im Monat bei 12 Monaten Laufzeit.

Texte ändern? Einfach Textfeld anklicken und darüberschreiben oder einkopieren!

Ihre eigene Internet-Adresse, unter der Sie im Internet und in Suchmaschinen gefunden werden, ist inklusive!

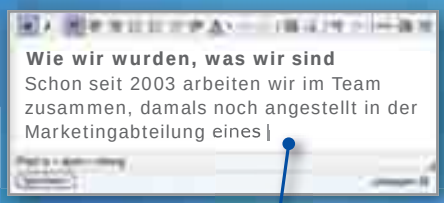

Bilder austauschen oder eigene Fotos verwenden? Mit wenigen Mausklicks!

Integrieren Sie auf Wunsch Social Network-Buttons, damit Ihre Besucher Ihre Homepage einfach weiterempfehlen können!

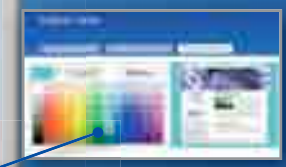

Andere Farbe? Sekundenschnell!

1&1

Internet made in Germany

Sie haben noch Fragen? 0 26 02 / 96 91

www.1und1.de

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Leichtere Sanierung durch Reform des Insolvenzrechts?

Am 1.3.2012 treten wesentliche Teile des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft, die eine Sanierung erleichtern sollen. Hierfür werden die Eigenverwaltung und das Insolvenzplanverfahren erleichtert und den Gläubigern mehr Einfluss auf das Verfahren gegeben.

» *Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren*

Der Schuldner erhält die Gelegenheit, durch Stellung eines Antrags auf Eigenverwaltung die Kontrolle über das Unternehmen zu behalten (§ 270a InsO n. F.). Hierbei wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis dahingehend umgekehrt, dass dieser Antrag durch das Gericht nur dann abgelehnt werden kann, wenn der Antrag von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg hat. Dem Schuldner soll kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt werden, stattdessen soll ein vorläufiger Sachwalter bestellt werden. Dessen Zustimmung ist nur für die Aufnahme von Verbindlichkeiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, erforderlich. Dem Schuldner bleibt bei lediglich drohender Zahlungsunfähigkeit zudem die Möglichkeit, den Antrag zurückzunehmen, wenn das Insolvenzgericht die Voraussetzungen der Eigenverwaltung ablehnt. Zudem kann der Schuldner unter den „Schutzschirm“ des § 270b InsO n. F. fliehen. Das Gericht ist verpflichtet, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner einstweilig einzustellen oder zu untersagen. Dies gilt aber nur, solange noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und eine Sanierung noch Aussicht auf Erfolg verspricht. Diese Voraussetzungen hat der Schuldner durch Vorlage einer begründeten Bescheinigung eines besonders qualifizierten Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. In diesem Fall wird das Gericht eine Frist von bis zu drei Monaten zur Vorlage eines Insolvenzplans anordnen und einen vorläufigen Sachwalter bestimmen. Hierzu hat der Schuldner ein Vorschlagsrecht, von dem das Gericht nur in begründeten Fällen abweichen darf.

» *Einflussnahme bei der Auswahl des Insolvenzverwalters*

Durch die Neuregelungen der §§ 56ff. InsO wird zunächst klargestellt, dass – anders als bisher teilweise praktiziert – ein Insolvenzverwalter nicht deshalb abgelehnt werden darf, weil er durch den Schuldner oder einen oder mehrere Gläubiger vorgeschlagen wurde. Zudem erhält der vorläufige Gläubigerausschuss ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Verwalters. Wenn dieser einen Verwalter einstimmig vorschlägt, darf das Gericht von diesem Vorschlag nur abweichen, wenn es die mangelhafte Eignung des vorgeschlagenen Verwalters feststellt.

» *Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses*

Die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses war bisher die absolute Ausnahme. Durch die Neufassung der §§ 22ff. InsO ist die Einsetzung nunmehr verpflichtend, wenn der Schuldner zwei von drei Schwellenwerten (Bilanzsumme 4,84 Mio. EUR, Umsatzerlös 9,68 Mio. EUR, 50 Arbeitnehmer) erreicht. Von der Einsetzung soll das Gericht nur in begründeten Ausnahmefällen absehen (z. B. wenn dies im Hinblick auf das Restvermögen als unverhältnismäßig erscheint). Bezüglich der Besetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses gelten die bisherigen Regelungen zur Besetzung des Gläubigerausschusses mit einer Ausnahme entsprechend: Es dürfen nur Mitglieder bestellt werden, die auch tatsächlich Gläubiger sind oder dies mit Verfahrenseröffnung werden.

» *Debt Equity Swap*

Bisher ließ das deutsche Insolvenzrecht die Rechte der Anteilsinhaber eines insolventen Unternehmens unberührt. Das ESUG sieht nunmehr die Möglichkeit der Umwandlung von Gläubigerforderungen in Gesellschaftsanteile am insolventen Unternehmen (den sog. Debt-Equity-Swap) im Insolvenzplanverfahren auch ohne die Zustimmung der Altgesellschafter vor; eine Umwandlung gegen den Willen der Gläubiger ist jedoch ausgeschlossen. Durch diesen Debt-Equity-Swap kann das insolvente Unternehmen die Überschuldung beseitigen und seine Zahlungsfähigkeit wiederherstellen. Verträge mit dem Schuldner dürfen nicht aufgrund der Veränderung der Beteiligungsstruktur gekündigt werden. Entgegenstehende Regelungen (z. B. „Change-of-Control“-Klauseln) sind daher unwirksam. Darüber hinaus erhält der Altgesellschafter eine gesetzlich festgelegte Abfindung, wenn der Debt Equity Swap für ihn einen wichtigen Grund zum Austritt aus der Gesellschaft darstellt. Da diese Änderungen jedoch nicht steuerlich flankiert werden und die Probleme der Besteuerung von Sanierungsgewinnen und dem Wegfall von Verlustvorträgen bleiben, ist zweifelhaft, ob dieses Instrument viel genutzt werden kann.

» *Ausblick*

Mit dem ESUG ist der erste – allseits begrüßte – Schritt zur Umsetzung der geplanten dreistufigen Reform des Insolvenzrechts vollzogen. Noch nicht umgesetzt sind die Veränderungen des Verbraucherinsolvenzrechts sowie die lange überfällige Regelung zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen. Es bleibt zu hoffen, dass diese Neuregelungen bald kommen.

RA Sebastian Hoegl
ist als Rechtsanwalt in der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg im Breisgau tätig.

Checkliste: Offenlegung des Anhangs einer kleinen GmbH

» Überblick zu den wichtigsten Punkten

Ein Anhang gehört für Kapitalgesellschaften zum Jahresabschluss – unabhängig von deren Größenklasse – und ist offenzulegen. Ansonsten drohen Ordnungsgeldverfahren. Bei kleinen Gesellschaften gelten Erleichterungen.

Diese Tabelle steht für Sie auch als Arbeitsvorlage unter www.steuer-consultant.de zur Verfügung, sodass Sie damit individuell in Ihrer Kanzlei arbeiten können.

Folgende Punkte sind zu beachten:	Ja	Nein
Vorbereitende Tätigkeiten Die Regelungen des § 328 Abs. 1 HGB (Form und Inhalt der Unterlagen, insbesondere das Gebot der Vollständigkeit und Richtigkeit) sind bei der Offenlegung zu beachten. Die Offenlegung des Jahresabschlusses der kleinen Gesellschaft (§ 325 Abs. 1 Satz 1 HGB) hat unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, spätestens aber vor Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Geschäftsjahrs zu erfolgen. Die Unterlagen müssen beim Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingereicht werden. Hat die kleine Kapitalgesellschaft einen Doppelsitz, muss für eine doppelte Einreichung gesorgt werden. Unverzüglich nach Einreichung der Unterlagen beim Handelsregister muss die Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Bei bereits festgestellten oder gebilligten Abschlüssen nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 HGB ist bei der Handelsregistereinreichung das jeweilige Datum der Feststellung oder Billigung anzugeben.	☐	☐
Änderungen Bei Änderungen des Jahresabschlusses (nachträgliche Feststellung nach § 325 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz HGB) ist die Änderung auch beim Handelsregister einzureichen. Es ist darauf zu achten, dass bei vereinfachten Kapitalherabsetzungen (§§ 58a ff. GmbHG) bei der GmbH mit Rückwirkung für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr die Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 58f Abs. 3 GmbHG erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung mit Rückwirkung erfolgen kann. Tritt eine Änderung im Gesellschafterbestand auf, muss/müssen der/die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl die aktualisierte Gesellschafterliste (§ 40 Abs. 1 GmbHG) beim Handelsregister einreichen.	☐	☐
Offenlegung der Bilanz Für Zwecke der Offenlegung darf eine kleine Kapitalgesellschaft nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB eine verkürzte Bilanz beim Handelsregister einreichen. Dazu sollte eine Offenlegungsbilanz erstellt werden, die ausschließlich die mit Großbuchstaben oder römischen Buchstaben bezeichneten Posten im Sinne des § 266 HGB umfasst. In der verkürzten Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB) sollte der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nur für den Gesamtbetrag der „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und nicht für jeden einzelnen – mit arabischen Zahlen bezeichneten – (Unter-)Posten ausgewiesen werden. In der verkürzten Bilanz (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB) kann der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr nur für den Gesamtbetrag der „Verbindlichkeiten“ und nicht für jeden einzelnen – mit arabischen Zahlen bezeichneten – (Unter-)Posten ausgewiesen werden.	☐	☐
Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung Kleine Kapitalgesellschaften müssen nur die Bilanz und den Anhang, nicht (!) aber die Gewinn- und Verlustrechnung beim Handelsregister zur Offenlegung einreichen (§ 326 Satz 1 HGB). Es ist darauf zu achten, dass im zu publizierenden Anhang die Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung gestrichen werden.	☐	☐

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Strategie-Mix in der Vermögensanlage

Vermögensanlage ist eine Kunst, an der sich viele Manager versuchen. Jeder wählt seinen speziellen Strategieansatz und will damit die Anleger überzeugen. Mal wird der Ansatz über eine detaillierte Analyse der Unternehmen gewählt, andere Manager betrachten im Wesentlichen die Weltwirtschaft und ihre Bewegungen, wieder andere verlassen sich auf eine Chartanalyse und manche nutzen hoch komplexe Rechenprogramme, um die richtigen Wertpapiere auszuwählen. Das Problem: Keiner dieser Ansätze ist ohne ein „Aber". Immer wieder sind Marktphasen zu sehen, in denen eine Anlagestrategie überzeugen kann, dafür liegt dieselbe aber in einer anderen Börsensituation im Marktvergleich hinten oder ist nur Durchschnitt.

» *Ein Fall aus der Praxis*

Sabrina Sukow hat durch eine Erbschaft 650.000 EUR nach Erbschaftsteuern erhalten. Die Geschäftsführerin ist sich unsicher, wie sie ihr Geld anlegen soll. Sie benötigt das Geld noch lange nicht, da sie mehr als genug verdient. Die ledige Diplom-Kauffrau legt von ihrem Einkommen mindestens 30.000 EUR jedes Jahr zur Seite. Bislang hat sie sich bei Fragen zur Geldanlage von ihrer Hausbank beraten lassen. Doch jetzt möchte sie diesen Weg nicht gehen, sondern sich an „Profis" wenden. Ihren bisherigen Berater zählt sie nicht zu dieser Kategorie.

Also macht sie sich auf die Suche nach einem Vermögensverwalter. Dazu möchte sie mehrere Experten ansprechen. Einige überregional tätige Anbieter, auf die sie durch das Lesen von Fachzeitschriften gestoßen ist, werden ebenso angerufen wie Vermögensverwalter vor Ort. Die Gespräche laufen alle ähnlich: Die Berater stellen ihr Unternehmen vor und bezeugen, dass sie seriös, unabhängig, kompetent und mit viel Erfahrung ihre Arbeit erledigen. Jeder erläutert „seine" Vermögensstrategie. Nach diesen Gesprächen ist Sabrina Sukow von der Vielzahl der Ideen beeindruckt, aber nicht wirklich klüger und schon gar nicht entscheidungsfähig. Sie erfährt aber auch, dass sie mit 650.000 EUR eher zu den „kleinen" Kunden gehört.

Mit diesem Eindruck wendet sie sich an ihren Steuerberater. Dieser empfiehlt ihr – da ihm selbst die Kompetenz fehlt – einen weiteren Experten aus einer kooperierenden Kanzlei, der gegen Honorar berät. Ein Ansatz, der die Betriebswirtschaftlerin anspricht, auch wenn ein Honorarvolumen von gut 0,7 % der Anlagesumme im Raum steht. Denn sie hofft, auf diese Weise Licht ins Dunkel zu bringen.

Der Experte hört – wie die anderen Vermögensverwalter auch – genau zu, was Frau Sukow sich von ihrer Anlage wünscht. Dann gibt er den einen oder anderen Kommentar zu den bisher gehörten Experten. Etliche davon, so seine Aussage, sind wirklich erfolgreiche Geldmanager und können seit Jahren überzeugen. Dennoch empfiehlt er, nicht alles auf eine Karte zu setzen, sondern die verschiedenen Künste zu „mischen". Das ist möglich, denn viele Vermögensverwalter bieten ihre Kunst mit z. T. frei erhältlichen „Vermögensverwalter-Fonds" an. Häufig sind zwei unterschiedliche Risikoklassen im Angebot: eine defensive Struktur mit wenig Aktien und eine ausgewogene, balancierte Strategie mit ca. 50 % risikobehafteten Anteilen.

Mit „Vermögensverwalter-Fonds" erhält ein Anleger ein „Komplett-Portfolio", selbst wenn er nur für 1.000 EUR Fondsanteile erwerben würde. Anders formuliert: Selbst für diesen kleinen Betrag erhält er das volle Know-how des jeweiligen Anlageexperten. Zudem wird nicht nur in eine einzelne Anlageform wie Aktien investiert, sondern i. d. R. sind drei oder mehr Assetklassen wie Renten, Immobilien, Rohstoffe u. a. mit eingeschlossen. Jeder Fonds für sich kann damit als „Basisanlage" dienen.

Der Honorarberater stellt ihr daher für ihre 650.000 EUR ein genau auf sie ausgerichtetes Portfolio mit fünf unterschiedlichen Vermögensstrategien (und Managern) zusammen. Zwei dieser Fonds sind sog. „Index-Strategiefonds", die nach einer durchdachten Strategie in verschiedene Anlageklassen investieren, jedoch alle Anlagen über Indexfonds abbilden und damit kostengünstige Varianten sind (siehe auch Tabelle). Aber auch solche Strategien können nicht in jeder Marktphase top sein – daher werden sie nur beigemischt.

Anbieter von Vermögensverwalterfonds (Auswahl)

DJE Dr. Jens Ehrhardt	Walser (Privatbank)
Berlin & Co.	Spiekermann
Eckard Sauren	D&R (Donner und Reuschel)
Hoerner Bank	M & W (Mack und Weise)
Flossbach von Storch	BKP (Büttner Kolberg u. Partner)
LGT	Dr. Bauer & Co.

Indexfonds (mit Strategieansatz)

db xtrackers TR Portfolio ETF
ARERO Weltfonds

Mehrkosten vermeidet er dadurch, dass er soweit möglich Tranchen auswählt, die keine Vertriebsprovisionen enthalten. Es wird vereinbart, jedes Jahr die Leistungen der Manager zu betrachten und falls nötig ggf. nachzujustieren. Auf jeden Fall hat Frau Sukow eines erreicht: Sie hat – trotz ihres relativ kleinen Anlagebetrags – nun fünf eigenständige Vermögensverwaltungen gemixt. Auch dies ist eine Form der Streuung von Risiken – was in diesen Zeiten sehr wichtig ist. Die Beratungskosten haben sich für sie gelohnt.

Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,
leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner des StB-Verbands Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender. Tel. 05 11/36 07 70

» Dipl.-Finanzwirt Werner Becker, Namborn

Abzug von (latenten) Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer

Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer sind von dem Erwerb als Nachlassverbindlichkeiten die vom Erblasser herrührenden Schulden abzugsfähig, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb oder Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind. Ob die Einkommensteuer für das Kalenderjahr, in dem der Erblasser verstirbt, als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann, wird derzeit unterschiedlich beurteilt.

» 1. Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaftsteuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG regelmäßig mit dem Tod des Erblassers. Für die Wertermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs regelt § 11 ErbStG, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer maßgebend ist (Bewertungsstichtag). Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens sind die vom Erblasser herrührenden Schulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Zu diesen Verbindlichkeiten gehören grundsätzlich auch die Einkommensteuerschulden des Erblassers. Maßgeblich sind nach § 11 ErbStG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG die Steuerschulden, die im Todeszeitpunkt bereits entstanden sind und zu diesem Stichtag eine wirtschaftliche Belastung darstellen.[1]

Nach der Blankettnorm des § 38 AO entstehen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, zu denen nach § 37 Abs. 1 AO auch der abstrakte Anspruch des Steuergläubigers gegen den Steuerschuldner gehört[2], sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die zu veranlagende Einkommensteuer (-schuld) entsteht nach § 36 Abs. 1 EStG mit Ablauf des Veranlagungszeitraums – des Kalenderjahres (vgl. § 25 Abs. 1 EStG) –, in dem die anspruchsbegründenden Tatbestände verwirklicht worden sind.

Korrespondierend hierzu zählen private Steuererstattungsansprüche nach § 37 Abs. 2 AO, die noch in der Person des Erblassers entstanden sind, beim Erben zum steuerpflichtigen Erwerb i. S. d. § 10 Abs. 1 ErbStG. Einkommensteuererstattungsansprüche, die sich aufgrund der Abrechnung nach § 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 EStG ergeben, entstehen mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Demnach fallen sämtliche Einkommensteuererstattungsansprüche aus Veranlagungszeiträumen, die beim Tod des Erblassers bereits abgelaufen waren, in den nach § 10 Abs. 1 ErbStG steuerpflichtigen Erwerb, sofern und soweit sich bei Ablauf dieser Zeiträume nach materieller Rechtslage eine Überzahlung ergibt.[3]

» 2. Ländererlasse zur Berücksichtigung von privaten Steuerschulden

Die Finanzverwaltung hat durch gleichlautende Ländererlasse[4] Folgendes festgelegt:

- Einkommensteuerschulden aus Veranlagungszeiträumen, die vor dem Todeszeitpunkt des Erblassers endeten, sind mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahrs entstanden. Sie sind unabhängig davon, ob sie am Todeszeitpunkt des Erblassers bereits festgesetzt waren oder nicht, mit dem materiell-rechtlich zutreffenden Wert als Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG abzugsfähig.
- Einkommensteuerschulden aus dem Veranlagungszeitraum, in den der Todeszeitpunkt des Erblassers fällt, entstehen erst mit Ablauf des Kalenderjahrs. Sie sind nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig, da der Abzug einer vom Erblasser herrührenden Schuld deren rechtliches Bestehen im Besteuerungszeitpunkt voraussetzt.[5]
- Einkommensteuererstattungsansprüche aus vor dem Todeszeitpunkt des Erblassers endenden Veranlagungszeiträumen sind mit Ablauf des Kalenderjahrs entstanden und gehören mit ihrem materiell-rechtlich zutreffenden Wert zum steuerpflichtigen Erwerb nach § 10 Abs. 1 ErbStG, ohne dass es auf ihre Durchsetzbarkeit

1) BFH, Urteile v. 17.2.2010, II R 23/09, BStBl 2010 II S. 641, Verfassungsbeschwerde eingelegt, Az. beim BVerfG: 1 BvR 1432/10; v. 14.11.2007, II R 3/06, BFH/NV 2008 S. 574; v. 15.1.2003, II R 23/01, BStBl 2003 II S. 267.
2) Vgl. Druen in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 37 AO Tz. 4.
3) Vgl. BFH, Urteil v. 26.1.2008, II R 30/06, BStBl 2008 II S. 626.
4) Vgl. z. B. Saarland Ministerium der Finanzen v. 4.2.2010, S 3810-1#002, 2010/6716, juris.
5) BFH, Urteile v. 15.1.2003, II R 23/01, BStBl 2003 II S. 267, und v. 14.11.2007, II R 3/06, BFH/NV 2008 S. 574.

(Festsetzung im Steuerbescheid) zum Todeszeitpunkt ankommt. Die Überzahlungen, die zu den Steuererstattungsansprüchen geführt haben, muss noch der Erblasser geleistet haben.
- Einkommensteuererstattungsansprüche aus dem Veranlagungszeitraum, in den der Todeszeitpunkt des Erblassers fällt, gehören hingegen nicht zum steuerpflichtigen Erwerb.

» 3. Die neuere Rechtsprechung der Instanzengerichte

Im Jahr 2011 sind mehrere Entscheidungen ergangen, die sich mit der Frage auseinandersetzen, ob die Einkommensteuer(-schuld) für den Veranlagungszeitraum, in den der Tod des Erblassers fällt, bei der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit in Abzug gebracht werden kann.[6]

3.1. Die Auffassung des Niedersächsischen FG[7]

In dem vom Niedersächsischen FG[8] entschiedenen Fall hatte die Klägerin, die Miterbin zu ½ nach dem am 31.12.2004 0:15 Uhr verstorbenen Erblasser L ist, die Einkommensteuer 2004 für L – nach aktuellem Stand des mehrfach geänderten Einkommensteuerbescheids 1.848.591 EUR – als Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht. Das Finanzamt hat die Berücksichtigung mit der Begründung abgelehnt, dass die Einkommensteuer(-verbindlichkeit) 2004 erst mit Ablauf des Kalenderjahrs entstanden sei. Freilich enthalte § 36 Abs. 1 EStG eine Einschränkung („soweit im EStG nichts anderes bestimmt sei"), jedoch sei die einzig infrage kommende Regelung des § 25 Abs. 2 EStG, die für den Tod des Steuerpflichtigen eine abweichende Regelung vorgesehen habe, (bereits) mit dem Jahressteuergesetz 1996 aufgehoben worden. Unerheblich sei auch, dass der Erblasser am 31.12.2004 verstorben sei. Denn die Erbschaftsteuer entstehe nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i. V. m. § 11 ErbStG am Todestag und nicht mit Ablauf des Todestages. Für die Entstehung der Einkommensteuer sei hingegen die logische Sekunde des Jahreswechsels maßgeblich.

Das Niedersächsische FG hat sich der Rechtsauffassung des Finanzamts angeschlossen und entschieden, dass die Erbschaftsteuer des Todesjahres des Erblassers beim Erben nicht als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann, weil sie zum maßgebenden Stichtag noch nicht entstanden war. Der gegenteiligen Meinung, wonach die Einkommensteuer nicht erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, sondern schon mit dem Todestag entstehe bzw. dem Erblasser zumindest erbschaftsteuerlich zuzurechnen sei oder dass auch aus der Sphäre des Erblassers herrührende latente Ertragsteuerbelastungen zumindest dann als Nachlassverbindlichkeiten anerkannt werden sollten, wenn deren Realisierung als sicher angesehen werden könnte, folgte es nicht.[9]

Das FG führt weiter aus, dass der Veranlagungszeitraum nicht abgekürzt werden könne und stets dem Kalenderjahr entspreche. Weil das Gesetz – nach Streichung des § 25 Abs. 2 EStG – nichts anderes bestimme, entstehe die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraums).

In diesem Zusammenhang sei der Begriff des Veranlagungszeitraums abzugrenzen vom einkommensteuerlichen Einkünfteermittlungszeitraum. Zwar ende die persönliche Steuerpflicht mit dem Tod des Steuerpflichtigen, sodass die Einkünfte nur für den Zeitraum bis zum Ableben des Steuerpflichtigen zu ermitteln seien. Veranlagungszeitraum sei demgegenüber auch im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das gesamte Kalenderjahr. Da die Einkommensteuer vorliegend erst mit Ablauf des 31.12.2004 entstanden sei, könne sie nicht abgezogen werden, weil der Erblasser am 31.12.2004 und damit vor dem Ablauf des Kalenderjahres 2004 verstorben sei. Die Entscheidung stehe auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH, der sich in mehreren Urteilen[10] mit der hier einschlägigen Thematik beschäftigt habe.

3.2. FG Münster ist gleicher Meinung

In einem Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung hat das FG Münster[11] entschieden, dass es nicht ernstlich zweifelhaft i. S. d. § 69 FGO ist, dass die Einkommensteuerverbindlichkeiten des Todesjahres des Erblassers nicht als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind. Denn die Einkommensteuer sei nach § 36 Abs. 1 EStG erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Erblasser verstorben sei, und damit erst nach dem nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG maßgeblichen Stichtag entstanden. Insoweit schließe sich das Gericht voll umfänglich der Argumentation des Niedersächsischen FG im Verfahren 3 K 332/10[12] an.

3.3. FG Düsseldorf vertritt teilweise gegenteilige Ansicht

Das FG Düsseldorf[13] hatte darüber zu befinden, ob Einkommensteuerverbindlichkeiten des Erblassers i. H. v. rd. 502.000 EUR nebst Annexsteuern für den Veranlagungszeitraum 2008 – dem Todesjahr des Erblassers – bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer des Klägers als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind.

Der Erblasser war u. a. Kommanditist der H & A GmbH & Co. KG (H KG). Er ist im April 2008 verstorben. Im Dezember 2008 trafen die Gesellschafter der H KG mit dem Kläger eine Vereinbarung über den ihm zustehenden Abfindungsanspruch aufgrund des Ausscheidens des Erblassers aus der Gesellschaft. Danach stand dem Kläger ein in zwei Teilbeträgen zum 31.12.2008 und 31.12.2009 zu zahlendes Abfindungsguthaben zu.

Das Finanzamt setzte gegen den Kläger als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers im April 2011 für den Veranlagungszeitraum 2008 rd. 502.000 EUR Einkommensteuer nebst Zuschlagsteuern fest. Dabei berücksichtigte es Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit insgesamt 1.312.703 EUR. Hierin sind 504.472 EUR Einkünfte aus Beteiligungen und 808.231 EUR aus Veräußerungsgewinnen enthalten. Der Kläger begehrte bei der Erbschaftsteuerveranlagung die erwerbsmindernde Berücksichtigung der für den Veranlagungszeitraum 2008 festge-

6) Vgl. auch Kämper/Milatz, Erbschaftsteuerliche Berücksichtigung von Einkommensteuerzahlungen im Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG, ZEV 2011 S. 70.
7) Das Niedersächsische FG hat im Jahr 2011 in mehreren Streitfällen den Abzug von auf das Todesjahr des Erblassers entfallenden Einkommensteuerverbindlichkeiten als Nachlassverbindlichkeiten abgelehnt, vgl. hierzu Urteile v. 23.2.2011, 3 K 220/10, DStRE 2011 S. 1264, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 19/11; 3 K 332/10, EFG 2011 S. 1342, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 15/11; 3 K 476/10, n. v., Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 18/11; Gerichtsbescheid v. 16.8.2011, 3 K 421/10, UVR 2011 S. 359, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 50/11. Nachfolgend wird exemplarisch das Verfahren 3 K 332/10 dargestellt.
8) Niedersächsisches FG, Urteil v. 23.2.2011, 3 K 332/10, EFG 2011 S. 1342, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 15/11.
9) Wegen der vom FG angezogen Fundstellen vgl. unter 1. der Entscheidungsgründe.
10) BFH, Urteile v. 14.11.2007, II R 3/06, BFH/NV 2008 S. 574; v. 16.1.2008, II R 30/06, BStBl 2008 II S. 624, und v. 17.2.2010, II R 23/09, BStBl 2010 II S. 641.
11) FG Münster, Beschluss v. 27.7.2011, 3 V 1837/11 Erb, juris.
12) Vgl. Fn. 8.
13) Vgl. FG Düsseldorf, Urteil v. 2.11.2011, 4 K 2263/11 Erb, juris, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 56/11.

setzten Einkommensteuer nebst Zuschlagsteuern. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass Steuerschulden aus dem Veranlagungszeitraum, in dem der Erblasser verstorben sei, erst nach dessen Todestag entstanden seien.

Das FG hat der Klage teilweise stattgegeben und den Abzug von rd. 147.00 EUR Einkommensteuer nebst Zuschlagsteuern als Nachlassverbindlichkeiten zugelassen. Das Gericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, dass § 36 Abs. 1 EStG – wie die Überschrift zum VI. Abschnitt des EStG („Erhebung der Einkommensteuer") verdeutliche – nur die Frage regle, wann die Einkommensteuer grundsätzlich ertragsteuerlich mit der Folge entstehe, dass sie erhoben werden dürfe. Die Vorschrift lege allerdings nicht fest, wann in erbschaftsteuerlicher Hinsicht von einer Entstehung der Einkommensteuer auszugehen sei. Insoweit komme es darauf an, dass der Erblasser selbst noch den Tatbestand verwirklicht habe, an den das Einkommensteuerrecht die Leistungspflicht knüpfe. Da die Einkommensteuerpflicht mit dem Tod des Steuerpflichtigen erlösche, sei die Veranlagung bis zu seinem Todestag durchzuführen. Die bis zum Todestag des Erblassers entstandene Einkommensteuer sei am Bewertungsstichtag rechtlich entstanden und daher als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig.

Eine Versagung des Abzugs der noch in der Person des Erblassers entstandenen Einkommensteuer und der Zuschlagsteuern würde dem in § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG verankerten Bereicherungsprinzip widersprechen. Dieses Prinzip erfordere bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers die Berücksichtigung der den Erben als Gesamtrechtsnachfolger treffenden Nachlassverbindlichkeiten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG).

Vorliegend scheide ein Abzug der für den Veranlagungszeitraum 2008 festgesetzten Einkommensteuer und Zuschlagsteuern nur insoweit aus, als sie nicht mehr in der Person des Erblassers, sondern in der Person des Klägers als dessen Rechtsnachfolger (§ 24 Nr. 2 EStG) entstanden seien. Dies betreffe die Steuern, die auf das Abfindungsguthaben entfielen, das dem Kläger aufgrund des Ausscheidens des Erblassers aus der H KG zugestanden habe. Die auf den Abfindungsanspruch entfallende latente Ertragsteuerbelastung könne nach der Rechtsprechung des BFH[14] nicht bereicherungsmindernd berücksichtigt werden.

Die bis zum Todestag des Erblassers entstandenen Steuern seien um die vom Erblasser geleisteten Vorauszahlungen zu vermindern. Die ohne Berücksichtigung des Abfindungsanspruchs festzusetzende und um die Vorauszahlungen zu vermindernde Einkommensteuer sei als bis zum Todestag des Erblassers entstandene Steuerschuld abzugsfähig.

» 4. Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer: Verfassungsrechtlich (un-)bedenklich?

Folgt man der vom Niedersächsischen FG vertretenen Auffassung, dass Steuerverbindlichkeiten des Todesjahres im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung nicht berücksichtigungsfähig sind, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer verfassungsgemäß ist.

Der BFH[15] hat hierzu unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG[16] die Auffassung vertreten, dass es einen Verfassungsrechtssatz des Inhalts, dass alle Steuern zur Vermeidung von Lücken oder von Mehrfachbelastung aufeinander abgestimmt werden müssten, nicht gibt. In einem Vielfachsteuersystem ließen sich Doppelbelastungen selbst dann nicht vermeiden, wenn jede Einzelsteuer für sich genommen folgerichtig ausgestaltet sei. Die Doppelbelastung beruhe letztlich auf der Grundentscheidung des Gesetzgebers, eine Erbschaftsteuer neben der Einkommensteuer zu erheben, wobei die Erfassung nachträglicher Einkünfte beim Erben (Realisationsprinzip) und die Besteuerung der Bereicherung zum Bewertungsstichtag (Stichtagsprinzip) jeweils folgerichtig der Systematik der Einzelsteuergesetze entsprächen. Des Weiteren liege auch keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) vor. Der Erbe übernehme nach dem im Erbschaftsteuerrecht geltenden Stichtagsprinzip das Vermögen in dem Zustand, in dem es beim Tod des Erblassers vorhanden gewesen sei. Dies schließe die Berücksichtigung sowohl von fiktiven Verbindlichkeiten des Erblassers als auch von zukünftigen Verbindlichkeiten der Erben aus. Schließlich ergebe sich auch unter dem Gesichtspunkt einer sonst drohenden Übermaßbesteuerung (Artikel 14 Abs. 1 GG) keine Notwendigkeit zu einem Abzug der (latenten) Einkommensteuerlast als Nachlassverbindlichkeit. Eine sich etwaig ergebende Übermaßbesteuerung könne allenfalls im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung geltend gemacht werden, denn erst dort zeige sich das Ausmaß der Doppelbelastung.[17]

» 5. Einkommensteuervorauszahlungen als Anknüpfungspunkt?

5.1. Entstehung bereits im laufenden Vorauszahlungszeitraum

Wie bereits ausgeführt, entsteht die Einkommensteuer nach § 36 Abs. 1 EStG mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahres), soweit im EStG nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes bestimmt war nicht (nur) in der bis 1995 geltenden Gesetzesfassung des § 25 Abs. 2 EStG, der eine vorzeitige Veranlagung ermöglichte, wenn die Steuerpflicht nicht das volle Kalenderjahr bestand, sondern ist etwa auch – aktuell – in

- § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach die Lohnsteuer in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt,
- § 44 Abs. 1 Satz 2 EStG, wonach die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, oder
- § 37 Abs. 1 Satz 2 EStG, wonach die Einkommensteuervorauszahlungen jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres entstehen, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.[18] Zu entrichten hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird, am 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. des Kalenderjahres (§ 37 Abs. 1 Satz 1 EStG).

5.2. Grundsätze des Einkommensteuervorauszahlungsverfahrens

Für die hier interessierende Frage, ob (latente) Einkommensteuerverbindlichkeiten bereicherungsmindernd bei der Erbschaftsteuer in Abzug gebracht werden dürfen, werden nachfolgend die Grundsätze des Einkommensteuervorauszahlungsverfahrens näher beleuchtet. Soweit die Einkommensteuer im Wege der Veranlagung und nicht

14) BFH, Urteile v. 10.3.2005, II R 49/03, BFH/NV 2005 S. 1566, und v. 17.2.2010, II R 23/09, BStBl 2010 II S. 641.
15) Vgl. BFH, Urteil v. 17.2.2010, II R 23/09, BStBl 2010 S. 641, Verfassungsbeschwerde eingelegt, Az. beim BVerfG: 1 BvR 1432/10.
16) Vgl. BVerfG, Beschluss v. 8.1.1999, 1 BvL 14/98, BStBl 1999 II S. 152.
17) In der Literatur wird bezweifelt, dass die Doppelbelastung zugewendeten Vermögens, das mit einer latenten Zahlungsverpflichtung belastet ist, mit Erbschaft- und Einkommensteuer zulässig sei, vgl. hierzu die Nachweise in der Anmerkung von Zimmermann zum Urteil des Niedersächsischen FG v. 23.3.2011, 3 K 332/10, EFG 2011 S. 1342, 1344.
18) Vgl. Tormöhlen in Korn, EStG, Stand: 1.3.2011, § 36 EStG Rz. 12.

im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, wird sie für das Kalenderjahr, und zwar nach dessen Ablauf veranlagt. Bis zur Festsetzung der endgültigen Steuerschuld sind regelmäßig Vorauszahlungen zu leisten. Die entrichteten Einkommensteuervorauszahlungen sind nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf die veranlagte Einkommensteuer anzurechnen.

Die Vorauszahlungsschuld ist eine von der Einkommensteuerschuld unabhängige Steuer i. S. d. § 3 AO[19]. Die Einkommensteuer ist mit den für sie vorgeschriebenen Erhebungsformen (Steuerabzüge, Vorauszahlungen und Abschlusszahlung) so gestaltet, dass (mindestens) bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums nicht von einer einheitlichen Schuld und deshalb auch nicht von einem einheitlichen Entstehungszeitpunkt gesprochen werden kann. Demgemäß ist der Entstehungszeitpunkt u. a. für die Einkommensteuervorauszahlungen besonders bestimmt.[20]

Die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Satz 2 AO, dass die Vorauszahlung jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres entsteht, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, bewirkt, dass die Vorauszahlung nicht vor ihrer Entstehung fällig wird. Stirbt der Steuerpflichtige nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Vorauszahlungsschuld, ist diese Vorauszahlung zum Fälligkeitstag von den Erben zu begleichen. Für folgende Vorauszahlungstermine können Vorauszahlungen dann nur noch gegen die oder den Erben festgesetzt werden, da die Steuerpflicht des Verstorbenen mit dem Todestag endet und der oder die Erben die ab dem Todeszeitpunkt erzielten Einkünfte zu versteuern haben; insoweit werden bereits festgesetzte Vorauszahlungen hinfällig.[21]

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 EStG setzt das Finanzamt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Erst durch den Vorauszahlungsbescheid wird eine nach § 37 Abs. 1 EStG entstandene Vorauszahlungsschuld zu einer Zahlungsverpflichtung. Der Vorauszahlungsbescheid hat insoweit konstitutive Wirkung.[22]

Die Höhe der Vorauszahlungen soll der Einkommensteuer entsprechen, die der Steuerpflichtige im laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird (§ 37 Abs. 1 Satz 1 EStG). Das würde bedeuten, die Besteuerungsgrundlagen für das laufende Jahr zu schätzen. Da dies mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet ist, bedient sich das Gesetz einer anderen Lösung. Nach § 37 Abs. 3 Satz 2 EStG bemessen sich die auf die vier Vorauszahlungstermine gleichmäßig zu verteilenden Vorauszahlungen[23] grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Abzug der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Soweit das Einkommen und die übrigen Besteuerungsgrundlagen keinen größeren Schwankungen unterliegen, stimmt die festgesetzte Steuer in etwa auch mit der Steuer des Vorauszahlungszeitraums überein.[24]

Andererseits können im Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlungen vorhandene Erkenntnisse über die Entwicklung des Einkommens im laufenden Veranlagungszeitraum zur Korrektur dieses Ausgangswerts herangezogen werden. Dies ergibt sich zwar nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, wohl aber aus dem Sinn des Gesetzes und folgt aus dem Wortlaut „grundsätzlich". Wenn diese besseren Kenntnisse zu Erhöhungen oder Herabsetzungen (vgl. unten) bereits festgesetzter Vorauszahlungen führen können, dann müssen sie auch bei der erstmaligen Festsetzung der Vorauszahlungen verwertet werden dürfen. Hierfür sind die Regeln über die Anpassung der Vorauszahlungen anzuwenden; die erstmalige Festsetzung hat dann den Charakter einer „vorgezogenen Anpassung".[25]

Da die Vorauszahlungen die voraussichtliche Jahressteuer des Veranlagungszeitraums abdecken sollen, bietet § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG die Möglichkeit der Anpassung der Vorauszahlungen an neue Entwicklungen. Die Anpassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen; bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen ist § 37 Abs. 5 Satz 2 EStG zu beachten. Nach § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG kann eine Anpassung nur bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats[26] erfolgen. Erfolgt eine Anpassung vor Ablauf des letzten Vorauszahlungstermins 10.12., so wird die neu zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuer abzüglich der bereits geleisteten Vorauszahlungen auf die noch verbleibenden Vorauszahlungstermine verteilt.[27]

Eine Anpassung der Vorauszahlungen kann zum nächsten Vorauszahlungszeitpunkt ohne Einhaltung einer Frist erfolgen; die Monatsfrist des § 37 Abs. 4 Satz 2 EStG gilt hier nicht.[28] Eine nachträgliche Erhöhung bereits fällig gewesener Vorauszahlungen im laufenden Kalenderjahr ist nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen möglich.[29]

Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen nach Ablauf des Veranlagungszeitraums ist die letzte Vorauszahlung (zum 10.12.) zu erhöhen. Hierbei muss sich die Erhöhung auf mindestens 5.000 EUR belaufen. Die Anpassung der Vorauszahlungen im Folgejahr ist auch noch möglich, wenn der Steuerpflichtige bereits eine Steuererklärung abgegeben hat. Denn das Finanzamt ist nicht verpflichtet, anstelle der Heraufsetzung der letzten Vorauszahlung einen Steuerbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung über die Jahressteuerschuld zu erlassen.[30]

Bei einer nachträglichen Erhöhung braucht der Erhöhungsbetrag erst innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids entrichtet zu werden (§ 37 Abs. 4 Satz 2 EStG). Der Entstehungszeitpunkt dieser nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlung ist der 1.10. des Kalenderjahres, für das die Erhöhung der Vorauszahlung erfolgt.[31]

5.3. Beispielsfälle

Nachfolgende Beispiele zeigen, dass das Streitpotenzial hinsichtlich des Abzugs von latenten Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten (nahezu vollständig) entschärft wird, wenn im Einkommensteu-

19) Vgl. BFH, Urteil v. 15.4.1997, VII R 74/96, BStBl 1997 II S. 600.
20) Vgl. Stuhrmann in Blümich, 112. Auflage, § 37 EStG Rz. 5.
21) Schiffers in Korn, EStG, Stand: 1.4.2009, § 37 EStG Rz. 10.
22) Schiffers in Korn, EStG, Stand: 1.4.2009, § 37 EStG Rz. 12, m. w. N.
23) Vgl. BFH, Urteil v. 22.11.2011, VIII R 11/09, juris.
24) Lindberg in Frotscher, EStG, Stand: 13.1.2010, § 37 EStG, Rz. 22.
25) Lindberg in Frotscher, EStG, Stand: 13.1.2010, § 37 EStG, Rz. 23.
26) Bei Einkünften aus Land- und Fortwirtschaft ggf. 21 Monate, vgl. § 37 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG.
27) Schiffers in Korn, EStG, Stand: 1.4.2009, § 37 EStG Rz. 26 bis 29.
28) BFH, Urteil v. 25.6.1981, IV R 241/80, BStBl 1982 II S. 105.
29) Vgl. etwa Stuhrmann in Blümich, 112. Auflage, § 37 EStG Rz. 38; Lindberg in Frotscher, EStG, Stand: 13.1.2010, § 37 EStG, Rz. 22.
30) Lindberg in Frotscher, EStG, Stand: 13.1.2010, § 37 EStG, Rz. 61, m. w. N.
31) Stuhrmann in Blümich, 112. Auflage, § 37 EStG Rz. 38; Drenseck in Schmidt, EStG, § 37 EStG, Rz. 2, 4; Diebold in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, Lfg. 239 Januar 2010, § 37 EStG Anm. 100; a. A. Lindberg in Frotscher, EStG, Stand: 13.1.2010, § 37 EStG, Rz. 9.

ervorauszahlungsverfahren die richtigen Weichen gestellt werden. Dabei ist lediglich Voraussetzung, dass die Nachlassverbindlichkeiten in der Person des Erblassers bereits entstanden sind und überdies im Zeitpunkt seines Todes, d. h. am Bewertungsstichtag eine wirtschaftliche Last darstellen.[32] Es genügt insoweit die zur Steuererhebung erforderliche Tatbestandsverwirklichung (§ 38 AO) durch den Erblasser.

Beispiel 1: Das Finanzamt hat für den Veranlagungszeitraum 2004 für den Erblasser A Einkommensteuervorauszahlungen i. H. v. 500.000 EUR pro Kalendervierteljahr festgesetzt, die der am 31.12.2004 verstorbene A auch geleistet hat. Die Jahressteuer für 2004 beträgt (voraussichtlich) 2 Mio. EUR.
Die Einkommensteuervorauszahlungen haben bereits das auf den Erben B übergehende Vermögen gemindert. Da die Vorauszahlungen in etwa der zu erwartenden Jahressteuer entsprechen, stellt sich die Frage des Abzugs einer latenten Einkommensteuerjahresschuld für 2004 nach § 10 Abs. 5 ErbStG nicht.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, jedoch hat A von den festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen nur diejenigen für das 1. bis 3. Kalendervierteljahr 2004 entrichtet (insgesamt 1,5 Mio. EUR).
Der noch nicht entrichtete Vorauszahlungsbetrag i. H. v. 0,5 Mio. EUR kann vom Erben B nach § 10 Abs. 5 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden, da die Vorauszahlung für das 4. Kalendervierteljahr bereits am 1.10.2004 und damit vor dem Tod des A entstanden ist.[33]

Beispiel 3: Das Finanzamt hat für den Veranlagungszeitraum 2004 für den Erblasser A Einkommensteuervorauszahlungen i. H. v. 50.000 EUR pro Kalendervierteljahr festgesetzt, die der am 31.12.2004 verstorbene A auch geleistet hat. Die Jahressteuer für 2004 beträgt (voraussichtlich) 2 Mio. EUR.
Der Erbe B kann die – noch festzusetzende – Abschlusszahlung für 2004 i. H. v. 1,8 Mio. EUR nicht nach § 10 Abs. 5 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit abziehen, weil die Einkommensteuer 2004 nach § 36 Abs. 1 EStG erst mit Ablauf des 31.12.2004 entstanden ist.[34] Beantragt der Erbe B allerdings nach dem Tod des A die nachträgliche Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlung um 1,8 Mio. EUR für das 4. Kalenderjahr 2004 und setzt das Finanzamt die nachträgliche Vorauszahlung innerhalb der Frist des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG antragsgemäß fest, so kann B den Betrag von 1,8 Mio. EUR als Nachlassverbindlichkeit abziehen, da die (nachträgliche) Einkommensteuervorauszahlung bereits am 1.10.2004[35] und damit vor dem Tod des Erblassers A entstanden ist.

Beispiel 4: Das Finanzamt hat für den Veranlagungszeitraum 2004 für den Erblasser A Einkommensteuervorauszahlungen i. H. v. 50.000 EUR pro Kalendervierteljahr festgesetzt. A verstirbt am 2.7.2004. Die Vorauszahlungen für das 1. und 2. Kalendervierteljahr hat er geleistet. Das Finanzamt hebt die Einkommensteuervorauszahlung für das 4. Kalenderjahr 2004 auf, da die Steuerpflicht des A erloschen ist. Die (voraussichtliche) Einkommensteuer für 2004 soll 1 Mio. EUR betragen.
Der Erbe B kann die Einkommensteuervorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 2004 i. H. v. 50.000 EUR als Nachlassverbindlichkeit nach § 10 Abs. 5 ErbStG ansetzen, da sie bereits vor dem Tod des Erblassers – nämlich am 1.7.2004 – entstanden ist. Die Abschlusszahlung für 2004 i. H. v. 850.000 EUR könnte B nicht nach § 10 Abs. 5 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit abziehen, weil die Einkommensteuer 2004 nach § 36 Abs. 1 EStG erst mit Ablauf des 31.12.2004 entstanden ist.[36] Beantragt B allerdings – z. B. im August 2004 – eine Erhöhung der Vorauszahlungen für das 3. Kalenderjahr 2004 um 850.000 EUR auf 900.000 EUR und passt das Finanzamt die Vorauszahlung nach § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG im Kalenderjahr 2004 entsprechend an[37], kann B insgesamt 900.000 EUR als Nachlassverbindlichkeiten absetzen, da die Einkommensteuervorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr bereits am 1.7.2004 und damit vor dem Tod des A entstanden ist.

Beispiel 5: Wie vor, allerdings erfolgt die Erhöhung der Vorauszahlung erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2004.
In diesem Fall greift § 37 Abs. 4 Satz 1 EStG. Danach ist bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. Dies ist zwar regelmäßig die Vorauszahlung für das 4. Kalendervierteljahr; diese wäre vorliegend allerdings erst nach dem Tod des A, nämlich am 1.10.2004 entstanden. Da mit dem Tod des A auch dessen subjektive Steuerpflicht ab dem Todeszeitpunkt weggefallen ist, ist „letzte Vorauszahlung" i. S. d. § 37 Abs. 4 Satz 1 EStG die Vorauszahlung, die noch zu Lebzeiten des A entstanden ist.[38] Dies ist die Vorauszahlung für das 3. Kalendervierteljahr 2004, demzufolge ist diese nachträglich zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag ist als Nachlassverbindlichkeit abziehbar, da er bereits am 1.7.2004 entstanden ist.

Beispiel 6: Das Finanzamt hat für den Veranlagungszeitraum 2004 für den Erblasser A Einkommensteuervorauszahlungen i. H. v. 500.000 EUR pro Kalendervierteljahr festgesetzt, die der am 31.12.2004 verstorbene A auch geleistet hat. Die Jahressteuer für 2004 beträgt (voraussichtlich) 1,5 Mio. EUR.
Die Einkommensteuervorauszahlungen haben bereits das auf den Erben B übergehende steuerpflichtige Vermögen gemindert. Der (voraussichtliche) Erstattungsanspruch ist nicht als steuerpflichtiger Erwerb zu erfassen, da er erst nach dem 31.12.2004 entsteht.[39]

» 6. Zusammenfassung

Die Frage hinsichtlich des Abzugs von Einkommensteuerverbindlichkeiten aus der Einkommensteuerveranlagung des Todesjahres des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer wird in der Kommentierung unterschiedlich beantwortet. Eine höchstrichter-

32) FG Hamburg, Urteil v. 10.10.1990, II 173/88, EFG 1991 S. 130.
33) So auch R E 10.3 Abs. 4 ErbStR 2011.
34) Wenn man der Auffassung des Niedersächsischen FG im Urteil v. 23.2.2011, 3 K 332/10, EFG 2011 S. 1342, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 15/11, folgt.
35) Vgl. die Nachweise bei Fn. 31.
36) Wenn man der Auffassung des Niedersächsischen FG im Urteil v. 23.2.2011, 3 K 332/10, EFG 2011 S. 1342, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 15/11, folgt.
37) Erfolgt die Anpassung noch vor dem 10.9.2004, kann die Anpassung ohne Einhaltung einer Zahlungsfrist erfolgen, vgl. BFH, Urteil v. 25.6.1981, IV R 241/80, BStBl 1982 II S. 105. Auch die Anpassung nach dem 10.9.2004 zum (ursprünglichen) Fälligkeitszeitpunkt ist bis zum 31.12.2004 möglich, da B insoweit zugestimmt hat, vgl. die Nachweise bei Fn. 29.
38) Vgl. das Beispiel bei Diebold in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, Lfg. 239 Januar 2010, § 37 EStG Anm. 100.
39) So auch die Auffassung der Finanzverwaltung, vgl. z. B. Saarland Ministerium der Finanzen v. 4.2.2010, S 3810-1#002, 2010/6716, juris.

liche Entscheidung zu den vom Niedersächsischen FG entschiedenen Fallgestaltungen liegt noch nicht vor.

Soweit die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung[40] mit den BFH-Urteilen vom 15.1.2003[41] und 14.11.2007[42] begründet, geht der Hinweis auf diese Urteile nach Auffassung von Kämper/Milatz[43] fehl. Denn diese Urteile beträfen Sonderkonstellationen, bei denen noch nicht einmal die rechtliche Entstehung von Steuerverbindlichkeiten als Nachlassverbindlichkeiten im Mittelpunkt gestanden hätte.

Wie die Beispiele unter 5.3 belegen, ist ein nahezu zutreffender Ansatz von Einkommensteuerverbindlichkeiten als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer möglich, wenn man auf die Steuerentstehungszeitpunkte der Einkommensteuervorauszahlungen abstellt. Dies setzt allerdings voraus, dass die Einkommensteuervorauszahlungen auch in der Höhe festgesetzt wurden, dass sie – so die Intention des § 37 EStG – zusammen mit etwa einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen die für dasselbe Kalenderjahr bei der Veranlagung festzusetzende Einkommensteuer möglichst decken. Werden hingegen Einkommensteuervorauszahlungen überhaupt nicht oder in unzutreffender Höhe festgesetzt, so ergibt sich eine Divergenz zwischen der in der Person des Erblassers kraft Gesetzes entstandenen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 EStG) und der ihm gegenüber festgesetzten Jahressteuerschuld. In diesen Fällen werden die Steuerpflichtigen (Erben) bei der Erbschaftsteuer benachteiligt (bzw. bevorteilt), bei denen sich bei der Einkommensteuerveranlagung des Erblassers für das Todesjahr eine (erhebliche) Steuernachzahlung (bzw. Steuererstattung, vgl. Beispiel 6 unter 5.3) ergibt. Denn die Konkretisierung der Mehr- oder Minderbeträge zu den festgesetzten Vorauszahlungen erfolgt (erst) in einem – gegenüber dem Vorauszahlungsverfahren – selbstständigen Verfahren. Eine (gedankliche) Rückbeziehung der Konkretisierung auf den Vorauszahlungsbescheid verbietet sich, da der Vorauszahlungsbescheid sich durch den Erlass des nachfolgenden Jahressteuerbescheids nach § 124 Abs. 2 AO erledigt hat.[44]

Würde man in Übereinstimmung mit einem Teil der Literatur allerdings stets und abweichend von § 36 Abs. 1 EStG für erbschaftsteuerliche Zwecke als Steuerentstehungszeitpunkt den Todestag des Erblassers zugrunde legen, käme man regelmäßig zu sachgerechten Ergebnissen. Im Übrigen würde sich das Abstellen auf den Todeszeitpunkt des Erblassers als Entstehungszeitpunkt der Einkommensteuer nicht nur einseitig positiv für den Steuerpflichtigen auswirken. Zu denken ist auch an den Fall, dass der Erblasser mit hohen Einkommensteuervorauszahlungen sein der Erbschaftsteuer unterliegendes Vermögen zu Lebzeiten gemindert hat; beim Abstellen auf den Todeszeitpunkt des Erblassers wäre der (spätere) Einkommensteuererstattungsanspruch (vgl. Beispiel 6 unter 5.3) als Forderung zu erfassen.[45]

» 7. Ausblick

Die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz[46] eingeführte Vorschrift des § 35b EStG sieht eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer für Einkünfte i. S. d. EStG vor, die in bestimmter Weise mit Erbschaftsteuer vorbelastet waren. Sie ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, wenn der Erbfall nach dem 31.12.2008 eingetreten ist (§ 52 Abs. 50c EStG), und entspricht (nahezu) wörtlich der zwischen 1975 und 1998 anwendbaren und durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002[47] aufgehobenen Regelung des § 35 EStG a. F.

Die Vorschrift trägt allerdings – auch für nach dem 31.12.2008 eingetretene Erbfälle – nicht zur Lösung der hier streitigen Rechtsfrage bei, denn sie umfasst andere Fallgruppen.[48] Es empfiehlt sich daher, sowohl im Verfahren zur Erbschaftsteuerfestsetzung die latente Einkommensteuerbelastung als Nachlassverbindlichkeit geltend zu machen als auch im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung den Teilerlass von Einkommensteuer wegen einer etwaigen Übermaßbesteuerung[49] zu beantragen. Erbschaftsteuerfestsetzungen, die die Berücksichtigung von latenten Einkommensteuern als Nachlassverbindlichkeiten ablehnen, sowie den Teilerlass von Einkommensteuer ablehnende Verwaltungsakte des Finanzamts sollten durch Einspruchseinlegung offengehalten werden. Die Verfahren ruhen dann nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO bis zur Entscheidung des BFH in den anhängigen Revisionsverfahren[50] bzw. des BVerfG im Verfahren 1 BvR 1432/10.

Dipl.-Finanzwirt Werner Becker

ist als Sachbearbeiter beim Ministerium der Finanzen des Saarlandes für das (außer-)gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren und das Steuerberatungswesen zuständig.

40) Vgl. z. B. Saarland Ministerium der Finanzen v. 4.2.2010, S 3810-1#002, 2010/6716, juris.
41) BFH, Urteil v. 15.1.2003, II R 23/01, BStBl 2003 II S. 267.
42) BFH, Urteil v. 14.11.2007, II R 3/06, BFH/NV 2008 S. 574.
43) Vgl. Kämper/Milatz, Erbschaftsteuerliche Berücksichtigung von Einkommensteuerzahlungen im Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG, ZEV 2011 S. 70, unter 4.1.
44) Statt vieler: BFH, Urteil v. 22.3.2011, VII R 42/10, BStBl 2011 II S. 607, m. w. N.
45) In diese Richtung zielt auch die Begründung des Niedersächsischen FG im Urteil v. 23.2.2011, 3 K 332/10, EFG 2011 S. 1342, Rev. eingelegt, Az. des BFH: II R 15/11, zur Stützung der von ihm vertretenen Rechtsauffassung.
46) Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) v. 24.12.2008, BGBl 2008 I S. 3018.
47) Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (StEntlG 1999/2000/2002) v. 24.3.1999, BGBl 1999 I S. 402.
48) Vgl. hierzu etwa Günther, in Frotscher, EStG, Stand: 17.2.2010, § 35b EStG Rz. 8.
49) Vgl. hierzu BFH, Urteil v. 17.2.2010, II R 23/09, BStBl 2010 II S. 641, Verfassungsbeschwerde eingelegt, Az. beim BVerfG: 1 BvR 1432/10.
50) Verfahren II R 15/11, II R 18/11, II R 19/11, II R 50/11 und II R 56/11.

» RAin, FAinStR Susanne Christ, Köln

Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011
Ein Überblick

Die ErbStR 2011 sollen für Erwerbsfälle gelten, für die die Steuer nach dem 2.11.2011 entsteht, sowie für frühere Erwerbsfälle, für die die ErbStR 2003 keine Regelung enthielten. Der Beitrag gibt einen Überblick der wichtigsten Änderungen.

» 1. Hintergrund

Nach langer Pause hat das Bundesfinanzministerium mit Zustimmung des Bundesrats neue Erbschaftsteuer-Richtlinien und Richtlinien für das Bewertungsgesetz erlassen. Die Neuregelung war dringend notwendig, denn die letzten Erbschaftsteuer-Richtlinien datieren von 2003. Von der neuen Verwaltungsvorschrift werden die Regelungen des ErbStG und des BewG erfasst. Der Bundesrat hat am 16.12.2011 den Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 (ErbStR 2011) zugestimmt. Mit Inkrafttreten der ErbStR 2011 werden die ErbStR 2003 vom 17.3.2003 aufgehoben. In den ErbStR 2011 gibt es eine gegenüber den ErbStR 2003 völlig neue Nummerierung der Abschnitte. Die jetzt verwendeten Abschnittsnummerierungen sind identisch mit dem korrespondierenden Paragrafen im ErbStG. Das erleichtert das Auffinden der jeweiligen Richtlinie zu einer bestimmten gesetzlichen Regelung erheblich.

Wichtig: Grundsätzlich gelten die ErbStR 2011 für Erwerbsfälle, für die die Steuer nach dem 2.11.2011 entsteht. Sie gelten aber auch für Erwerbsfälle vor ihrem Inkrafttreten, für die die ErbStR 2003 wegen Änderungen des ErbStG oder BewG keine Regelung bereithielt.

» 2. Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleichsanspruch unterliegt nicht der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, da es sich nicht um einen unentgeltlichen Erwerb des Anspruchs handelt. Mit der Beendigung der Zugewinngemeinschaft von Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft entsteht kraft Gesetzes ein Anspruch auf den Ausgleich des Zugewinns. Das Erbschaftsteuergesetz nimmt in § 5 ErbStG diesen Grundsatz auf, unterscheidet dort zwischen dem erbrechtlich und dem güterrechtlich entstehenden Zugewinnausgleich.

2.1 Erbrechtlicher Zugewinnausgleich

Wird ein Ehegatte Erbe oder Vermächtnisnehmer des anderen Ehegatten, erfolgt im Zivilrecht ein pauschaler Zugewinnausgleich, und zwar völlig unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich ein Zugewinn erzielt wurde (vgl. § 1371 BGB). Das Erbschaftsteuerrecht folgt dieser Regelung nicht. Erbschaftsteuerbefreit ist lediglich ein nach dem tatsächlich bestehenden Zugewinnausgleichsanspruch zu berechnender fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch (vgl. § 5 Abs. 1 ErbStG). Die dazu ergangenen Regelungen in R E 5.1 ErbStR geben ausführliche Anweisungen zur Berechnung des fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs.

Bei eingetragenen Lebenspartnern enthalten die Richtlinien Anweisungen zur Ermittlung des Beginns der Zugewinngemeinschaft, da bei Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz im August 2001 gesetzlicher Güterstand der Lebenspartner die Ausgleichsgemeinschaft war. Die Zugewinngemeinschaft wurde erst ab 2005 eingetragenen Lebenspartnern ermöglicht und die bis dahin geltende Ausgleichsgemeinschaft in die Zugewinngemeinschaft übergeleitet, wenn nicht die Lebenspartner dagegen Einwendungen erhoben. Ist es zu einer Überleitung in die Zugewinngemeinschaft gekommen, gilt nach Verwaltungsauffassung als Beginn der Zugewinngemeinschaft der 1.1.2005 mit der Besonderheit, dass als Anfangsvermögen nicht das zum 1.1.2005 vorhandene Vermögen zu berücksichtigen ist, sondern das Vermögen der Berechnung zugrunde zu legen ist, das bei Beginn der Ausgleichsgemeinschaft vorhanden war (vgl. R E 5.1 Abs. 7 Nr. 2 ErbStR 2011).

2.2 Güterrechtlicher Zugewinnausgleich

Kommt es nicht zu einem erbrechtlichen Zugewinnausgleich, ist der Zugewinn zivilrechtlich nach güterrechtlichen Regelungen zu berechnen. Dem folgt auch das ErbStG in § 5 Abs. 2 ErbStG, nach dem Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, z. B. zu Beginn der Zugewinngemeinschaft, bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen sind. Allerdings kann in der Vereinbarung über Modifikationen zum Zugewinnausgleich eine steuerlich relevante Zuwendung enthalten sein (vgl. R E 5.2 Abs. 2 ErbStR 2011, sog. erhöhte güterrechtliche Ausgleichsforderung). Die Finanzverwaltung betont in den Richtlinien, dass durch die rückwirkende Vereinbarung einer Zugewinngemeinschaft grundsätzlich keine erhöhte güterrechtliche Ausgleichsforderung zu sehen ist (vgl. R E 5.2 Abs. 2 Satz 4 ErbStR 2011). Nach wie vor vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass ein sog. fliegender Zugewinnausgleich nicht unter die Regelung des § 5 ErbStG fällt und somit einen steuerbaren Vorgang darstellt (vgl. R E 5.2 Abs. 3 ErbStR 2011). Bei dem sog. fliegenden Zugewinnausgleich gleichen die Eheleute den Zugewinn aus, ohne die Zugewinngemeinschaft zu beenden.

Keinen Hinweis enthalten die Richtlinien zu der sog. Güterstandsschaukel, die vom BFH durch Urteil vom 12.7.2005, II R 29/02 aner-

kannt wurde. Eine Güterstandsschaukel liegt vor, wenn die Zugewinngemeinschaft zugunsten einer Gütertrennung unter Beteiligung eines Notars durch Ehevertrag wirksam beendet und im selben Vertrag wieder neu begründet wird. Nach der Rechtsprechung ist in einem solchen Fall § 5 Abs. 2 ErbStG anzuwenden; einen Gestaltungsmissbrauch hat der BFH nicht bejaht. Mit dem Schweigen zu dieser Rechtsprechung zeigt die Finanzverwaltung, dass sie dieser Gestaltung eher kritisch gegenübersteht.

Hinweis: Die Regelungen des § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ErbStG unterscheiden sich vor allem bei der Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Modifikationen zum Zugewinnausgleichsanspruch: Beim erbrechtlichen Zugewinnausgleich nach § 5 Abs. 1 ErbStG dürfen Vereinbarungen zwischen den Eheleuten zur Regelung des Zugewinnausgleichsanspruchs grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. So werden Vereinbarungen über eine Vorverlagerung des Beginns der Zugewinngemeinschaft bei der Berechnung des fiktiven Ausgleichsanspruchs nicht berücksichtigt (vgl. R E 5.1 Abs. 2 ErbStR 2011). Beim güterrechtlichen Zugewinnausgleich nach § 5 Abs. 2 ErbStG fließen solche Vereinbarungen in die Berechnung des tatsächlichen Ausgleichsanspruchs ein. Allerdings kann die Vereinbarung der Modifikation eine sog. erhöhte güterrechtliche Modifikation enthalten, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auslösen kann (vgl. R E 5.2 Abs. 2 ErbStR 2011).

» 3. Berechnungsschema

In R E 10.1 ErbStR findet sich ein Berechnungsschema zur Ermittlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, das alle Fälle erfasst.

» 4. Erwerb eines Familienheims

Neu in die Richtlinien aufgenommen wurden Erläuterungen zu der seit 2009 eingeführten Steuerbefreiung des selbst bewohnten Familienheims bei Erwerben von Todes wegen (Stichwort „Oma ihr klein Häuschen“). Bis dahin war lediglich der lebzeitige Erwerb eines Familienheims von Ehegatten von der Schenkungsteuer befreit (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG). Die Steuerbefreiung beim Erwerb von Todes wegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b und Nr. 4c gilt grundsätzlich auch beim Erwerb des Familienheims durch Kinder. Nachteilig gegenüber der Regelung zum lebzeitigen Erwerb des Familienheims ist, dass bei Erwerben von Todes wegen das Familienheim zehn Jahre lang als Familienheim weitergenutzt werden muss.
Ist dies nicht der Fall, ist die Steuerbefreiung rückgängig zu machen, es kommt zu einer Nachbesteuerung. Eine solche Behaltensfrist gilt bei dem lebzeitigen Erwerb des Familienheims nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nicht; allerdings ist hier nur der Erwerb durch Eheleute oder eingetragene Lebenspartner, nicht aber durch Kinder steuerbefreit.
Die zehnjährige Behaltensfrist bei Erwerben von Todes wegen bleibt gewahrt, wenn die Erwerber aus zwingenden Gründen an der Nutzung des Familienheims zu eigenen Wohnzwecken gehindert sind. Die Finanzverwaltung erläutert in den Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen solche zwingenden Gründe anzuerkennen sind. Ein Auszug ist dann zwingend, wenn und solange eine Pflegebedürftigkeit die Führung des eigenen Hausstands nicht mehr ermöglicht (vgl. R E 13.4 Abs. 2 ErbStR 2011).

Wichtig: Ein Umzug aus beruflichen Gründen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung kein zwingender Grund; erfolgt dieser innerhalb der Behaltensfrist von zehn Jahren, kommt es zu einer Nachversteuerung (vgl. R E 13.4 Abs. 2 Satz 3 ErbStG).

» 5. Betriebsvermögen

Sehr ausführlich nimmt die Finanzverwaltung zu der Neureglung der Begünstigung von Betriebsvermögen in den R E 13a, 13b ErbStR 2011 Stellung. Betriebsvermögen, das mindestens fünf Jahre gehalten wird, wobei die Lohnsumme in diesen fünf Jahren mindestens 400 Prozent der Ausgangslohnsumme erreichen muss, wird nur mit 15 Prozent des Vermögens besteuert, da ein Verschonungsabschlag von 85 Prozent vorgenommen wird. Voraussetzung ist, dass das sog. Verwaltungsvermögen nicht mehr als 50 Prozent des Betriebsvermögens ausmacht. Für den nicht steuerbefreiten Anteil (15 Prozent des Betriebsvermögens) wird darüber hinaus ein Freibetrag von 150.000 EUR gewährt, der allerdings abgeschmolzen wird, wenn der steuerpflichtige Anteil über 150.000 EUR liegt (vgl. §§ 13a, 13b ErbStG). Statt des Verschonungsabschlags von 85 Prozent kann eine 100-prozentige Verschonung des Betriebsvermögens beantragt werden, die sog. Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG. Voraussetzung dafür ist, dass eine Behaltensfrist von sieben Jahren eingehalten wird; innerhalb von sieben Jahren die Lohnsumme von 700 Prozent erreicht wird und das Verwaltungsvermögen lediglich 10 Prozent des Betriebsvermögens ausmacht. Diese Optionsverschonung ist auf Antrag zu gewähren; der Antrag ist unwiderruflich.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat zur Auslegung der einzelnen Punkte, aber auch zur Frage der Nachbesteuerung, wenn die Behaltensfrist nicht eingehalten bzw. die Lohnsummen nicht erreicht werden, ausführlich in den neuen Richtlinien Stellung genommen. So werden die Begriffe Lohnsummen, Verwaltungsvermögen, junges Verwaltungsvermögen ausführlich erläutert, Einzelheiten zu Entnahmebegrenzungen aus Sicht der Finanzverwaltung dargestellt und Berechnungen zur Nachversteuerung durchgeführt.

» 6. Berliner Testament

2009 neu geregelt wurde der § 15 Abs. 3 ErbStG, der beim sog. Berliner Testament die Möglichkeit einräumt, dass der Schlusserbe nach den persönlichen Verhältnissen zum zuerst verstorbenen Ehegatten besteuert wird, soweit noch Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners vorhanden ist. Beim sog. Berliner Testament setzen sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gegenseitig zu Erben ein und eine oder mehrere andere Personen zu Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten/Partners – Schlusserben.
Die Regelung in § 15 Abs. 3 ErbStG ist der Regelung der Vor- und Nacherbschaft in § 6 ErbStG nachgebildet und soll, in Grenzen, die steuerlichen Nachteile des sog. Berliner Testaments beseitigen.
Die Finanzverwaltung nimmt in R E 15.3 ErbStR 2011 dazu Stellung, wie aus ihrer Sicht das noch verbleibende Vermögen des zuerst verstorbenen Ehegatten/Lebenspartners beim Schlusserben zu ermitteln und zu bewerten ist.

RAin Susanne Christ
ist Fachanwältin für Steuerrecht mit eigener Steuer- und Wirtschaftskanzlei in Köln und Sprecherin des Ausschusses für Erbrecht beim Kölner Anwaltsverein. Sie publiziert zu allen Bereichen des Steuerrecht, hat in der Haufe-Mediengruppe Fachbücher veröffentlicht und ist als Dozentin bundesweit tätig.

» RA Johannes Höring, Trier

Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien und Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung

Zu den Urteilen des BFH vom 21.9.2011, I R 89/10 und I R 7/11

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinen beiden am 28.12.2011 veröffentlichten Urteilen vom 21.9.2011 mit der Frage der Zulässigkeit von Teilwertabschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1997 i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auf börsennotierte Aktien (I R 89/10) und auf Investmentfondsanteile (I R 7/11) im Anlagevermögen auseinandergesetzt.

» 1. Hintergrund

Der BFH hat in seinen beiden Grundsatzurteilen vom 21.9.2011 (I R 89/10 und I R 7/11) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und präzisiert hinsichtlich der Frage, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bei börsennotierten Aktien (I R 89/10) bzw. bei Investmentfondsanteilen (I R 7/11) im Anlagevermögen vorliegt.[1]

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens grundsätzlich auszugehen, wenn der Kurswert (zuzüglich eventueller Anschaffungsnebenkosten) unter den Anschaffungskosten liegt und aufgrund objektiver Indizien mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss. Insoweit bestätigt der BFH seine bisherige Rechtsprechung zum sog. „Infineon"-Urteil vom 26.9.2007.[2]

In Präzisierung seiner damaligen Rechtsprechung führt der BFH aus, dass grundsätzlich jede Wertminderung gegenüber den Anschaffungskosten der Aktien eine steuerliche Teilwertabschreibung rechtfertigt. Etwas anderes solle nur gelten, wenn die Kursverluste innerhalb einer Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb bleiben oder objektive und konkrete Anhaltspunkte (z. B. Kursmanipulation oder äußerst geringes Handelsvolumen) darauf hindeuten, dass der Börsenkurs nicht den Anteilswert widerspiegelt. Hintergrund ist, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG 1997 n. F. nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren sind. Jedoch kann gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 n. F. der Teilwert angesetzt werden, wenn dieser aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger ist. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken ist und deshalb aus Sicht des Bilanzstichtags aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist bei börsennotierten Aktien typisierend bereits dann auszugehen, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze von 5 % überschreitet.

Der BFH hat somit entschieden, dass es auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag grundsätzlich nicht ankommt (I R 89/10). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Teilwertabschreibung auf Investmentanteile hat der BFH entschieden, dass dies gleichermaßen gelten soll, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend aus Aktien besteht, die an Börsen gehandelt werden, also im Fall von sog. Aktienfonds bzw. entsprechenden Dachfonds (I R 7/11).

RA Johannes Höring
ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steuer-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

» 2. Die Streitfälle

2.1. Sachverhalt bzgl. des BFH-Urteils I R 89/10

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, erwarb von März bis Mai 2001 Aktien dreier börsennotierter Gesellschaften (AG I bis III). Die Anteile gehörten zu ihrem Anlagevermögen; deren Werte entwickelten sich wie folgt:

	AG I (...)	AG II (X Corp.)	AG III (Y AG)
Kurs bei Erwerb	14,55 EUR	35,27 EUR	83,50 EUR
Kurswert beim Erwerb	218.250,00 EUR	705.400,00 EUR	501.000,00 EUR
Anschaffungskosten	219.104,28 EUR	708.002,97 EUR	502.706,15 EUR
davon Anschaffungsnebenkosten	854,28 EUR	2.602,97 EUR	1.706,15 EUR
Quote/Anschaffungsnebenkosten	0,39 %	0,37 %	0,34 %
Kurs am 31.12.2001	9,50 EUR	28,81 EUR	74,35 EUR
Kursminderung: Erwerb/ 31.12.2001	./. 34,71 %	./. 18,32 %	./. 10,96 %
Kurswert am 31.12.2001	142.500,00 EUR	576.200,00 EUR	446.100,00 EUR
Kurs am 14.3.2002	13,35 EUR	24,96 EUR	74,10 EUR
Kursminderung: Erwerb/14.3.2002	./. 8,25 %	./. 29,23 %	./. 11,26 %

Quelle: Johannes Höring

Die auf der Grundlage der Kurswerte zum 31.12.2001 von der Klägerin vorgenommenen Teilwertabschreibungen in Höhe von insgesamt 218.190,52 EUR (= 68.517,15 EUR [AG I] + 114.754,86 EUR [AG II] + 34.918,51 EUR [AG III]) erkannte das Finanzamt bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer 2001 sowie des Gewerbesteuermessbetrags 2001 nicht an.

Das Finanzamt änderte mit den Einspruchsentscheidungen beide Bescheide lediglich insoweit, als es die Teilwertabschreibung auf eine weitere Aktienposition anerkannte, weil deren Kurswert zum 31.12.2001 um 52,66 % unter die Anschaffungskosten gesunken war. Das Finanzamt nahm Bezug auf das entsprechende BMF-Schreiben vom 26.3.2009, nach welchem von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24.3.1999 nur dann auszugehen sei, wenn der Börsenkurs zum jeweiligen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken sei.[3]

Das Finanzgericht (FG) hat der Klage mit Urteil vom 31.8.2010 nur insoweit stattgegeben, als es eine Teilwertabschreibung auf die Anteile an der AG I in Höhe von 18.073,31 EUR zugelassen hat.[4] Zur Begründung führte es u. a. aus, dass nach dem Urteil des BFH vom 26.9.2007 bei börsennotierten Aktien des Finanzanlagevermögens eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliege, wenn deren Kurswert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken sei und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz keine Anhaltspunkte für ein alsbaldiges Ansteigen des Kurses vorlägen. Zu berücksichtigen sei hierbei zum einen, dass Kursverluste innerhalb einer gewissen Bandbreite aus Gründen der Verwaltungsökonomie als nur vorübergehende – und damit nicht dauerhafte – Wertminderungen zu qualifizieren seien. Nur so könne vermieden werden, dass jede Kursminderung zu einer Teilwertabschreibung führe und die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 n. F. leer laufe.

Die Klägerin macht geltend, das FG hätte der begehrten Teilwertabschreibung in vollem Umfang entsprechen müssen. Das FG habe die ihr zustehenden Befugnisse zur Gesetzesauslegung durch die Bestimmung letztlich willkürlicher Schwellenwerte für die Teilwertabschreibung überschritten. Maßgeblich im Sinne der Rechtsprechung des BFH sei nur der Börsenkurs am Bilanzstichtag.

2.2. Sachverhalt bzgl. des BFH-Urteils I R 7/11

Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft, erwarb zur Sicherung von Rückzahlungsansprüchen ihrer Geschäftspartner in den Jahren 1999 und 2000 u. a. zu ihrem Anlagevermögen gehörende Anteilsscheine an drei Wertpapierinvestmentfonds, die das bei ihnen eingelegte Geld überwiegend entweder direkt oder indirekt (als sog. Dachfonds) zum Erwerb von Aktien verwendet haben (als sog. Aktienfonds). Die Klägerin nahm für das Streitjahr 2000 Teilwertabschreibungen in Höhe von insgesamt 124.547,78 DM vor, die sie nach den Unterschiedsbeträgen zwischen den Anschaffungskosten der Anteile an den Aktienfonds und den zum Bilanzstichtag (31.12.2000) gesunkenen Depotwerten (Rücknahmepreisen) bestimmte.Im Anschluss an eine Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt die Teilwertabschreibungen mangels dauernder Wertminderungen der Anteilsscheine gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 n. F. nicht mehr an. Das FG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 15.12.2010 zugelassen, dass die Teilwertabschreibungen auf die Anteilsscheine der Investmentfonds zu berücksichtigen sind.[5]

2.3. BFH bestätigt seine frühere Rechtsprechung und widerspricht der Praxis der Finanzverwaltung

Der BFH geht in seinen beiden Urteilen davon aus, dass eine einzelfallbezogene Prüfung der voraussichtlichen Dauer von Kursdifferenzen sowohl die Finanzverwaltung als auch die Steuerpflichtigen überfordern würde. Im Interesse eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs ist dem grundsätzlich maßgeblichen Börsenkurs zum Bilanzstichtag nur ausnahmsweise abzurücken, also z. B. in Fällen, wenn

- der Kurs durch Insidergeschäfte beeinflusst (manipuliert) war oder

- über einen längeren Zeitraum hinweg mit den zu bewertenden Aktien praktisch kein Handel stattgefunden hat.[6]

Dann liegen konkrete und objektiv nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vor, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Anteilswert widerspiegelt.

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken ist und deshalb aus Sicht des Bilanzstichtags aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss.[7] Allein die Möglichkeit einer Wertsteigerung in der Zukunft steht einer Teilwertabschreibung nicht entgegen. Denn hierbei handelt es sich um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände, die grundsätzlich die Bewertung der Aktien zum Bilanzstichtag nicht berühren. Nur diese Einschätzung entspricht der gebotenen Objektivierung der Bewertung und sichert damit einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug.[8] Der aktuelle Börsenkurs spiegelt die informationsgestützte Einschätzung einer großen Zahl von Marktteilnehmern über die künftigen Risiken und Erfolgsaussichten des jeweiligen Unternehmens wider und drückt zugleich deren Erwartung aus, dass der jetzt gefundene Kurs voraussichtlich dauerhaften Charakter besitzt. Tragend hierfür ist, dass der aktuelle Börsenwert – im Vergleich zum Kurswert bei Erwerb der Anteile – eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweist, die künftige Kursentwicklung zu prognostizieren. Hinzu kommt vor allem, dass selbst dann, wenn man allgemein von teilweise ineffizienten Kapitalmärkten ausgeht, angesichts der Vielzahl der infrage stehenden Steuerfällen sowie der begrenzten personellen Ressourcen regelmäßig weder die Gerichte noch die Finanzbehörden noch die Steuerpflichtigen oder deren Berater in der Lage wären, eine hinreichend sichere und objektiv nachprüfbare Aussage darüber zu treffen, dass die für die einzelnen Aktienwerte vorliegenden Kursnotierungen nicht alle am Bilanzstichtag verfügbaren Informationen verarbeitet hätten. Demgemäß kann es auch nicht in Betracht kommen, bei der Prognose über die zukünftige Wertentwicklung einer Aktie deren Börsennotierung durch einen vermeintlich besseren oder jedenfalls nicht hinlänglich verifizierbaren Schätzwert zu ersetzen.[9] Vielmehr entspricht nur die typisierende – und zudem durch das Wertaufholungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i. V. m. Nr. 1 Satz 4 EStG n. F. legitimierte – Annahme, dass sich im Regelfall der Kurswert einer Aktie unter den Bedingungen eines informationseffizienten Kapitalmarkts gebildet habe, dem Erfordernis eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs.

Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hat der BFH die Voraussetzungen der Teilwertabschreibung dahin präzisiert, dass – vorbehaltlich zu vernachlässigender Kursverluste in Höhe von 5 % der Notierung bei Erwerb (Bagatellgrenze) – im Rahmen einer typisierenden Gesetzesauslegung grundsätzlich jede Minderung des Kurswerts die Annahme einer gegenüber dem Kurswert im Zeitpunkt des Aktienerwerbs voraussichtlich dauernden Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 n. F. rechtfertigt und eine hiervon abweichende Beurteilung nur dann geboten ist, wenn aufgrund konkreter und objektiv überprüfbarer Anhaltspunkte (z. B. Kursmanipulation oder äußerst geringer Handelsumfang) davon auszugehen ist, dass der Börsenpreis den tatsächlichen Anteilswert nicht widerspiegelt.

Der BFH kann sich auch nicht dem Vorschlag anschließen, entsprechend der allgemein im Steuerrecht vertretenen Erheblichkeitsschwelle nur Kursrückgänge von mehr als 10 % als Ausdruck einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zu qualifizieren.[10] Vielmehr muss auch bei geringeren Kursminderungen davon ausgegangen werden, dass der Markt auch die Dauerhaftigkeit einer solchen Wertminderung verarbeitet hat. Der typisierende Rückgriff auf die Börsenkurse am Bilanzstichtag ist insbesondere durch den Aspekt des gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs legitimiert und steht unter dem Vorbehalt, dass die Annahme einer im Wesentlichen informationseffizienten Kursbildung nicht durch konkrete (objektive) Anhaltspunkte widerlegt wird. Hinzu kommt, dass die Ansicht nur börsennotierte Werte und damit keinesfalls die Gesamtheit aller von den Bewertungsregeln des § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 1 EStG erfassten Wirtschaftsgüter betrifft (z. B. Gebäude sowie Fremdwährungsver-

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

1. BFH, Urteil vom 21.9.2011, I R 7/11

Teilwertabschreibung auf Investmentanteile im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung – Grundlagenfunktion eines Körperschaftsteuerbescheids nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 KStG 1999

Leitsätze

Ob Investmentanteile aufgrund einer voraussichtlich dauernden Minderung ihres Werts nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i. d. F. des StEntlG 1999/2000/2002 auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden können, ist bei der gebotenen typisierenden Gesetzesauslegung nach den für börsennotierte Aktien geltenden Grundsätzen zu entscheiden, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend in an Börsen gehandelten Aktien angelegt ist.

2. BFH, Urteil vom 21.9.2011, I R 89/10

Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung – Verfassungsmäßigkeit der typisierenden Gesetzesauslegung durch die Rechtsprechung – Einheitlichkeit der Kostenentscheidung bei Anschlussrevision und Zurückverweisung an FG

Leitsätze

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG 1997 i. d. F. des StEntlG 1999/2000/ 2002 ist bei börsennotierten Aktien grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an (Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung).

bindlichkeiten).[11] Auch insofern verbietet sich die Annahme, dass den Tatbestandsmerkmalen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 1 Satz 2 EStG kein relevanter Anwendungsbereich mehr zukomme.[12] Unberührt bleibt hiervon andererseits jedoch, dass es mit Rücksicht auf die gebotene Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und damit im Einklang mit der für börsennotierte Aktien geltenden typisierenden Auslegung sachgerecht erscheint, Kursverluste innerhalb einer Bandbreite minimaler und in ihrer Höhe zu vernachlässigender Wertschwankungen außer Ansatz zu lassen (Bagatellgrenze). In Anlehnung an den bilanzrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz ist diese Schwelle geringfügiger Kursverluste auf 5 % der Notierung im Erwerbszeitpunkt zu begrenzen.[13]

» 3. Hinweis

Die beiden Entscheidungen des BFH bestätigen und präzisieren die bisherige Rechtsprechung zur Teilwertabschreibung auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen. Das BFH-Urteil zur Teilwertabschreibung bei Aktien (I R 89/10) präzisiert zwar, aber gleichzeitig schränkt in Teilbereichen das Urteil des gleichen Senats vom 26.9.2007 ein.[14] In jenem Urteil war noch offengeblieben, ob nun zur Bestimmung der voraussichtlichen Dauer der Wertminderung auf den Stichtagskurs oder auf den Kurs am Erstellungstag abzuheben ist. Der BFH hat nun in den beiden jüngsten Urteilen klargestellt, dass nur der Stichtagskurs maßgeblich ist.

Der BFH stellt klar, dass durch die Anwendung des Stichtagskurses die Kursänderungen demnach wertbegründend und nicht werterhellend sind. Diese Art der Typisierung im Gegensatz zur Verwendung von Schwellenwerten wird mit der größtmöglichen Objektivierung und dem höchsten Wahrscheinlichkeitsgrad der Richtigkeit für die Prognose durch das Verhalten aller Marktteilnehmer an der Börse gerechtfertigt. Das Typisierungserfordernis beruht auf der Fiktion eines informationseffizienten Kapitalmarkts, in dessen jeweils gebildeten Kursen die Annahmen der Marktteilnehmer über die künftige Kursentwicklung eingepreist sind. Den Vorwurf der Ineffizienz der Kapitalmärkte akzeptiert der BFH nur ausnahmsweise und beispielhaft bei Aktien ohne nennenswerten Handel, wenn z. B. ein „Markt“ nicht vorhanden ist, und bei Kursmanipulation durch Insidergeschäfte. Die Typisierung unter Verwendung des Stichtagskurses ist also in Ausnahmefällen widerlegbar.

Der BFH widerspricht nicht nur durch die Ablehnung der Verwendung von Schwellenwerten dem vorinstanzlichen Urteil, sondern auch dem BMF-Schreiben vom 26.3.2009, welches unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 26.9.2007 fälschlicherweise von Schwellenwerten ausgegangen ist.[15]

Der BFH hat nun Klarheit geschaffen und bestätigt, dass es Schwellenwerte als Typisierungsgrundlage zur Ermittlung der voraussichtlich dauernden Wertminderung für die Steuerbilanz nicht mehr gibt. Handelsrechtlich verbleiben sie auf der Grundlage der Verlautbarung des IDW RS VFA 2 vom 8.4.2002 – allerdings widerlegbar – erhalten.[16] Einschränkend wegen Wesentlichkeitsgründen können geringfügige Kursverluste am Bilanzstichtag bis zu 5 % gegenüber dem Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben.[17]

Es sei darauf hingewiesen, dass der BFH in seinen Entscheidungen die Kursänderungen im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung als wertbegründende Umstände klassifiziert und diese damit für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung unbeachtlich sind.

Der BFH weicht somit von der Praxis der Finanzverwaltung ab, nach der nur dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Börsenkurs der Aktien oder der Rücknahmepreis der Investmentfondsanteile, wenn diese überwiegend in börsennotierte Aktien investieren, d. h. zu mindestens 51 % in börsennotierten Aktien investiert sind, zum jeweiligen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.[18]

1) Vgl. BFH-Urteile vom 21.9.2011, I R 89/10 und I R 7/11, DStR 2012, 22.
2) BFH-Urteil vom 26.9.2007, I R 58/06, BFHE 219, 100, BStBl II 2009, 294.
3) BMF-Schreiben vom 26.3.2009, IV C 6 – S 2171 – b/0, BStBl I 2009, 514; Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.3.1999, BGBl I 1999, 402, BStBl I 1999, 304.
4) FG Münster vom 31.8.2010, 9 K 3466/09 K,G, mit Anm. Höring, DStZ 2010, 850.
5) FG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2010, 1 K 2237/07, EFG 2011, 953.
6) Vgl. Gosch, BFH/PR 2008, 138; BGH-Beschluss vom 12.3.2001, II ZB 15/00, BGHZ 147, 108; BFH-Urteil vom 25.8.2009, I R 88, 89/07, BFHE 226, 296.
7) BFH-Urteil vom 27.11.1974, I R 123/73, BFHE 114, 415, BStBl II 1975, 294.
8) Vgl. BFH-Urteil vom 7.11.1990, I R 116/86, BFHE 162, 552, BStBl II 1991, 342.
9) Vgl. Schön in Kirchhof/Schmidt/Schön/Vogel, Steuer- und Gesellschaftsrecht zwischen Unternehmerfreiheit und Gemeinwohl, Festschrift für Raupach, 2006, S. 299, 314
10) Vgl. Schlotter, BB 2009, 892.
11) Siehe BFH-Urteil vom 29.4.2009, I R 74/08, BStBl II 2009, 899; BFH-Urteil vom 23.4.2009, IV R 62/06, BStBl II 2009, 778; BFH-Urteil vom 8.6.2011, I R 98/10, BFH/NV 2011, 1758.
12) Vgl. hierzu allgemein BFH-Beschluss vom 1.2.2006, X B 166/05, BFHE 212, 242, BStBl II 2006, 420.
13) Heger, Ubg 2008, 68, 71.
14) BFH-Urteil vom 26.9.2007, I R 58/06, BStBl II 2009, 294, DStR 2008, 187.
15) Vgl. BMF-Schreiben vom 26.3.2009, IV C 6 – S 2171 – b/0, BStBl I 2009, 514.
16) Siehe IDW RS VFA 2 vom 8.4.2002, WPg 2002, 475.
17) Zum streitigen Punkt des Wesentlichkeitsgrundsatzes bei der steuerlichen Bilanzierung, vgl. auch BFH-Urteil vom 19.7.2011, X R 26/10, DStR 2011, 1990 und Hoffmann, StuB 2011, 809.
18) Vgl. BMF-Schreiben vom 5.7.2011, IV C 1 – S 1980 – 1/10/10011:006, BStBl I 2011, 735 und Anm. Höring, DStZ 2011, 617.

» Horst Marburger, Geislingen

Änderungen des Sozialgesetzbuchs

Zum 1.1.2012 hat es zahlreiche Änderungen im Sozialversicherungsbereich gegeben, die u. a. die Arbeitgeber bzw. die Lohn- und Gehaltsbüros berühren. Zu nennen ist hier insbesondere das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. In der Einführung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es unter „Problem und Ziel", dass in den Sozialgesetzbüchern und im Sozialgerichtsgesetz eine Vielzahl von Regelungen geändert oder angepasst werden musste, um die Verfahren effizienter zu gestalten. Zusätzlich wurde eine Reihe von Einzelfragen der Sozialversicherung geklärt.

» 1. Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses

Mit Wirkung ab 1.1.2012 erhält § 7 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) einen neuen Absatz 4. Die Vorschrift regelt, dass in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber einen ausländischen Beschäftigten illegal beschäftigt hat, eine Beschäftigung für drei Monate vermutet wird. Vermutet wird dabei ein Beschäftigungsverhältnis gegen Zahlung von Arbeitsentgelt. Illegale Beschäftigung in diesem Sinne bedeutet, dass die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder die nach dem Aufenthaltsgesetz erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.

Die Vermutung ist widerlegbar. Es kann also (insbesondere durch den „Arbeitgeber") bewiesen werden, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Es kann auch bewiesen werden, dass die Beschäftigung in kürzerer Zeit als von drei Monaten erfolgte. Nach Auffassung der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf führt diese Regelung zu einer erheblichen Erleichterung bei der Berechnung und Nachforderung von Beiträgen und vereinfacht damit das Verwaltungsverfahren.

» 2. Neue Beitragsbemessung für Mehrfachbeschäftigte

§ 22 Abs. 2 SGB IV beschäftigte sich schon bisher mit der Beitragsberechnung bei Mehrfachbeschäftigung. Ist also ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und übersteigen die Einnahmen die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sich die Entgelte zum Zweck der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Vor dieser Anteilsberechnung wird seit 1.1.2012 eine weitere Berechnung vorgeschrieben, die bewirkt, dass Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bei der anteilmäßigen Aufteilung berücksichtigt bleiben. Vor der Verhältnisrechnung wird also eine Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis auf die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze angeordnet.

Dies geschieht durch eine Änderung des § 22 Abs. 2 SGB IV. Hier wird geregelt, dass dann, wenn das Arbeitsentgelt in einer Beschäftigung des Arbeitnehmers über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, die Einzelentgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen auf die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges gekürzt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer in Teilzeit erzielt bei Ihnen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 1.500 EUR. Bei einem anderen Arbeitgeber werden 5.000 EUR erzielt. Zusammen sind dies 6.500 EUR.

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt 2012 5.600 EUR. Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnen Sie dann:

1.500 EUR x 5.600 EUR : 6.500 EUR = 1.292,31 EUR

Der andere Arbeitgeber nimmt folgende Berechnung vor:

5.000 EUR x 5.600 EUR : 6.500 EUR = 4.307,69 EUR

Damit werden Beiträge insgesamt (nach der noch vorzunehmenden Verhältnisrechnung) aus einem Entgelt in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (5.600 EUR) berechnet.

» 3. Neuregelungen für Teilnehmer an dualen Studiengängen

Ein duales Studium setzt im Gegensatz zum herkömmlichen Studium voraus, dass eine enge zeitliche und inhaltliche Verzahnung zwischen der theoretischen Ausbildung im Betrieb (Ausbildungsstätte) gegeben ist. Die praktische Ausbildung muss im Wesentlichen durch die Hochschule/Akademie geregelt und gelenkt werden. Merkmale hierfür sind:

- Die Gliederung des Studiums in Studienabschnitte an der Hochschule/Akademie und in der Ausbildungsstätte ist Bestandteil der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- Die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.
- Die Ausbildungsphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Hochschule/Akademie absolviert.
- Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt, der den Ausbildungsablauf sachlich und zeitlich gliedert.
- Den Studierenden dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.
- Ein Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen (Ausbildungsstätte) ist für das Studium erforderlich.
- Die Zeit der praktischen Ausbildung entspricht im Regelfall zwischen einem Drittel und der Hälfte der Gesamtzeit des Studiums. Betriebliche Praktika und Vorlesungszeiten wechseln turnusmäßig ab.

Um zu prüfen, ob sich Ihr Mitarbeiter in einem dualen Studiengang befindet, können die Arbeitgeber insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen/Akademien, Rahmenstudienpläne, Ausbildungspläne (gegebenenfalls vorgegebene Musterausbildungsverträge) benutzen.

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung dieser Personen war lange Zeit umstritten. Nun regelt dies das Vierte Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze. Hier wird nun bestimmt, dass Teilnehmer an dualen Studiengängen den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichstehen. Diese sind aber versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Werden in einem Unternehmen Teilnehmer an dualen Studiengängen beschäftigt, sind diese wie die sonstigen Auszubildenden oder Arbeitnehmer zur Sozialversicherung zu melden. Dabei ist die Beitragsgruppe „1111“ zu verwenden. Außerdem ist der Personengruppenschlüssel „102“ und als Abgabegrund „12“ anzugeben.

Das Gesetz zur Änderung des SGB IV und zur Änderung anderer Gesetze hat in den verschiedenen Büchern des SGB die Versicherungspflicht vorgesehen. Als Beispiel ist § 5 Abs. 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) für die gesetzliche Krankenversicherung zu erwähnen.

» 4. Künftig auch elektronische Betriebsprüfung möglich

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat es möglich gemacht: Die Rentenversicherungsträger als zuständige Stellen für die Sozialversicherungs-Betriebsprüfungen können elektronische Prüfungen (ekBP) durchführen. Es gelten hier die gleichen Vorschriften wie für die Prüfung der Lohnsteuer.

Die Rentenversicherungsträger können also eine Übermittlung der Daten im Online-Verfahren vom Arbeitgeber verlangen. Allerdings fordert das Gesetz ein Einvernehmen mit dem Arbeitgeber. Die Teilnahme an einer elektronischen Betriebsprüfung ist für diesen freiwillig.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung und der dafür erforderlichen Datensätze und Datenbausteine. Allerdings wird das Verfahren voraussichtlich erst ab Januar 2013 allgemein angewendet werden.

» 5. Anlage zum Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) neu gefasst

In der Anlage 1 zu § 114 SGB VII werden die Gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgezählt. Diese sind durch zahlreiche Fusionierungen auf 9 reduziert worden. Es handelt sich dabei um:

1. Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie
2. Berufsgenossenschaft Holz und Metall
3. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
4. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
5. Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
6. Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution
7. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
8. Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft
9. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

» 6. Änderungen der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Durch eine Ergänzung des § 11 DEÜV wird sichergestellt, dass Arbeitgeber einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtig ist, zu melden haben. Die Meldung ist von ihnen innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung gesondert zu erstatten. Das gilt allerdings nur, wenn eine Meldung aus anderem Grund für das Kalenderjahr, dem das Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, nicht mehr erfolgt.

Bei dem angesprochenen Entgelt handelt es sich im Wesentlichen um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird und keinem Entgeltabrechnungszeitraum mehr zugeordnet werden kann.

» 7. Anpassungsmitteilungen werden eingeschränkt

Ändert sich die monatliche Rente, wird jedem Rentenbezieher eine Rentenanpassungsmitteilung übersandt. Dies ist nun eingeschränkt worden, in dem ein neuer § 118a Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) bestimmt, dass Rentenbezieher eine Anpassungsmitteilung nur dann erhalten, wenn sich die Höhe des aktuellen Rentenwerts verändert. In der Begründung zum SGB IV-Änderungsgesetz weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Rentenanpassung zum 1.7.2010 nicht zu einer Erhöhung der aktuellen Rentenwerte und damit nicht zu einer Veränderung des an Rentner auszuzahlenden Betrags geführt hat. Trotzdem haben rund 20 Millionen Rentenbezieher eine „Mitteilung über die Anpassung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ erhalten. Die Mitteilung enthielt eine Auskunft über den Rentenbetrag und beschränkte sich darüber hinaus im Wesentlichen auf den Hinweis, dass dieser Betrag unverändert bleibt.

Horst Marburger
Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

Der geringe Informationsgehalt steht damit in keinem Verhältnis zu den insbesondere durch Druck und Versand anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von rund 10 Millionen EUR. Deshalb werden künftig keine Anpassungsmitteilungen mehr verschickt, wenn der nach der gesetzlichen Anpassungsformel ermittelte neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise der neue aktuelle Rentenwert (Ost) betragsmäßig seinem bisherigen Wert entspricht.
Für die kommenden Jahre ist aber unter Zugrundelegung der Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2010 von Erhöhungen der aktuellen Rentenwerte anlässlich der jährlichen Rentenanpassung auszugehen. Die aktuellen Rentenwerte sind auch deshalb von großer Bedeutung, weil mit ihrer Hilfe mehrere Hinzuverdienstgrenzen für beschäftigte Rentner berechnet werden.

» 8. Arbeitgeberbeitrag als Zuschuss

§ 172 Abs. 2 SGB VI schrieb bis 31.12.2011 vor, dass für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung tragen müssen. Die Vorschrift ist mit Wirkung ab 1.1.2012 aufgehoben worden. An ihre Stelle tritt § 172a SGB VI. Danach zahlen die Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit worden wären.
Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind.
§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI enthält weitere Voraussetzungen, die die Betroffenen erfüllen müssen.
Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich, dass durch diese Regelung klargestellt werden soll, dass in einer berufsständischen Versorgung nur das Mitglied Beitragsschuldner zur berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und dass der Arbeitgeber dem Mitglied den Arbeitgeberbeitrag als Zuschuss schuldet.
Eine materiell-rechtliche Änderung ergibt sich aus dem neuen § 172a SGB VI nicht.

» 9. Anspruchsvoraussetzungen für Rente in Sonderfällen

§ 302 SGB VI ist um einen Absatz 7 ergänzt worden. Besteht danach Anspruch auf eine Rente wegen Alters und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30.9.2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausfall ersetzt wird. Das Gleiche gilt für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger.
Vorstehendes gilt auch für Personen, die eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Aufwandsentschädigung erhalten (§ 313 Abs. 8 SGB VI). In der Begründung der Bundesregierung zum SGB VI-Änderungsgesetz heißt es hierzu, dass mit der Gesetzesänderung auf die Änderung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und einen entsprechenden Beschluss der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Berücksichtigung der Einkünfte von ehrenamtlich Tätigen als Hinzuverdienst bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung reagiert wird. Nach ihrer bisherigen Rechtsanwendung hatten die Rentenversicherungsträger Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamte usw. nur in der Höhe als Hinzuverdienst berücksichtigt, in der sie einen konkreten Verdienstausfall ersetzten. Nach der neueren ständigen Rechtsprechung des BSG zum Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses mit versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt bei ehrenamtlichen Bürgermeistern (vgl. etwa BSG-Urteil vom 25.1.2006, B 12 KR 12/05 R) konnte diese Rechtsauffassung nicht mehr aufrechterhalten werden.
Die Rentenversicherungsträger setzten den entsprechenden Beschluss seit dem 21.9.2010 um, wonach auch Einkünfte aus den genannten ehrenamtlichen Beschäftigungen oder Tätigkeiten in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen sind, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Aus Vertrauensschutzgründen werden bei Bestandsrenten und neu beginnenden Alters- bzw. Erwerbsminderungsrenten die Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamte usw., die nach bisheriger Rechtsauslegung nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen waren, für einen befristeten Zeitraum weiterhin nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt. Bei der Einführung von Hinzuverdienstregelungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit galten diese bei Bestandsrenten erst nach fünf Jahren. Daran anknüpfend gelten bisher nicht als Hinzuverdienst berücksichtigte Aufwandsentschädigungen des genannten Personenkreises bis zum 30.9.2015 nicht als zu berücksichtigender Hinzuverdienst.

» 10. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist der Sozialversicherungszweig, der den größten Versichertenkreis hat. So waren bereits bisher Personen versicherungspflichtig, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Zweites Buch (SGB II) sowie des Dritten Buches des SGB (SGB III) der Meldepflicht unterlagen. Der bisherige Text des § 2 Abs. 1 Nr. 14 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) wurde § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a). Nunmehr sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) SGB VII Personen versicherungspflichtig, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die betreffende Person von einem für die Durchführung des SGB II zuständigen Träger gefördert wird.
Nach der Gesetzesbegründung ist es Ziel dieser Regelung, für alle Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu vereinheitlichen und sicherzustellen, bei denen entweder die teilnehmende Person selbst oder die Maßnahmen über die Bundesagentur oder einen sonstigen Träger gefördert werden.
In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber neue arbeitsmarktpolitische Instrumente in den Förderkatalog des SGB II und des SGB III aufgenommen sowie neue flexible und individuelle Förderleistungen geschaffen. Für verschiedene Instrumente und deren konkrete Maßnahmeausgestaltung war hierdurch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Teilnehmer mit den bestehenden Vorschriften nicht mehr voll umfänglich geregelt. Mit der Neuregelung werden der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für alle Teilnehmenden an Maßnahmen in § 2 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe b SGB II als lex specialis vereinheitlicht und noch vorhandene Lücken geschlossen.

Standort

Heimatverbunden

Überbesetzte Märkte, verschärfter Wettbewerb – was für normale Unternehmen gilt, gilt auch für Steuerkanzleien: Der Standort spielt für den Erfolg der Kanzlei eine entscheidende Rolle, hinzu kommen noch weitere Faktoren. Dennoch entscheiden oft die Privatinteressen über den Kanzleistandort.

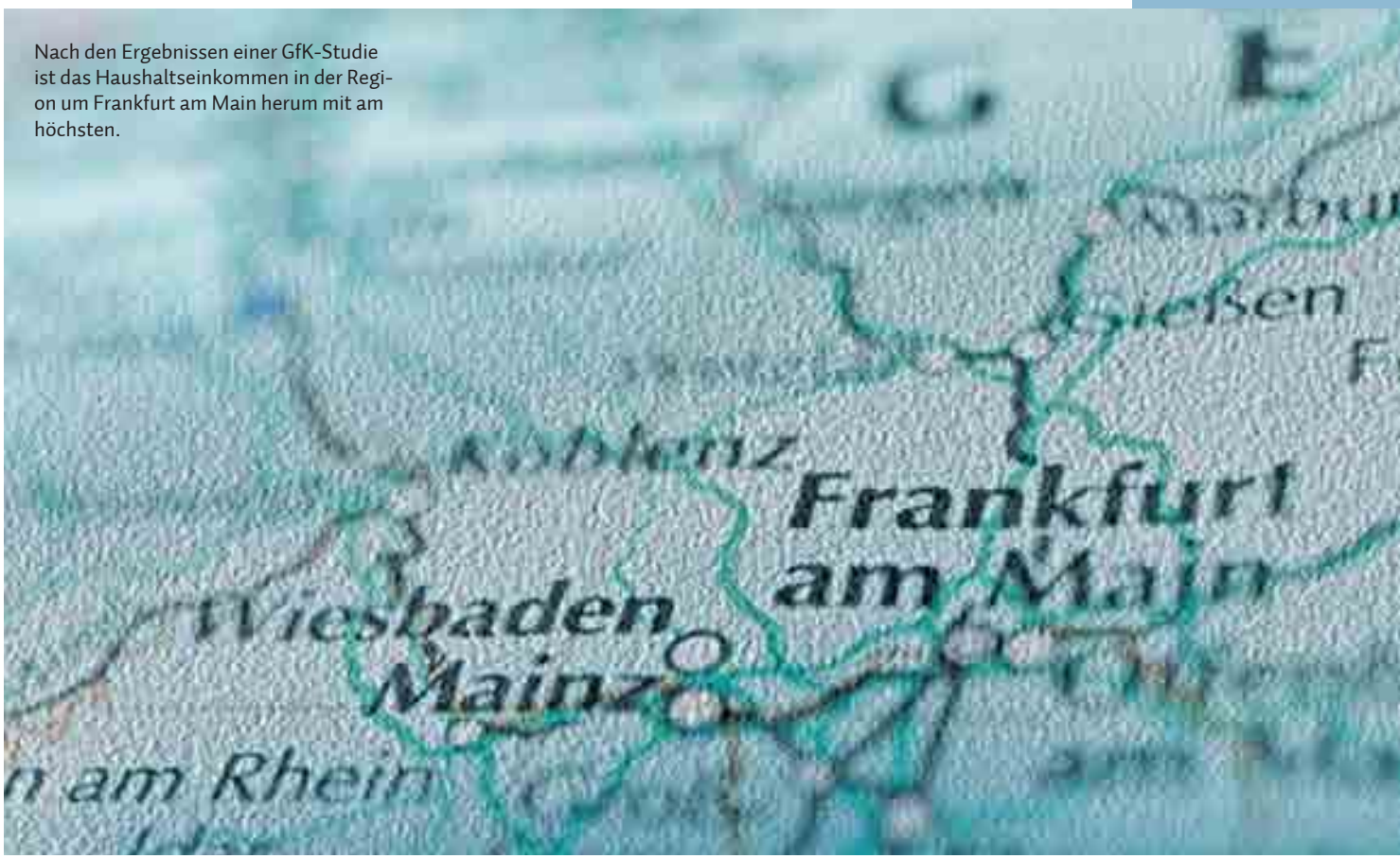

Nach den Ergebnissen einer GfK-Studie ist das Haushaltseinkommen in der Region um Frankfurt am Main herum mit am höchsten.

Steuerberaterin Ina Neumann im niedersächsischen Wunstorf musste nicht lange überlegen, als sie vor rund zehn Jahren den Schritt in die Selbstständigkeit wagte: „Für mich war von Anfang klar, dass ich die Kanzlei in der Nähe meines Wohnorts eröffnen wollte.“ Bei der Wahl ihres Standorts achtete sie in erster Linie auf eine zentrale Lage mit guter Verkehrsanbindung und ausreichenden Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe der Kanzlei. „Auf eine Marktanalyse habe ich verzichtet“, so die Steuerberaterin.

Kein Einzelfall: „Die meisten Steuerberater eröffnen ihre Praxis am Standort des privaten Interesses“, sagt Wolfgang Wehmeier, Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg. Dafür sprechen durchaus gute Gründe: Etwa der, dass die meisten Steuerberater in ihrem persönlichen Umfeld bereits über ein funktionierendes soziales Netzwerk und oftmals beste Kontakte zu Unternehmern und Partnern in der Region verfügen.

Doch neben diesen weichen Kriterien spielen auch harte Standortfaktoren wie etwa die Mandantenstruktur in der Region eine wichtige Rolle. Unterm Strich also Anlass genug, die Qualität des eigenen Standorts vor dem Kauf einer Kanzlei oder vor der Neueröffnung einer Praxis kritisch zu prüfen, hier die wichtigsten Standortkriterien:

Kaufkraft

Sinnvoll ist es, die Kaufkraft der potenziellen Mandanten einer Region zu ermitteln. Sehr hilfreich sind hier aktuelle Indexzahlen zur Einkommens- beziehungsweise Kaufkraftentwicklung, die die GfK-Marktforschung aus Nürnberg regelmäßig ermittelt: Nach den 2012 veröffentlichten Ergebnissen verfügen die Landkreise Hochtaunuskreis, Starnberg, München sowie der Main-Taunus-Kreis bundesweit über die höchste Kaufkraft.

Weit unterm Schnitt liegen dagegen etwa die meisten Regionen in Mecklenburg-Vorpommern. „Entsprechend haben sich in Bezirken mit einem hohen Einkommens- und Vermö-

Interview

„Standort besser nicht wechseln“

Dr. Oliver Bauer ist Unternehmensberater in Bayreuth. Er hat sich auf die Bewertung und die Vermittlung von Wirtschaftsprüfer- und Steuerkanzleien spezialisiert.

SteuerConsultant: Welche Bedeutung kommt dem Standort bei der Bewertung einer Kanzlei zu?
Bauer: Der Wert einer Kanzlei bestimmt sich wesentlich aus der Ertragssituation und der Mandanten- und Mitarbeiterstruktur. Der Standort der Kanzlei spielt bei der Bewertung eine untergeordnete Rolle.

SteuerConsultant: Steuerberater können ihren Sitz also auch auf dem Land in einem Hinterhof wählen?
Bauer: Im Prinzip ist nichts dagegen einzuwenden, allerdings sollten die Räumlichkeiten ansprechend sein und den Gepflogenheiten am Markt entsprechen. Falls Gründer in ihrem Arbeitszimmer im Einfamilienhaus starten, werden sie es schwer haben. Mandanten erwarten ein separates Büro mit Besprechungszimmer, am besten in einer verkehrstechnisch zentralen Lage.

SteuerConsultant: Sehen Sie die direkte Innenstadtlage also als optimal an?
Bauer: Die Kanzlei sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln schnell erreichbar sein, und es sollten ausreichend Parkplätze in unmittelbarer Nähe zu finden sein. Das bedeutet: Der Steuerberater kann sich auch erfolgreich in einem Gewerbegebiet niederlassen oder in einer kleinen Gemeinde im Umland einer Metropole. Auf eine direkte Citylage kommt es nicht an.

SteuerConsultant: Viele Steuerberater starten in ihrem direkten Lebensumfeld. Eine gute Strategie?
Bauer: Hier bestehen zumeist die besten Kontakte. Deshalb erscheint das durchaus vorteilhaft. Allerdings wird es auch darauf ankommen, dass die Region wirtschaftlich prosperiert. Alle guten Standorte sind inzwischen aber überbesetzt. Wer neu gründet, muss Mandanten überzeugen, ihren Steuerberater zu wechseln. Es herrscht Verdrängungswettbewerb in der Branche.

SteuerConsultant: Wann kann es sich denn empfehlen, den Standort zu wechseln?
Bauer: Falls die Kanzlei nur neue Räumlichkeiten in unmittelbarer Nähe – also in einem Umkreis von rund zehn Kilometern – bezieht, werden die Mandanten sicherlich mitgehen. Bei einem Umzug innerhalb einer Großstadt, etwa vom Norden in den Süden, sieht das schon anders aus. Steuerberater, die ihren Standort weitläufig innerhalb des Landes verlegen, müssen einen Neustart einkalkulieren. Insofern sollte ein Standortwechsel prinzipiell gut überlegt sein.

SteuerConsultant: Mit welchen Konsequenzen?
Bauer: Vielleicht wird der Steuerberater für ein paar Monate einige Mandanten weiterbetreuen können. Nach ein bis zwei Jahren werden sich allerdings die meisten verabschieden. Ein Standortwechsel läuft also darauf hinaus, dass der Kanzleichef neue Mandate gewinnen muss.

SteuerConsultant: Wie sieht es bei der Übernahme einer etablierten Kanzlei an einem neuen Standort aus?
Bauer: Eigentlich auch nicht viel anders. Der Nachfolger wird die Qualität seiner Leistung gegenüber dem Mandantenkreis erst unter Beweis stellen müssen. Allerdings zeigen sich Mandanten von sich aus recht treu, da der Wechsel des Steuerberaters für sie mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden ist. In den häufigsten Fällen ist der Mandant dankbar, wenn sein Alt-Berater ihm einen neuen Berater vorstellt.

SteuerConsultant: Was ist einfacher – eine Kanzlei an einem Standort zu übernehmen oder neu zu gründen?
Bauer: Der weitaus größte Teil – rund 90 Prozent – der Steuerberater starten als Nachfolger. Sicherlich wird der „Übernehmer“ mehr investieren müssen als ein Einzelkämpfer, der sich im ersten Schritt nur einen Computer kauft und Büroräume anmietet. Andererseits aber steigt der junge Selbstständige in ein bestehendes System mit einem festen Mitarbeiter- und Mandantenstamm ein. Das sind nicht zu unterschätzende Vorteile.

gensniveau vergleichsweise viele Steuerberater nieder gelassen“, erklärt Wehmeier.
Zwar herrscht dort ein harrscher Wettbewerb in der Branche, doch besteht bei den Mandanten angesichts der guten Einkommenssituation auch ein hoher Beratungsbedarf. „In Bayreuth mit 72.000 Einwohnern haben genauso viele Steuerberater ihren Sitz wie in der Kleinstadt Starnberg mit 23.000 Einwohnern. Die Steuerberaterdichte ist Ausdruck der wirtschaftlichen Attraktivität einer Region “, sagt Dr. Oliver Bauer, Unternehmensberater in Bayreuth (siehe Interview oben).
So korrespondiert die Vermögenssituation in der Region positiv mit der Dichte der Steuerkanzleien. „Auch die Verteilung kleiner und mittlerer Betriebe auf der einen Seite sowie Steuerkanzleien auf der anderen Seite ist deutschlandweit in etwa gleich“, sagt Jürgen Pitter, Consultant bei der Datev.
Ein natürlicher Prozess: Auch Ina Neumann konnte schon kurz nach dem Start zahlreiche mittelständische Firmenchefs als Mandanten gewinnen. Die 41.000 Einwohner-Stadt Wunstorf engagiert sich stark für die Wirtschaftsförderung in der Region, viele mittelständische Firmen haben hier ihren Sitz. Die Innenstadtlage der Kanzlei war für Neumann ein Vorteil: „Unsere Mandanten wissen kurze Anfahrtswege zu schätzen.“

Zentrale Lage

Zentrale Lage – sie gilt als ein weiteres wichtiges Standortkriterium. Wehmeier nennt dazu eine Faustregel: „In mittleren und Großstädten nehmen Mandanten im Schnitt maximal zehn bis 20 Kilometer Anfahrt zu ihrem Steuerberater in Kauf.“
Die Erreichbarkeit sollte durch öffentliche Verkehrsmittel sowie ausreichende Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zur Kanzlei gewährleistet sein (siehe auch „Tipps zum Standort-Check“, S. 36).
Das war auch ein erstes Auswahlkriterien für Thomas Schnacken. Der Steuerberater gründete vor sechs Jahren am Standort Nürnberg

die Kanzlei Schnacken & Panek mit zehn Mitarbeitern. Drei Jahre später übernahm er gemeinsam mit seiner Partnerin WP/StB Anja Panek eine renommierte Kanzlei in Erlangen. Anfang 2011 expandierte die Sozietät weiter, Schnacken kaufte eine Praxis im benachbarten Ort Cadolzburg im Landkreis Fürth.

Die drei Standorte liegen in einem Radius von rund 30 Kilometern auseinander. „Für uns war es wichtig, innerhalb von einer halben Stunde mit dem Auto zwischen unseren Niederlassungen pendeln zu können", so Schnacken. Ausreichende Parkplätze waren für ihn bei der Auswahl der Kanzleien ein Muss-Kriterium. „Eine direkte Citylage sehe ich dagegen als weniger wichtig an", so Schnacken.

Hintergrund: Immer mehr Mandanten nutzen die Möglichkeiten des digitalen Datentransfers. „Wir stehen mit vielen Klienten permanent über Mail, Telefon oder SMS in Kontakt", so Schnacken. Außerdem haben zunehmend mehr Mandanten Unternehmens-Software installiert, die einen direkten Datenaustausch zwischen dem Steuerberater und den Firmen ermöglicht. Zudem besucht Schnacken seine Mandanten häufig vor Ort. „Deshalb verliert für uns der eigene Standort an Bedeutung", so der Steuerberater. Zumal er über Empfehlungen verschiedene Mandanten auch außerhalb von Bayern gewinnen konnte. Aufs Land ziehen würde er aber trotzdem nicht: „Wir haben unseren Sitz bewusst in der Stadt gewählt – auch um Mitarbeiter besser binden zu können", so der Kanzleichef.

Diesen Aspekt gibt auch Datev-Consultant Pitter bei der Standortwahl zu bedenken: „Die Nachfrage nach qualifiziertem Fachpersonal in der Branche ist größer als das Angebot." Umso schwieriger wird es für Steuerkanzleien, Mitarbeiter zu finden und zu binden. „Praxen an einem attraktiven Standort haben hier einen Vorteil", so Pitter.

Standortwechsel

Ganz andere Überlegungen hatte Steuerberater Frank Rösner. Er verlegte seinen Kanzleisitz 2006 von Bürgstadt in Unterfranken mehr als 400 km nach Süden, nach Garmisch-Partenkirchen in Oberbayern. „Mir ging es in erster Linie darum, mich an einem neuen Standort neu zu motivieren und ein externes Büro zu eröffnen", erinnert sich Rösner. Am alten Standort befand sich sein Büro noch im Einfamilienhaus. Bevor er sich für Garmisch-Partenkirchen entschied, analysierte er ganz andere Standorte südlich von München.

Die Touristenhochburg Garmisch-Partenkirchen stand zunächst überhaupt nicht auf dem Plan. Durch Zufall wurde ihm dort ein Büro angeboten. „Nicht nur wegen der hohen Lebensqualität habe ich mich dann für die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen entschieden", so Rösner. Ausschlaggebend erschienen für ihn die Mandantenstruktur und die Konkurrenzsituation. Zwar sind hier bereits zahlreiche Steuerberater aktiv, doch das bedeutete für Rösner nur, dass auch ein funktionierender Markt vorhanden sein musste. Tatsächlich haben viele kleine bis mittelgroße Firmen in Garmisch-Partenkirchen ihren Standort. „Das ist meine Klientel", so Rösner. In den ersten Jahren blieben ihm auch seine alten Mandanten treu. „Erst im Laufe mehrerer Jahre hat sich der alte Mandantenstamm gelichtet, sodass genügend Zeit blieb, am neuen Ort Kontakte aufzubauen", so Rösner.

Er gibt allerdings zu, dass der Neustart nicht einfach war: „Es herrscht ein harter Kampf um Mandanten, unverständlicherweise hauptsächlich ein Preiskampf", meint Rösner. Kollegen, die ihren Standort wechseln wollen, gibt er deshalb den Tipp: „Eine Durststrecke von drei bis fünf Jahren sollte jeder einplanen." Diese hat Rösner auch dafür genutzt, eine eigene Kanzlei-Software für die Leistungserfassung zu entwickeln.

» Tipps für den Standort-Check

Viele Steuerberater wagen den Schritt in die Selbstständigkeit, ohne ihren Standort kritisch zu prüfen. Doch lässt sich die Standortqualität anhand verschiedener Faktoren grob bemessen.

1. **Marktpotenzialanalyse.** Eine gute wirtschaftliche Entwicklung in der Region sowie eine intensive Wirtschaftsförderung in der Gemeinde beeinflussen die Standortqualität positiv. Völlig irrelevant für Steuerberater ist dagegen die Zahl der Einwohner am Standort. Brauchbare Daten und Zahlen etwa zur Einkommenssituation oder zu Anzahl und Struktur der Gewerbetreibenden erhalten Steuerberater zum Beispiel über die GfK-Marktforschung, Verbände sowie die Gemeinden. Auch über die Datev können Steuerberater ihren Standort analysieren lassen. Der Standort der Kanzlei wird dann in einem festgelegten Umkreis (meist 50 bis 100 km) bezüglich der Wirtschaftsdaten dieser Region analysiert. Kennzahlen sind dabei zum Beispiel Kaufkraft, Steueraufkommen, Anzahl der Gewerbebetriebe sowie der Gewerbebetriebe nach Branchen.
2. **Informationen über die Dichte der Wettbewerber** an einem Standort und deren Spezialisierung können Interessenten über die Landessteuerberaterkammern ermitteln (unter „Steuerberatersuche" die Postleitzahl eingeben). Zwar sind dort nicht alle Kanzleien gelistet, die Datenbank bietet dennoch einen guten Überblick. Auch in den gelben Seiten finden sich Namen und Adressen der Wettbewerber.
3. **Räumlichkeiten.** Moderne Büroräume gehören ebenso wie eine gute Infrastruktur zum Standard. Eine schnelle Erreichbarkeit – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – sollte gewährleistet sein.
4. **Mitarbeiter.** Kanzleien in einer attraktiven Innenstadt haben es leichter, qualifizierte Mitarbeiter zu binden.
5. **Kontakte.** Ein guter Standort zeichnet sich durch ein funktionierendes soziales Netzwerk aus. Je mehr Kontakte der selbstständige Steuerberater vor seiner Selbstständigkeit aufbauen konnte, desto besser.
6. **Anfahrtszeiten.** Der Standort sollte mit dem persönlichen Umfeld korrespondieren. Kurze Anfahrtszeiten zur Kanzlei sparen dem selbstständigen Berater Zeit und Kosten.

Eva-Maria Neuthinger
ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.
E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

Mit Haufe nutzen Ihre Mitarbeiter das Wissen von heute mit der Technik von morgen. Versprochen.

Haufe Finance Office Premium bietet Ihnen immer aktuelles Fachwissen im Finanz- und Rechnungswesen. Die neuen e-Trainings ermöglichen eine flexible und individuelle Weiterbildung für Ihre gesamte Abteilung. So sind Ihre Mitarbeiter immer gewappnet – heute und in Zukunft.

www.haufe.de/finance-premium

HAUFE.

Existenzgründung

Starthilfe

Wer eine Kanzlei gründet oder übernimmt, hat die Qual der Wahl: Was ist die richtige Software für alle anstehenden Abläufe? Der Preis spielt eine entscheidende Rolle, doch soll das Programm auch kompakt, auf dem neuesten Stand, erweiterbar und zukunftssicher sein.

Ohne Computer mit passender Software geht in der Kanzlei nichts. Doch welches Programm hilft bei Beratung und Steuererklärungen gleichermaßen? Außerdem muss die Software mit den Modulen für Textverarbeitung, Kalender, Mail, Mandantengewinnung und -bindung, Archiv und Datensicherung zusammenarbeiten. „Der Automatismus als Steuerberater, eine Lösung der Datev zu nehmen, hat bei Existenzgründern ausgedient", beobachtet Cordula Schneider aus Dortmund, selbst Steuerberaterin und Kanzleiberaterin im Delfi-Net. Neben den Nürnbergern steht rund ein halbes Dutzend Anbieter mit speziellen Kanzleilösungen parat.

Jüngere Kanzleigründer sind mit Computern und Software großgeworden und wissen sehr genau, was sie von den Programmen erwarten. „Erfahrungsgemäß spielen neben den Anschaffungskosten und Wartungsgebühren die Aspekte Benutzerfreundlichkeit, einfache Installation und schnelle Einsatzfähigkeit eine maßgebliche Rolle", sagt Martin Barth von Stollfuß Medien aus Bonn: „Weitere Features wie beispielsweise Schnittstellen zur Datenübernahme aus Fremdprogrammen und Module zur elektronischen Kommunikation mit Behörden gewinnen einen immer höheren Stellenwert."

„Gründer sollten Software-Lösung nicht überfrachten"

Kanzlei-Software soll alle heutigen Anforderungen erfüllen, zudem künftig inhaltlich als auch bezüglich der Kanzleigröße erweiterbar sein – Ansprüche, die nicht immer zeitgleich zu erfüllen sind. „Gerade Gründer sollten darauf achten, dass ihre Lösung nicht überfrachtet ist. Das tägliche Geschäft muss effizient abgewickelt werden können. Die Wartung muss einfach und zeitschonend vonstatten gehen", sagt Alexander Koschier von Agenda aus Rosenheim.

Dafür spricht sich auch Jörg Weiß aus, Produktmanager bei Haufe-Lexware aus Freiburg (Hinweis: in der Haufe-Gruppe erscheint auch der SteuerConsultant). „Intuitive Bedienung, abgestimmte Workflows und integriertes Fach-Know-how sollte die Lösung enthalten."

Bei HMD Software aus Andechs gibt es kein vorgefertigtes Existenzgründerpaket. „Vielmehr versuchen wir den aktuellen Bedarf des Beraters zu ermitteln und auch zu analysieren, wie dieser Bedarf in fünf Jahren aussehen kann. Im zweiten Schritt ermitteln wir gemeinsam, welche Module der Berater sofort nutzen möchte und welche erst später zum Einsatz kommen sollen, die Anforderungen sind an dieser Stelle sehr individuell ausgeprägt. Zum Schluss kümmern wir uns um ein geeignetes Lizenzmodell. Auch hier setzen wir keinen Standard an, sondern nehmen Bezug auf die aktuelle Situation des Beraters", sagt Christine Munker, Vorstand bei HMD Software.

Während etliche Lizenzmodelle nach einzelnen Arbeitsplätzen abrechnen, enthalten die Starterpakete in der Regel ein bis vier Arbeitsplätze. Inhaltlich sollten diese jedoch nicht abgespeckt sein. „Der Bedarf eines Gründers unterscheidet sich nicht wesentlich von dem eines etablierten Steuerberaters. Mandanten haben ja kein eingeschränktes Beratungsbedürfnis, wenn sie zu einem Gründer gehen. Daher bieten wir ein Komplettpaket, das im Prinzip den gesamten Funktionsumfang unserer Steuerberaterlösung bietet: Kanzleiorganisation, Finanzbuchhaltung, Controlling, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Datenübermittlung und Steuern", erklärt Ralf Kurka, Geschäftsführer bei Addison in Ludwigsburg und zuständig für die Entwicklung.

Was bei Gründern besonders ins Gewicht fällt, ist eine einfache Installation und der Ressourcenbedarf der Software. „Denn in puncto Finanzierbarkeit werden auch die Nebenkosten, sprich der Hardware-Bedarf, in Betracht gezogen. Die Software muss auch ohne aufwendige Investition in Server und Arbeitsplatzrechner schnell sein", sagt Kurka.

Aus seiner Sicht sind Windows-Rechner die beste Plattform für die Kern-Software. „Da Gründer verstärkt elektronisch mit den Mandanten zusammenarbeiten, ist für sie die volle Unterstützung der gängigen Standards wie Microsoft Office von zentraler Bedeutung. Wirklich rund und reibungslos läuft das nur unter Windows", sagt Kurka. Außerdem sollen alle Arbeitsschritte mit der Software schnell vonstatten gehen.

Bei Addison erreicht man dies durch eine Integration aller Anwendungsbereiche in das Programm. „So steht nach Abschluss der Buchhaltungsarbeiten sofort auf Knopfdruck die Bilanz oder auch eine Bilanzpräsentation in einer optisch ansprechenden Form zur Verfügung, ohne Export und Import in andere Anwendungsbereiche. Der Integrationsgrad ist gerade für Gründer ein zentrales Kriterium, da er die Arbeit beschleunigt und Zusatzaufwand einspart", so Kurka.

Dabei muss die Software nicht zwingend auf einem Server und den Arbeitsplatzrechnern in der Kanzlei laufen. „Die Anzahl der jungen Steuerberater, die ihre Kanzleidaten komplett in unser Rechenzentrum ausgelagert haben, ist stark wachsend", sagt Markus Störmann, Leiter des Neukundenteams bei der Datev in

» Informationen

Das KanzleiKompendium des SteuerConsultant aus der Haufe Gruppe enthält zahlreiche nützliche Adressen für Existenzgründer und Käufer
www.kanzlei.haufe.de.

Delfi-Net: Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater
www.delfi-net.de

Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
www.existenzgruender.de

Viele der Kanzlei-Software-Anbieter haben für Existenzgründer unter den Steuerberatern entsprechende Pakete geschnürt.

Nürnberg, „Datev ASP bietet Gründern als Cloud-Lösung den Vorteil, sich von Anfang an auf das Kerngeschäft der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung zu konzentrieren."

Anbieter befürworten ASP-Lösung auch für Existenzgründer

Diese Beobachtung macht auch Martin Barth von Stollfuß in Bonn: „Immer mehr Existenzgründer schätzen den mobilen Zugriff und die Sicherheit des Datenbestands durch die Stotax ASP-Lösung. Die Online-Nutzung bedeutet außerdem: Fokussierung auf die Kernkompetenzen, Kostenkontrolle, keine Kapitalbindung durch Soft- und Hardware-Bereitstellung, Investitionssicherheit, Unabhängigkeit von Systemvoraussetzungen und die schnelle, optionale Verfügbarkeit weiterer Software-Produkte wie beispielsweise Microsoft Office." Neben geringeren Hardware-Anforderungen entfällt der Aufwand für die Datensicherung und das Einspielen von Aktualisierungen. Außerdem erreicht keine Kanzlei den Sicherheitsstandard eines Rechenzentrums im Falle eines Feuers, Rohrbruchs oder aber eines Einbruchs.

Dennoch bleiben Vorbehalte: „Unsere Software läuft in der Regel auf einem lokalen Server im Netzwerk der Kanzlei. Für die Zusammenarbeit mit den Mandanten steht unsere Cloud-Lösung, das Addison Online-Portal, zur Verfügung", sagt Kurka. Steuerberater können über das Online-Portal ihre Mandanten in die Kanzleiprozesse einbinden, auf einer gemeinsamen Datenbasis zusammenarbeiten und ihnen neue Services wie etwa die Online-Bereitstellung von Auswertungen anbieten. Auch die Datenübermittlung an Institutionen wie Sozialversicherung und Krankenkassen ist in die Plattform integriert.

Bei Agenda nutzen die meisten Anwender ebenfalls noch die lokale Installation. „Die Cloud ruft noch zu viele Fragezeichen beim Anwender hervor. Wenn man die lokale Variante durch nützliche Rechenzentrumsleistungen wie beispielsweise Datensicherung im Rechenzentrum ergänzt, überwiegen nach wie vor die Vorteile", so Koschier.

Doch vor einer Entscheidung für die Kanzlei-Software sollte bei einer Kanzleigründung oder -übernahme eine Marktanalyse sowie eine Strategie erstellt werden (siehe Kasten S. 38). „Zu glauben, dass die Mandanten von allein kommen, wenn das Schild draußen hängt, ist zu wenig", sagt Angela Hamatschek, Kanzleiberaterin und Partnerin im Delfi-Net aus dem baden-württembergischen Sinsheim. Gründer sollten recherchieren, welche Branchen, also potenzielle Mandanten, in der Region ansässig sind und welche Spezialisierung bei den Wettbewerbern vorhanden ist. Das beantwortet in der Regel die Frage nach der eigenen Kanzleiausrichtung.

Mit etwas mehr als 900 Einwohner pro Steuerberater ist Deutschland ein umkämpfter Markt. Ein anderes Bild ergibt sich in Frankreich, Österreich und der Tschechischen Republik – hier kommt ein Steuerberater auf 2.000 Einwohner. Die Selbstständigkeit in Deutschland ist für viele verlockend, was auch Statistiken belegen. „Die Zahl der selbstständigen Steuerberater ist 2010 um 928 gestiegen", erklärt Jörg Weiss von Haufe-Lexware. Seit 1962, dem Inkrafttreten des Steuerberatungsgesetzes, lag der durchschnittliche jährliche Zuwachs bei 2,6 Prozent. Die Fachverbände gehen davon aus, dass bis 2020 die Zahl der Mitglieder in den 21 deutschen Steuerberaterkammern auf rund 100.000 steigen wird – von aktuell etwas über 88.000.

Gründeranteil bei Software-Anbietern bis zu 20 Prozent

Bei den Software-Anbietern reicht der Gründeranteil in der Kundschaft von fünf bis 20 Prozent. Agenda Software nennt mit rund 100 pro Jahr sogar eine absolute Zahl. Steuerberater zählen in den ersten drei Jahren ihrer Selbstständigkeit zu den Gründern. Zwar zählen sie anfangs nicht zu den größten Umsatzbringern, allerdings sind sie für die Software-Anbieter ausgesprochen wichtig. „Es ist unser Ziel, eine langfristige Geschäftsbeziehung mit ihnen zu begründen und sie in ihrem Wachstum zu begleiten. Gleichzeitig sind sie wertvolle Gesprächspartner, da sie oft die Ideen für die Kanzlei von morgen haben", sagt Ralf Kurka.

Einige Software-Anbieter sprechen auf Messen und Veranstaltungen die Existenzgründer nicht nur gezielt an, sondern haben „Sonderangebote" für die entsprechende Klientel geschnürt. „Wir bieten spezielle Existenzgründerangebote, sogenannte Startpakete, mit attraktiven Preisvorteilen an. Angehende Steuerberater und Teilnehmer in Steuerfachschulen unserer Kooperationspartner erhalten für die Dauer des Lehrgangs einen kostenlosen Zugang zu unserem Online-Fachportal Stotax First. Neben der regelmäßigen Teilnahme an Fachmessen weisen wir auch auf Kongressen und von uns ausgerichteten Seminaren auf unsere Existenzgründerangebote hin", berichtetet Barth von Stollfuß.

„Bei Datev erhalten Gründer nicht nur interessante Förderkonditionen auf die Software, sondern profitieren auch von den langjäh-

Interview

„Derzeit ein Verkäufermarkt“

Das Netzwerk Delfi-Net umfasst bundesweit rund 60 Kanzleien und wurde 1999 gegründet. Es bietet den Mitgliedern Erfahrungsaustausch, Impulse und Werkzeuge für eine zeitgemäße Kanzleiführung. Die Beraterin Angela Hamatschek hat sich auf das Thema Marketing und Mandantengewinnung spezialisiert, StB Cordula Schneider setzt ihren Schwerpunkt auf die Prozessoptimierung, also Planung, Steuerung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter in einer Kanzlei.

SteuerConsultant: Wie sieht aus Ihrer Sicht das Gründerklima bei Steuerberatern aus?
Hamatschek: Gut, es gibt viele Optionen, sich in eine Kanzlei einzukaufen beziehungsweise diese zu übernehmen.
Schneider: Wobei es derzeit ein Verkäufermarkt ist. Aber die Übernahme hat den Vorteil eines existenten Mandantenstamms. Dennoch sehe ich auch Neugründungen auf der „grünen Wiese“. Die Zeit für „absolute Einzelkämpfer“ ist jedoch vorbei. Auch wer allein gründet, schließt sich oft einem Netzwerk an oder sorgt im Sinne seiner Mandanten für eine fachliche Vernetzung mit anderen Kanzleien und Spezialisten anderer Branchen.

SteuerConsultant: Sollte sich ein Existenzgründer spezialisieren?
Schneider: Auf jeden Fall. Aufgrund unserer demografischen Struktur ist der Gesundheitssektor ein Bereich, auf den sich viele Steuerberater gestürzt haben. Da muss man in der Region schauen, ob das noch Sinn macht.
Hamatschek: Ich sehe im Gesundheitsbereich noch etliche Chancen, aber man muss das Umfeld berücksichtigen. Darüber hinaus sehe ich im Handwerk, in der Kreativszene mit Fotografen, Journalisten, Designern und Künstlern noch Potenzial. Aber auch Unternehmen mit Niederlassungen im Ausland haben noch großen Beratungsbedarf. Insgesamt halte ich die Spezialisierung innerhalb der Branche noch für zu gering.

SteuerConsultant: Woran scheitern die meisten Kanzleigründer?
Hamatschek: Neben dem Business-Plan sollte auch ein Konzept vorhanden sein, wie man wahrgenommen wird. Also: Wie und wo knüpfe ich Kontakte, wie kann ich vorhandene Netzwerke nutzen, wo halte ich einen Vortrag oder platziere einen Fachbeitrag? Wenn bei einer Kanzleiübergabe die Mitarbeiter bleiben, scheitern viele Gründer an der Motivation für Veränderungen. Hierfür sollte von Anfang an ein Kommunikationskonzept erstellt werden.
Schneider: Bei einer Übernahme sollte es zwischen Käufer und Verkäufer auch menschlich passen. Ansonsten ist der Übergang für Mitarbeiter und Mandanten in Führung und Umgang zu stark spürbar. Es sollten klare Regelungen getroffen werden, in welchem Umfang und wie lange der Senior-Chef nach dem Verkauf noch mitarbeitet. Vor dem Kauf werden in vielen Fällen nicht ausreichend Informationen vom Verkäufer eingeholt. Doch der sollte mithilfe einer Verschwiegenheitserklärung dem Käufer wirklich alles offenlegen. Außerdem recherchieren viele Käufer das Marktumfeld nicht ausreichend.

Angela Hamatschek, Cordula Schneider

Dirk Kunde
ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.
E-Mail: kunde@textkunde.de

rigen Erfahrungen der Kanzleigründungsberater der Datev und den Netzwerk-Veranstaltungen des Datev-Neumitgliederclubs“, sagt Markus Störmann. Von Beginn an steht dem Kanzleigründer ein erfahrener Gründungsberater als Coach zur Verfügung, um gemeinsam mit ihm einen Zukunftsfahrplan zu erarbeiten.
Agenda wirbt damit, dass bei ihrem Mietpreissystem keine Anschaffungskosten für die Software anfallen. „Existenzgründer erhalten außerdem einen Preisnachlass im ersten Jahr der Nutzung und werden von einem persönlichen Betreuer begleitet, bis alles reibungslos läuft“, erläutert Alexander Koschier. In kostenlosen Online-Seminaren erhält der neue Anwender weitere Einweisungen, um sich mit der Software zurechtzufinden. Der Support durch Fachleute und der Update-Service ist im Mietpreis enthalten.
Addison unterstützt in der Gründungsphase die Finanzierung seiner Software. Neben Kongressen und Messen, bietet das Unternehmen Fachveranstaltungen wie „Aktuelles Steuerrecht“, „Optimierung der Kanzleiführung“ oder aber Zukunftsthemen. „Wir bieten einige Veranstaltungen, die insbesondere jungen Kanzleiinhabern helfen, ihre Netzwerke zu erweitern“, so Andreas Hermanutz, Addison-Geschäftsführer und verantwortlich für Marketing und Vertrieb. Gründer können in Golfschnupperkursen oder bei Abendveranstaltungen vom Wissen anderer Kanzleiinhaber profitieren und auch die weichen Themen der anstehenden Selbstständigkeit ansprechen.

LexWARE
Alles in Ordnung

Passend. Günstig. Umfassend.

Ob Buchhaltung oder Steuererklärung, dieses umfassende Paket ist die ideale Lösung für alle Steuerkanzleien, die insbesondere kleine Unternehmen und Selbstständige beraten. Mit der bewährten Software von Lexware, kombiniert mit formularorientierten Steuererklärungen und Fachwissen von Haufe, erhalten Sie zu einem günstigen Komplettpreis genau die Leistungen, die Ihren Bedürfnissen entsprechen.

Jetzt kostenlos 4 Wochen nutzen: www.lexware.de/neue-steuerkanzlei

Weiterbildung für Berufsträger

Am Ball bleiben

Es ist ein Wechselbad aus Pflicht und Kür. Allein die vielen Gesetzesänderungen zwingen Berufsträger zur permanenten Weiterbildung, zudem sind Spezialisierungen gefragt. Mancher Kanzleiinhaber muss auch erst lernen, was es heißt, Chef zu sein. Politik und persönliche Ziele entscheiden somit über die Auswahl der entsprechenden Weiterbildungsangebote.

In der Berliner Steuerberatungsgesellschaft Schröder & Partner ist Weiterbildung sehr stark strukturiert. Täglich durchforsten alle drei Geschäftsführer Tagespresse und Fachliteratur, aufgeteilt nach verschiedenen Fachrichtungen. Neue Gesetzgebungsverfahren und sämtliche interessante Artikel werden markiert, eingescannt und den entsprechenden Mitarbeitern über den digitalen Posteingang zugestellt. Das kanzleieigene Dokumentenmanagementsystem zeigt an, was von wem gelesen wurde. Ist eine Woche von einem Mitarbeiter nichts angefasst worden, fragen die Chefs nach. „Diese Methode haben wir in einem ‚Hübner'-Seminar für uns erarbeitet", erzählt StB Oliver Büttner. Der ehemalige Bilanzbuchhalter hatte sich seit der Gründung der Berliner Kanzlei 1996 hochgearbeitet und ist seit 2003, nach bestandener Steuerberaterprüfung, einer der drei Teilhaber.

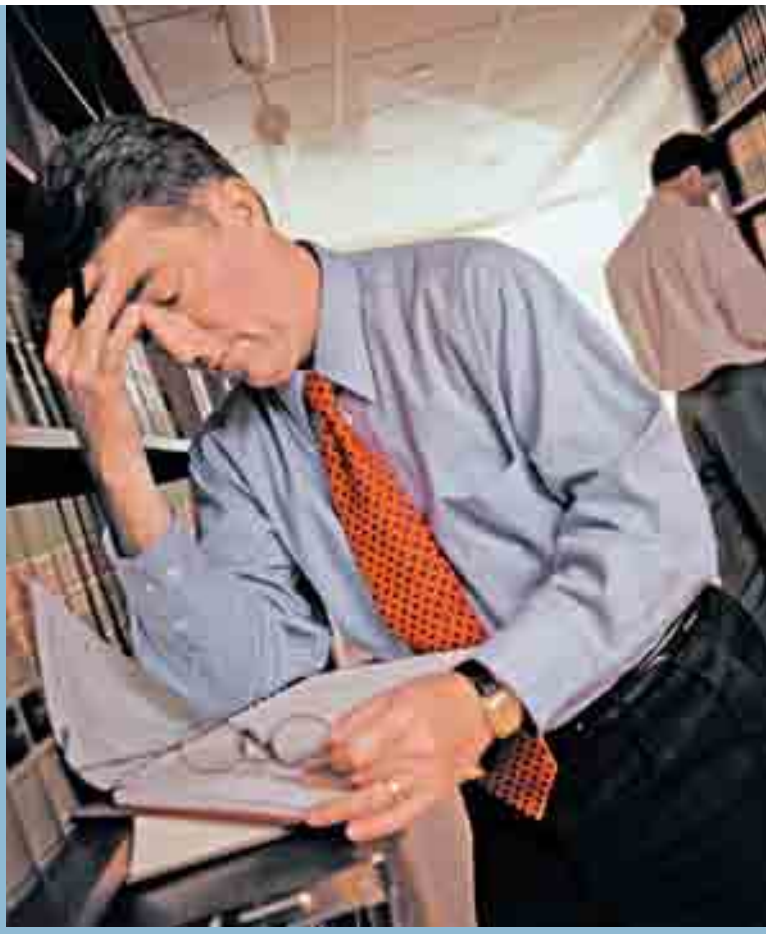

Steuerberater sind gesetzlich verpflichtete sich laufend fortzubilden.

Seminar gebucht wegen beruflichem Durchhänger

„Nach 15 erfolgreichen Jahren hatten wir einen beruflichen Durchhänger und wählten das Kanzleimanagementseminar Pro Firm von Hübner, um uns für die Zukunft neu aufzustellen", erzählt der Kanzleiminhaber. Seitdem stehen, neben steuerspezifischen Seminaren, nun auch fachfremde Weiterbildungen wie aus dem Bereich Kanzleimanagement mit im Fokus. „In der Regel bildet sich einer unserer Mitarbeiter fort und informiert anschließend dann alle anderen über die Inhalte", erklärt StB Büttner.

Ähnlich geht die Kanzlei Schröder & Partner auch bei Schulungen ihres Software-Anbieters vor. Das sei effektiver, als wenn zwei Personen zur selben Fortbildung gehen. Somit verfüge jeder über den gleichen Wissensstand, so der Kanzleichef.

Auch Online-Schulungen sind bei den Berlinern beliebt, denn es können beliebig viele Personen daran teilnehmen, zudem sind einige Angebote per Kennwort zu einem beliebigen Zeitpunkt abrufbar. Das spart Geld, Anfahrtswege und Zeit. Überwiegend arbeitet die Kanzlei allerdings seit vielen Jahren mit den gleichen kommerziellen Fortbildungsanbietern zusammen, die sie mit feststehenden Terminen versorgen. „Rund 80 Prozent dieser Präsenzseminare finden in Berlin statt – das ist unser Standortvorteil", sagt StB Büttner.

Zehn bis zwölf Tage im Jahr fahren die Berufsträger für steuerfachliches und fachfremdes Know-how in Städte wie Leipzig, Hannover oder Wolfsburg, um ihren bevorzugten Referenten oder spezielle Seminare zu besuchen. Zum Jahreswechsel muss es immer die Akademie Henssler aus dem baden-württembergischen Bad Herrenalb sein und vierteljährlich stets RA/FAStR Klaus Koch aus Baden-Baden. „Einige Referenten kommen nicht immer nach Berlin", so StB Büttner. Manches Angebot besuchen alle Kanzleichefs gemeinsam, manches teilen sie auf. „Wir sind Vorbilder und verlangen auch von unseren Mitarbeitern mindestens vier Seminartage im Jahr", sagt StB Büttner.

Die Fortbildungsvielfalt ist groß. Bis zu 2.000 Seminare pro Jahr bietet beispielsweise das Bonner IFU-Institut in guten Zeiten Steuer-

beratern an. Diese finden bundesweit in ausgesuchten Hotels in 14 bis 16 Städten statt. „Wir versuchen, die Anreise überschaubar zu halten – mehr als 100 Kilometer Anfahrtsweg sollte die absolute Ausnahme sein“, sagt IFU-Prokurist Kurt Hesselbein. Besonders stark sei zuletzt die Nachfrage nach Inhouse-Seminaren gestiegen. „Unsere Referenten kommen in die Kanzlei, weil das günstiger ist, als 30 Mitarbeiter einzeln zu schulen“, so der Institutsvertreter.

Zum Vergleich: 2.500 bis 3.000 Euro kostet eine IFU-Inhouse-Schulung, 330 Euro zuzüglich Umsatzsteuer kostet ein IFU-Präsenzseminar pro Person. Noch günstiger sind die 90-minütigen IFU-Online-Seminare, woran auch noch weiter gearbeitet wird. „2012 werden wir unser Online-Angebot weiter ausbauen“, kündigt Hesselbein an. Das IFU-Institut hat sich seit seiner Gründung vor 30 Jahren vor allem auf die Heilberufeberatung konzentriert. Seit 2008 bildet das Unternehmen zudem Steuerberater zum Fachberater für den Bereich der Heilberufe aus.

Aber auch andere Spezialbereiche, wie die Beratung des Bau- und Kfz-Gewerbes, die Besteuerung gemeinnütziger Vereine und von Stiftungen sowie die internationale Besteuerung, werden – neben der klassischen Deklarationsberatung – regelmäßig in Seminaren thematisiert. Veranstaltungen zur betriebswirtschaftlichen Beratung oder zum Organisationsmanagement in der Kanzlei werden hingegen derzeit nicht so stark nachgefragt, so der Prokurist.

Fortbildung im Winter in Österreich, im Sommer auf Sylt

Die Möglichkeiten, sich als Steuerberater wie auch immer weiterzubilden, sind vielfältig. „Bei uns schätzt man die kleinen Seminargruppen mit durchschnittlich 25 Teilnehmern im Gegensatz zu den Veranstaltungen anderer Anbieter, die häufig über 100 Personen schulen“, sagt Hesselbein.

Sehr beliebt seien auch die mehrtägigen Kongresse, die Fortbildung mit Freizeitangeboten kombinieren, etwa im Winter im österreichischen Going oder im Sommer auf der Insel Sylt. Laut Hesselbein lautete die Rückmeldung ehemaliger Teilnehmer: Bei einer mehrtägigen Veranstaltung könne man mehr mitnehmen und hätte nicht, wie sonst, das Tagesgeschäft noch im Kopf. Etwas Besonderes wird der „Jeck Op IFU“-Steuergestaltungskongress sein, der 2012 erstmals veranstaltet wird: Im Anschluss an die Tagung besuchen die Teilnehmer eine traditionelle Kölner Karnevalssitzung.

Auch die Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft (ASW) des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe e.V. aus Münster setzt auf attraktive Orte. Seit 2010 veranstaltet sie eine Steuerfachtagung im bayerischen Reit im Winkel, im Sommer wiederum lockt sie Steuerberater zur Steuerfachtagung auf die Insel Norderney. Rund 33.000 Teilnehmer und zirka 600 Seminare verzeichnet die Akademie pro Jahr.

„Der Berufsstand hat es nicht leicht, weil so viel Unbeständiges vom Gesetzgeber kommt“, meint Geschäftsführer Dr. Elmar Mörtenkötter. Den Wunsch nach Spezialisierung haben insbesondere jüngere Berufsträger, die sich auf dem Beratermarkt schon zu Beginn ihrer Selbstständigkeit mit ihrem Profil absetzen wollen. Ältere Kollegen hingegen könnten, wenn sie sich zum Fachberater für Unternehmensnachfolge weiterbilden lassen, zusätzlich noch den Wert der Kanzlei steigern – im Hinblick auf die Regelung der Nachfolge in der eigenen Kanzlei.

Eine wichtige Rolle spielt nach Angaben der ASW-Leitung die Fortbildung im Zusammenhang mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG). Zwar komme die E-Bilanz erst 2013 zur Geltung, eine entsprechende Fortbildung werde jedoch schon jetzt mit angeboten. „Und da aus Berlin dieses Jahr keine weiteren tief greifenden Steuerrechtsänderungen mehr zu erwarten sind, gewinnen betriebswirtschaftliche Themen, Personal-, Gesundheits-, Kanzlei- und Qualitätsmanagement 2012 vermutlich an Bedeutung“, prognostiziert Mörtenkötter. Aber auch andere Themen wie die Kooperation zwischen Berufsträgern und Nicht-Berufsträgern hat der Steuerberaterverband Westfalen-Lippe im Fokus: Im Internet hat er eine entsprechende Kooperationsbörse auf den Weg gebracht.

So bietet die ASW 2012 erstmals Seminare an, die zeigen, wie Steuerberater passende Kooperationspartner finden und störungsfrei miteinander kooperieren. „Die Notwendigkeit, sich über das private Netzwerk hinaus andere Hilfe mit ins Boot zu holen, wächst stetig“, erklärt der ASW-Leiter.

Unterstützung kommt hier von Referenten wie dem Unternehmensberater Carl-Dietrich Sander aus dem nordrhein-westfälischen Neuss. Er bietet 2012 über den Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. die Seminare „Unternehmenskonzept einer Steuerberaterkanzlei“ und „Erfolgreiche Kooperationen für Steuerberaterkanzleien: Themen und Erfolgsfaktoren“ an. Betriebswirtschaftliche Beratung, Bankengespräche, Rating-Verbesserung sowie Kanzlei- und Unternehmensstrategie sind seine eigentlichen Steckenpferde.

> „Wir sind Vorbilder und verlangen auch von unseren Mitarbeitern mindestens vier Seminartage im Jahr.“
> ***StB Oliver Büttner, Steuerberatungsgesellschaft Schröder & Partner, Berlin***

Steuerberater sollen als Unternehmer offensiver vorgehen

Sander sieht allerdings einen großen Unterschied zwischen Steuerberater- und Unternehmerseminaren: „Unternehmer sind viel lebendiger, rückmeldefreudiger und offener, obwohl man davon ausgehen kann, dass bei den Steuerberatern schon das aktivere Drittel zu diesen Themen kommt.“ Steuerberater vergessen, so Sander, dass sie als Unternehmer offensiv vorgehen müssen.

Die Berliner Steuerberatungsgesellschaft Schröder & Partner hat einen kanzleiinternen Weiterentwicklungsprozess, genannt „Kanzlei thinking“, etabliert: Chefs wie Mitarbeiter sollen dabei motiviert werden, täglich auch an der Kanzleioptimierung zu arbeiten. Zudem wurde eine eigene Akademie gegründet, über die Wissen zu Softskills, Steuer- und Unternehmensberatung kanzleiintern, aber auch an Mandanten, Geschäftspartner und andere Berufsträger weitergegeben wird.

Petra Uhe
ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.
E-Mail: info@petra-uhe.com, www.petra-uhe.com

Eine Auswahl verschiedener Anbieter von Weiterbildungsmaßnahmen finden Sie unter www.kanzlei.haufe.de.

Interview

„Gefragter Generalist“

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die ihr nahestehenden DWS-Organisationen bieten verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten. Über das Angebot der BStBK sprach der SteuerConsultant mit der Hauptgeschäftsführerin der BStBK und Geschäftsführerin des DWS-Instituts, RA Nora Schmidt-Keßeler.

SteuerConsultant: Berufsträger sind verpflichtet, sich auf dem aktuellen Stand zu halten. Wie stark ist der Fortbildungsdruck?
Schmidt-Keßeler: Für Berufsträger ist es sehr schwer, stets sämtliche aktuellen Entwicklungen zu beobachten. Da sie für ihre steuerrechtliche Beratung haften und mit zunehmenden Veränderungen auch die Haftungsfallen immer größer werden, ist der Fortbildungsdruck schon recht groß. Berufsträger können sich dem nicht entziehen. Sie müssen für ihre Mandanten stets auf dem aktuellen Stand bleiben.

SteuerConsultant: Welche Themenschwerpunkte bietet die Kammer hierfür an?
Schmidt-Keßeler: Unser Fortbildungsangebot besteht aus drei Säulen: Die BStBK konzentriert sich bei ihrem Angebot auf betriebswirtschaftliche Themen und das internationale Steuerrecht. Über das deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater, dem DWS-Institut, bieten wir jedes Jahr in verschiedenen Städten eine Jahresarbeitstagung an, die sich mit Problemen bei der Besteuerung von mittelständischen Unternehmen und Familienunternehmen beschäftigt. Zudem bietet das DWS-Institut seit 2008 die Fachberaterlehrgänge für internationales Steuerrecht sowie für Zölle und Verbrauchssteuern an.

SteuerConsultant: Was ist mit Schulungen zu aktuellen Steuerrechtsänderungen?
Schmidt-Keßeler: Das machen zum einen die Steuerberaterkammern in Form von Präsenzseminaren. Hinzu kommt unser E-Learning-Angebot, das über die DWS-Steuerberater-Online-GmbH gebucht werden kann. Mehrmals im Jahr bieten wir Online-Seminare zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht. Diese Seminare werden hervorragend nachgefragt, weil sich der Steuerberater sehr schnell einen guten Überblick verschaffen kann, was sich im Steuerrecht geändert hat. Zu berufspolitisch herausragenden Themen wie die E-Bilanz oder das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat die Bundessteuerberaterkammer Seminare konzipiert.

SteuerConsultant: Welche Fortbildungstrends können Sie für 2012 erkennen?
Schmidt-Keßeler: Thematisch gesehen sind aktuelle Steuerrechtsänderungen, die E-Bilanz und die Unternehmensbewertung Dauerbrenner. Zuwachs ist auch beim internationalen Steuerrecht zu verzeichnen. Themen zur betriebswirtschaftlichen Beratung hingegen halten sich im Rahmen, außer „Betriebswirtschaftliches Praxiswissen kompakt mit Fallstudien“.

SteuerConsultant: Wie stark ist die Nachfrage nach Spezialisierungen? Laut der Berufsstatistik 2010 haben sich von rund 88.000 Berufsträgern knapp 600 zum Fachberater ausbilden lassen.
Schmidt-Keßeler: Der Fachberater auf dem Gebiet der Vorbehaltsaufgaben ist nur eine Möglichkeit der Spezialisierung. Besonderheit im Vergleich zu anderen Spezialisierungsbezeichnungen ist, dass diese Titel amtlich, also von der Steuerberaterkammer verliehen werden und dem Fachanwaltstitel bei den Rechtsanwälten entsprechen. Insgesamt haben die Steuerberaterkammern rund 1.600 Fachberater verliehen.

SteuerConsultant: Das sind immer noch relativ wenige ...
Schmidt-Keßeler: Das ist richtig. Aber die Situation ist anders als bei den Rechtsanwälten. Der Steuerberater ist bereits ein Spezialist auf einem begrenzten Rechtsgebiet, dem Steuerrecht. Die Fachberater, die amtlich verliehen werden, sind Bereiche, die nicht täglich in jeder Kanzlei nachgefragt werden. Insofern war uns klar, dass es auf die Titel keinen Massenandrang geben wird, denn der Steuerberater muss ja auch nachweisen, dass er eine bestimmte Zahl von Mandanten auf dem Gebiet der internationalen Steuerrechts oder auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern betreut hat. Wir haben vielmehr das Bedürfnis gesehen, dass für diese Fachberatertitel eine Nachfrage aus Steuerberater- und aus Mandantensicht besteht. Der Fachberatertitel hilft bei der Vermarktung, und bestimmte Mandanten kommen nur deswegen. Andererseits nutzen einige Teilnehmer ihren Fachberatertitel nicht, weil sie Bedenken haben, nur auf diese Spezialisierung reduziert zu werden.

SteuerConsultant: Welche Bedeutung haben Ihre Kooperationsseminare?
Schmidt-Keßeler: Unsere vier bis fünftägigen Kooperationsveranstaltungen mit der Datev betreiben wir seit ein paar Jahren. Es sind hauptsächlich Themen, die den Berufsträger als Unternehmerpersönlichkeit ansprechen wie etwa: „Beziehungsintelligenz“ oder „Ecken. Kanten. Leidenschaft. Selbstbewusste Querdenker haben mehr vom Leben“. Der QM-Workshop mit der Datev und dem DStV „Fit für die Zukunft, durch Qualität überzeugen“ war leider nicht so gefragt.

SteuerConsultant: Was unterscheidet BStBK-Seminare von anderen?
Schmidt-Keßeler: Die BStBK hat einen gesetzlichen Fortbildungsauftrag, somit steht das Thema „Geld verdienen“ nicht im Vordergrund. Ein Pluspunkt unserer Seminare ist, dass wir Inhalte und Präsentation durch Berufsangehörige überprüfen lassen. Wir haben eine Vielzahl von Steuerberatern, die in unseren Ausschüssen mitarbeiten und sich mit Fortbildungsthemen beschäftigen. Genau diese Ausschussteilnehmer setzen sich in jede Auftaktveranstaltung, um die Inhalte und Umsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls nachzubessern. Es gibt keine Hochschuldozenten – unsere Referenten kommen aus der Praxis, arbeiten sehr praxisbezogen und geben konkrete Handlungsempfehlungen.

Mit Haufe schaffen Sie eine solide Basis für Ihre Karriere. Versprochen.

HAUFE eCampus

Sie wollen auf der Karriereleiter ganz nach oben? Ob beim Studium oder bei der Aus- und Weiterbildung – der neue Haufe eCampus hilft Ihnen dabei. Dazu verraten Ihnen die eCampus-Blogger Experten-Tipps rund um Bewerbung und Karriere und zu den Fachgebieten Personal, Steuern, Finance und Immobilien. Außerdem gibt es spezielle Studenten-Angebote im neuen Studenten-Shop.

Jetzt kennenlernen und Vorteile sichern:
www.haufe.de/ecampus
www.facebook.com/haufe-ecampus

HAUFE.

Vätermonate

Organisation ist alles

Männliche Mitarbeiter der Steuerbranche entdecken die Vorteile der sogenannten „Partnermonate" für sich und nehmen heute häufig Elternzeit. Damit daraus für die Kanzlei und Karriere keine Nachteile entstehen, sollte die berufliche Auszeit gründlich geplant werden.

Insbesondere in den großen Steuerberatungsgesellschaften nehmen Väter ihre Elternmonate, in kleinen Kanzleien scheint dies eher schwierig zu sein.

Windeln wechseln, statt Steuererklärungen zu bearbeiten, auf dem Spielplatz schaukeln, statt Mandanten zu beraten, Wutanfällen der Kinder trotzen, statt Qualitätszirkel zu leiten – seit der Einführung des Elterngelds im Jahr 2007 ist die Anzahl der Väter in Elternzeit kontinuierlich gestiegen. Der Hintergrund: Laut Gesetz stehen generell jeder Familie nach der Geburt eines Kindes zwölf Monate Elterngeld zu.

Zwei zusätzliche Monate sind möglich, wenn sich der vorher erwerbstätige Partner mindestens zwei Monate an der Kindererziehung beteiligt. Meist ist das der Vater. Er muss dann seine Erwerbstätigkeit auf maximal 30 Wochenstunden reduzieren oder vorübergehend aufgeben. Laut Angaben des Statistischen Bundesamts macht jeder vierte Vater von solchen „Partnermonaten" inzwischen Gebrauch.

Steuerberater gehen seit 2010 vermehrt auch in Elternzeit

Das betrifft verstärkt auch die Steuerbranche. „Seit 2010 waren unter unseren 50 Elternzeitlern schon zehn Väter. Davor war ein Vater in Elternzeit eher die Ausnahme", bestätigt WP/StB Gertrud R. Bergmann, Partnerin der Berliner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft RBS Roever Broenner Susat GmbH & Co. KG, den Trend: „Der Großteil der Männer beantragt zwei Vätermonate, wir haben aktuell aber auch einen Vater, der sich die kompletten drei Jahre um sein Kind kümmern möchte." Ein anderer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Röver Brönner Susat hat zusätzlich zu diesen beiden Monaten vier weitere Monate Erziehungszeit beantragt.

Ähnlich sieht es bei der KPMG aus. StB Susanne Hüttemann, Partnerin beim Beratungsriesen, berichtet: „Ich bin selbst erstaunt, wie schnell sich der Strukturwandel vollzogen hat. Dass Männer ihre Vätermonate in Anspruch nehmen, ist inzwischen bei uns der Regelfall, und da es meist nur zwei Monate sind, lässt sich diese Zeit, ähnlich wie bei einer Freistellung für das Berufsexamen, problemlos kompensieren."

Auch bei dem Software- und IT-Dienstleister für Steuerberater Datev sind Vätermonate inzwischen etwas „ganz Normales", wie Personalreferentin Claudia Lazai berichtet: „Während sich im Jahr 2001 nur elf Väter getraut haben, Elternzeit zu beantragen, haben wir 2011 schon 85 Männer in Elternzeit verabschiedet, 14 Väter davon haben in Teilzeit weitergearbeitet." Dafür tut die Datev auch etwas: Das Unternehmen geht direkt auf werdende Väter zu und macht ihnen gezielte Serviceangebote, außerdem bekommen sie spezielle Väter-Briefe, in denen sie über familienfreundliche Leistungen des Unternehmens informiert werden.

Schließlich erweist es sich für Arbeitgeber als durchaus sinnvoll, speziell auch Männer bei ihrer familienfreundlichen Personalpolitik ausdrücklich zu berücksichtigen. Denn durch eine frühzeitige Positionierung als Kanzlei, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer wie Frauen ermöglicht, können vor allem auch kleine Steuerberatungskanzleien bei Mitarbeitern punkten und ihre Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt deutlich steigern.

Einfach machen es ihren Mitarbeitern Kanzleichefs, die von selbst auf werdende Väter zugehen: „Nachdem ich meinem Partner mitgeteilt habe, dass wir Nachwuchs bekommen, fragte er mich sofort von sich aus, ob ich denn auch Elternzeit nehmen wolle", erzählt RA Dr. Andreas Demleitner, Spezialist für Internationales Steuerrecht beim Beratungs- und Prüfungsunternehmen Rödl & Partner in Nürnberg: „Da mein Partner ebenfalls Vater dreier Kinder ist, hatte er volles Verständnis für meine Situation. Er teilte mir mit, dass er an meiner Stelle ebenfalls in Elternzeit gehen würde. Meine Mandanten hatten keine Probleme damit, da sichergestellt war, dass Kollegen in meiner Abwesenheit die anfallenden Aufgaben erledigen konnten."

Planungsgespräche zwischen Führungskräften und Vätern

Bei KPMG hat die Personalabteilung gezielte Planungsgespräche zwischen Führungskräften und werdenden Vätern initiiert, um die

Absprachen treffen

Wer in die Väterzeit gehen will, sollte im Gespräch mit seinen Vorgesetzten Absprachen treffen, wie folgende Beispiele zeigen.

- Wie kann die Kommunikation mit der Kanzlei während der Auszeit geregelt werden?
- Ist eine regelmäßige E-Mail-Beantwortung möglich? (Z.B. zwei Mal die Woche, Antwort innerhalb von 24 Stunden)
- Sind Anrufe bei Fragen (z.B. zu wichtigen Mandaten) möglich, und zu welcher Zeit passen sie am besten?
- Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an wichtigen Team-Meetings (evtl. auch per Videokonferenz)?
- Sind einige Stunden Telearbeit von zu Hause aus erwünscht / besteht Interesse an Teilzeitarbeit im Büro?
- Sind Informationen über wichtige Gesetzesänderungen und Neuerungen per Mail / Newsletter erwünscht?
- Besteht Fortbildungsbedarf während der Auszeit und wie kann die Kanzlei dabei behilflich sein?

Gesprächstipps

Väter sollten sich auf ihr Gespräch mit ihren Vorgesetzten gut vorbereiten.

- Argumente für Vaterzeit finden (sich der Verantwortung als Vater stellen, der Frau Berufstätigkeit ermöglichen, neue Erfahrungen sammeln, soziale Kompetenzen stärken etc.)
- Richtigen Zeitpunkt und Ort fürs Gespräch wählen: Möglichst frühzeitig, nicht zwischen Tür und Angel
- Selbstbewusst auftreten wie bei einer Gehaltsverhandlung
- Vorschläge erarbeiten, wie das Ausbleiben in der Kanzlei am besten kompensiert werden kann
- Entgegenkommen zusichern, falls es Probleme mit Mandanten geben sollte (Erreichbarkeit bei Fragen telefonisch sowie per Mail), evtl. Teilzeitarbeit auf geringer Stundenbasis anbieten
- Weiteres Engagement für Belange der Kanzlei betonen
- Motivation zeigen, in die Kanzlei zurückzukehren
- Kompromissbereitschaft signalisieren: Anfang und Ende der Vaterzeit mit Rücksicht auf Hochphasen der Kanzlei planen
- Nutzen der Vaterzeit für die Kanzlei unterstreichen (Familienfreundlichkeit als Wettbewerbsvorteil im Kampf um qualifizierte Steuerprofis, Signalwirkung nach außen betonen, Entwicklung und Stärkung von Kompetenzen wie Organisationsfähigkeit, Belastbarkeit, Zeitmanagement, Führungskompetenzen etc.)
- Best-Practice-Beispiele nennen: Steuerberater / Wirtschaftsprüfer mit Personalverantwortung, die Elternzeit genommen haben und wieder erfolgreich im Beruf arbeiten

Hemmschwelle für männliche Elternzeit zu senken. „Wenn ein Mitarbeiter seinen Sonderurlaub wegen Geburt eines Kindes bei uns beantragt, fordern wir seinen Vorgesetzten auf, mit ihm ein strukturiertes Gespräch über seine Vorstellungen und Wünsche zu führen. Es wird darüber geredet, ob er Partnermonate nehmen möchte und ob zum Beispiel seine Reisetätigkeit eingeschränkt werden soll und eine Stundenreduktion erwünscht ist“, erzählt Hüttemann.

Aber die Väter-Elternzeit klappt noch nicht in allen Kanzleien und Gesellschaften reibungslos: „Mir sind Fälle aus anderen Kanzleien bekannt, wo Männer mit solchen Vorschlägen ihre Vorgesetzten gar nicht erst anzusprechen wagen. Da schwingt häufig die Angst vor dem Abstellgleis mit, die Sorge, belächelt und bei einer Beförderung später übergangen zu werden“, erzählt Thomas Lehr, Leiter Personalwesen bei der Steuerberatungsgesellschaft Ecovis aus München.

Die Sorge ist verständlich: Nach Beendigung der Vaterzeit besteht zwar ein gesetzlicher Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz, nicht aber auf exakt die gleiche Stelle wie vorher. Ferner befürchten viele Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Fachanwälte für Steuerrecht, dass ihnen ihre Leitungsfunktion entzogen werden könnte, wenn sie mit der Elternzeit ihre Prioritäten nicht wie vom Chef erwünscht gesetzt haben. WP/StB Gertrud R. Bergmann hat es am eigenen Leib erlebt: „Als mein Mann seinerzeit in Elternzeit gegangen ist, da ich meine Tätigkeit in der Kanzlei fortsetzen wollte, wurden ihm weitere Aufstiegsmöglichkeiten verwehrt.“

Bei Rödl & Partner in Nürnberg kümmert sich bei Problemen die Personalabteilung darum, dass jeder erziehungswillige Mann seine Auszeit dafür auf jeden Fall auch bekommt. „Dadurch, dass die Männer jetzt aktiv auf Vor-

gesetzte zugehen, um mit ihnen den Ablauf der Elternzeit zu verhandeln, verschwindet auch bei den Vorgesetzten nach und nach die Mentalität, dass Kindererziehung allein ein Frauenthema ist", erzählt Personalleiter Dr. Michael Rödl. Bisher hätte es nur zwei Einzelfälle gegeben, bei denen die jeweiligen Teamleiter kein Verständnis für die Väter aufbringen wollten, berichtet er, aber man hätte nach einigen Gesprächen diese Fälle zum Wohle der Väter regeln können: „Das wichtigste Argument ist doch, dass uns die Spitzenkräfte lange erhalten bleiben, wenn wir auf ihre Wünsche nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf eingehen," sagt der Personalexperte.
Außerdem sei das Image eines familienfreundlichen Arbeitgebers auch für Männer ein bedeutendes Entscheidungskriterium für eine Bewerbung. Dieser Punkt gewinne gerade vor dem Hintergrund des nahenden Fachkräftemangels immer mehr an Bedeutung.

Auch Führungskräfte nehmen Elternzeit

Zunehmend werden die Vätermonate auch von Führungskräften in Prüfungs- und Beratungsgesellschaften nachgefragt. So möchte auch WP/StB/CPA Dr. Claus Buhleier, Partner und Leiter des Corporate-Governance-Centers bei Deloitte, die vielen Erlebnisse mit seinen beiden Kindern während seiner beruflichen Auszeit nicht missen: „Wir haben eine neunjährige Tochter und haben vor Kurzem einen vierjährigen Jungen adoptiert. Für mich war klar, dass ich die beiden Vatermonate nehmen möchte, um unseren Sohn intensiv kennenzulernen und eine Beziehung zu ihm aufzubauen. Sonst sehe ich die Kinder ja nur morgens eine halbe Stunde und am Wochenende", erzählt er.
Sein Vorgesetzter sei zunächst etwas überrascht gewesen, habe aber dann positiv reagiert, berichtet Buhleier: „Ich habe meinerseits auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht genommen und für meine Vaterzeit eher ruhige Monate im Sommer gewählt, in denen keine Jahresabschlussprüfungen anstehen."
Das Thema „Väter in Elternzeit" betrachtet er dennoch nüchtern: „Es gibt zwar langsam ein Umdenken in der Gesellschaft, aber wir Männer sind keine Märtyrer, wenn wir Elternzeit nehmen. Die Hauptarbeit in der Erziehung leisten nach wie vor unsere Frauen."
Gelernt habe Dr. Buhleier aus der Elternzeit einiges: „Erziehungszeit ist ein richtiger Vollzeitjob mit komplexen Managementaufgaben und kein Wickelurlaub, in dem man ausspannen kann, wie einige Kollegen denken, die diese Erfahrung nicht gemacht haben", berichtet er: „Ich habe jetzt wesentlich mehr Verständnis für Kolleginnen, die täglich versuchen, Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Und ich bin durch meine Elternzeit gelassener geworden, habe gelernt, besser Prioritäten zu setzen und davon profitiere ich auch beruflich."
Simon Rometzki, Tax-Manager bei PwC, berichtet ebenfalls von den positiven Auswirkungen seiner sechsmonatigen Elternzeit auf seine Managementqualitäten: „Ich gehe an meine Aufgaben jetzt mit mehr Ruhe und Weitsicht heran als vorher. Während der Elternzeit übt man täglich sinnvolles Zeitmanagement und verbessert auch seine Softskills." Es sei für ihn eine wichtige Erfahrung gewesen, sich einmal auf einem anderen Gebiet als der Steuerberatung auszuprobieren: „Ich war dankbar, mal länger als für drei Wochen nicht ins Büro zu müssen. Es hat mir Spaß gemacht, für meine Tochter zu kochen und mit ihr zu spielen. Diese Zeit war ein Geschenk, und ich würde jedem empfehlen, die Partnermonate zu nehmen."

Antragsteller machen sich im Vorfeld viele Gedanken

Er selbst habe sie jedoch nicht ganz ohne schlechtes Gewissen beantragt: „Natürlich habe ich mir im Vorfeld Gedanken darüber gemacht, wie ich die Elternzeit meinem Vorgesetzten und meinem Team gegenüber kommuniziere, gerade vor dem Hintergrund, dass ich erst vor kurzem befördert worden war. Mir war klar, dass mein Ausfall zu einer Mehrbelastung für mein Team führen würde. Aber ein großes Unternehmen kann solche Ausfälle leichter kompensieren. In einem Gespräch mit meinem Chef über demnächst anstehende Projekte ergab sich dann eine Gelegenheit, auf meine Elternzeit zu sprechen zu kommen. Er hat nicht gerade gejubelt, aber er hat Verständnis gezeigt." Auch die Kollegen hätten sehr positiv reagiert.

Keine Probleme mit Mandanten während der Elternzeit

Da bei PwC in Teams gearbeitet wird und für jedes laufende Mandat mindestens zwei Personen verantwortlich sind, hätten sich auch bei den Kunden keine Probleme aufgrund der Elternzeit des Tax-Managers ergeben. „Ich war ja grundsätzlich erreichbar für den Fall, dass Kollegen meine Hilfe brauchen. Meistens hatte ich mein Mobiltelefon jedoch ausgeschaltet", erzählt Rometzki.
Nach drei Monaten Elternzeit fing der Steuerberater an, seine Arbeit zu vermissen: „Ich habe gelegentlich im Intranet nachgeschaut, was sich bei PwC und in der Fachwelt tut. Der Wiedereinstieg ist mir leichtgefallen, denn ich war nur sechs Monate nicht am Schreibtisch." Sein Tipp an andere Männer ist, die Vatermonate nicht gleich nach der Geburt des Babys zu nehmen, sondern erst wenn das Kind schon etwas größer und mobiler ist: „Dann kann man mehr zusammen draußen erleben. Ich war mit meiner kleinen Tochter und meiner Frau sechs Wochen zelten. Das war eine sehr intensive Zeit."
An Arbeitgeber der Steuerbranche appelliert er, mehr Rücksicht auf die unterschiedlichen Bedürfnisse in den verschiedenen Lebensphasen ihrer Mitarbeiter zu nehmen: „Als Berufseinsteiger war es mir nicht so wichtig, um 18 Uhr zu Hause zu sein. Jetzt möchte ich aber mit meiner Familie regelmäßig gemeinsam zu Abend essen. Wenn meine Tochter später groß ist, wird das vielleicht wieder in den Hintergrund rücken", sagt Rometzki.
Auch RA Dr. Andreas Demleitner findet es wichtig, dass Familienzeit von Männern in Steuerkanzleien genommen wird: „Bei mir ist die Beziehung zum Kind hierdurch viel enger geworden als sie während der ersten zwölf Lebensmonate war. Ich denke, dass man diese Zeit später nicht mehr aufholen

> „Erziehungszeit ist ein richtiger Vollzeitjob mit komplexen Managementaufgaben und kein Wickelurlaub, in dem man ausspannen kann, wie einige Kollegen denken, die diese Erfahrung nicht gemacht haben."
>
> ***WP/StB/CPA Dr. Claus Buhleier, Partner Deloitte Touche***

Irene Winter
ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.
E-Mail: irene-winter@freenet.de

kann. Natürlich kann man trotzdem ein guter Vater sein und ein enges Verhältnis zu seinem Nachwuchs haben, die ersten Lebensmonate sind jedoch wunderbar und durch nichts zu ersetzen."

Doch wie managt man als Kanzlei die Partnermonate richtig? In der Praxis lassen sich solche kurzfristigen Ausfälle oft ohne Hilfe von Zeitarbeitsfirmen durch Teamarbeit und Rotationen aus anderen Teams gut überbrücken, wenn die Kanzlei groß genug ist.

Problematisch für Arbeitgeber sei gar nicht das Organisieren der Partnermonate an sich, sondern der Zeit danach. „Die Teammitglieder ärgern sich teilweise darüber, dass die Väter pünktlich gehen wollen, während sie noch weiterarbeiten", erzählt StB Susanne Hüttemann von der KPMG AG in Frankfurt am Main: „Da hilft nur eine offene Kommunikationskultur. Wir schaffen Transparenz und sorgen für Gerechtigkeit, indem wir deutlich klarstellen, dass der Arbeitseinsatz Auswirkungen auf Vergütung und Karriereentwicklung hat. Relativ neu ist heute, dass einige Männer sagen, sie möchten den nächsten Karriereschritt noch nicht machen, damit sie mehr Zeit für die Familie haben."

Für Väter in spe hat sich das Modell bewährt: Elternzeit frühzeitig ankündigen, möglichst viel vorarbeiten und nach der Rückkehr viel nacharbeiten. Einige Elternzeitler sind auch dazu bereit, übers Internet von zu Hause aus am Ball zu bleiben – wenn auch nur einige Stunden pro Woche. „Eine saubere Übergabe der Arbeiten und Projekte sowie eine regelmäßige Kommunikation sind wichtig", sagt RA Dr. Andreas Demleitner von Rödl & Partner: „Der Partner und die Kollegen sollten gewährleisten, dass man anschließend wieder ‚up to date' ist und auch von wichtigen Dingen während der Elternzeit berichten."

In kleinen Kanzleien seien Partnermonate jedoch durchaus eine große organisatorische Herausforderung, erzählt Wolfgang Wehmeier vom Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg: „Für diese kurze Zeit lohnen sich keine Neueinstellungen, und das Kanzleiteam ist meist schon zu Genüge mit Arbeit ausgelastet."

Hier könnte die Möglichkeit eines Personaltauschs im Kanzleiverbund Abhilfe schaffen: Kanzleien mit kurzfristigem Personalüberhang verleihen ihre Mitarbeiter an Kanzleien, in denen befristete Ausfallzeiten zum Beispiel durch Partnermonate aufgetreten sind. Die Mitarbeiter bleiben in dieser Zeit bei ihrem ursprünglichen Arbeitgeber angestellt und beziehen von diesem auch weiterhin ihr Gehalt, während die ausleihende Kanzlei für die Überlassung der Mitarbeiter einen Ausgleich an den Entleiher beziehungsweise die Lohn- und Lohnnebenkosten bezahlt.

Die Vorteile solcher Zusammenarbeit liegen auf der Hand: Der Entleiher bekommt kurzfristig und zeitlich begrenzt qualifizierte Fachkräfte, nach denen er lange suchen müsste, und dem Verleiher bleiben Kündigungen und Kurzarbeit erspart und das Know-how seiner Belegschaft erhalten.

Überbrückung mithilfe von ehemaligen Mitarbeitern

Eine weitere Möglichkeit zur Überbrückung der Vätermonate ist, auf ehemalige Mitarbeiter, die in Rente sind, oder ehemalige Auszubildende, die ein Studium aufgenommen haben, als Aushilfen zurückzugreifen. Besonderer Vorteil: Sie müssen nicht eingearbeitet werden. Natürlich setzt das voraus, dass diese Ehemaligen von ihren Kanzleien auf den neuesten Stand gebracht werden oder sich selbst mit entsprechender Fachlektüre beruflich fit halten.

Eine kostengünstige und flexible Variante, einen längeren Zeitraum, in dem ein Mitarbeiter ausfällt, zu überbrücken, bietet die Beschäftigung von freien Steuerberatern. Trainees, engagierte Praktikanten, Volontäre und Werkstudenten können ebenfalls durch Zuarbeit die Steuerfachangestellten entlasten und in einigen Projekten mitarbeiten.

Weitere mögliche – wenn auch wegen Überlastung bei Mitarbeitern oft unbeliebte – Maßnahmen zur Überbrückung der Vätermonate sind:

- Jobenlargement (Mitarbeiter bekommen noch mehr gleichwertige Aufgaben übertragen)
- Jobenrichment (Mitarbeiter werden mit höherwertigen Aufgaben betraut)
- Mehrarbeit
- Überstunden
- Verlängerung betrieblicher Arbeitszeit
- Urlaubsverschiebung

Mit folgenden bewährten Methoden lassen sich Personalausfälle kompensieren:

- Ausbildung über den Bedarf
- Personalentwicklung über den Bedarf (bezogen auf neue Aufgaben, Aufstiegsfortbildung)
- Umstellung auf Teamarbeit
- Arbeitszeitflexibilisierung
- Telearbeit / Home-Office
- Alternierende Arbeit (wechselnder Einsatzort)
- Vertrauensarbeitszeit (Nur das Ergebnis zählt, nicht das Wann, Wo und Wie viel)

Doch wie verfahren Kanzleichefs, wenn sie selbst Partnermonate nehmen möchten? „In kleinen Kanzleien ist es kaum möglich", sagt Geschäftsführer des StB-Verbands Berlin-Brandenburg, Wolfgang Wehmeier: „Mir ist kein einziger solcher Fall bekannt. Ohne einen Gesellschafter und Partner kann kein Steuerberater sich aus der Kanzlei zurückziehen und sich der Kindererziehung widmen. Einen würdigen Vertreter für die Elternzeit zu finden, ist sehr schwierig."

» Eingliederungsmaßnahmen

Um die Phase des Wiedereinstiegs möglichst unkompliziert zu gestalten, bietet es sich an, im Vorfeld einige Weichen entsprechend zu stellen.

1. Paten-Programme während der Elternzeit
2. Väter-Stammtisch / Elternzeitlertreffen
3. Väter-Briefe
4. Weiterbildungsangebote während der Elternzeit (z.B. über E-Learning)
5. Fachzeitschriften zur Verfügung stellen
6. Über organisatorische, technische und rechtliche Neuerungen per Mail informieren
7. Wiedereinstiegs-Coaching bzw. spezielle Einarbeitungsprogramme
8. Vor Ablauf der Elternzeit Urlaubsvertretungen / Krankenvertretungen / Aushilfsarbeiten anbieten
9. Einladungen zu Betriebsausfügen / Feiern / Jubiläen
10. Intranetzugang, um alle wichtigen Infos über Kanzleineuerungen zu erhalten
11. Spezielle Angebote und Aktivitäten für Väter (z.B. Vater-Kind-Wochenenden)

Marketing

Zielgruppengerecht

Für viele Steuerberater war Marketing – auch aufgrund gesetzlicher Schranken – lange ein Fremdwort. Allerdings zwingt sie nicht zuletzt auch der zunehmende Wettbewerbsdruck in der Branche, sich dem Thema zu öffnen und für sich eine passende – das heißt zielgruppengerechte – Marketingstrategie zu entwickeln.

Wenn es um die eigene Vermarktung geht, zucken viele Steuerberater immer noch die Schultern und winken ab. Marketing sei überflüssig, heißt es häufig. „In der Branche ist nach wie vor die Überzeugung verbreitet, dass die Mandanten von selbst kommen, sobald sie einen Steuerberater brauchen“, sagt Kanzleiberaterin Angela Hamatschek aus dem baden-württembergischen Hoffenheim. Man vertraut einfach auf seinen guten Ruf. Das sei angenehm, aber dennoch ausbaufähig.

Die Diskussion der Frage, ob Steuerberater Marketing überhaupt brauchen, hält StB Stefan Lami aus Landeck in Österreich durchaus für berechtigt. Er hat sich auf die Strategieberatung mittelständischer Kanzleien in Deutschland und Österreich spezialisiert. Wenn es ums Marketing gehe, komme es häufiger zu Missverständnissen, hat Lami festgestellt. Er rät, zu unterscheiden zwischen dem Marktauftritt einer Kanzlei und der unmittelbaren Auftragsgewinnung – mit dem Ziel, Mandanten stärker zu binden und neue Mandanten zu gewinnen.

Lami hat Steuerkanzleien kennen gelernt, die auf Marketing komplett verzichten, keine Homepage haben und trotzdem laufend neue Aufträge gewinnen. „Bei der Diskussion darf nicht vergessen werden, dass beim Steuerberater wie beim Arzt nie die Leistung von der Person getrennt werden kann“, erklärt er und zieht daraus folgenden Schluss: „Bevor über Marketingstratgegien nachgedacht wird, wäre es häufig besser, zunächst die Auftragsgewinnung effektiver, professioneller zu gestalten.“

Dazu gehört, den Fokus zunächst auf bestehende Mandate zu richten, sie stärker zu hinterfragen. Steuerberater sollten prinzipiell auf ihre Mandanten aktiv zugehen, rät Lami. Oft herrsche die Mentalität vor, einen einmal gewonnenen Mandanten könne man so schnell nicht mehr verlieren. So zu denken hält Lami für leichtfertig. „Jeder Steuerberater sollte sich vielmehr fragen: Kenne ich die Bedürfnisse meiner Mandanten, und sind sie damit zufrieden, wie ich ihre Anliegen erfülle?“ Lasse sich die Frage nicht zweifelsfrei mit „ja“ beantworten, bestehe dringender Handlungsbedarf, „denn ohne eine gelebte Serviceorientierung laufen alle Marketingaktionen ins Leere“.

Mandanten höflich und aufmerksam zu behandeln reicht nicht

Das gilt auch für das Drumherum, also den zwischenmenschlichen Umgang. Mandanten höflich und aufmerksam zu behandeln genüge nicht, sagt Hamatschek. Kaffee, Getränke, Gebäck oder Obst anzubieten sowie Kugelschreiber, Schlüsselanhänger und Teddys für kleine Kinder parat zu haben, seien Dinge, die kaum oder allenfalls kurzzeitig zur Kenntnis genommen würden, erklärt die Beraterin.

Punkten kann dagegen, wer auf besondere Vorlieben oder Abneigungen eingeht und weiß, dass manche Mandanten keinen Kaffee mögen, sondern grünen Tee bevorzugen. Gut kommt ferner an, wenn Steuerberater die Hobbys von Mandanten kennen, zu Geburtstagen gratulieren, eventuell sogar zum Hochzeitstag. Der Steuerberater wird dann als jemand wahrgenommen, der seinen Mandanten rundum zufriedenstellen möchte.

Dieses Gefühl sollte er ihm ab der ersten Kontaktaufnahme vermitteln, wobei hier zunächst Erreichbarkeit und Freundlichkeit im Vordergrund stehen. „Gerade Nachlässigkeiten in diesem Bereich können Kanzleien teuer zu stehen kommen. Denn eine zweite Chance gibt es nur selten“, erklärt RA Hans-Günther Gilgan, Geschäftsführer des Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe in Münster.

„Die Kommunikationskompetenz der Mitarbeiter ist ein entscheidender Faktor, wie gut das Potenzial einer Mandantenbeziehung ausgeschöpft werden kann“, erläutert Lami. Mitarbeiter, von der Sekretärin bis zum Berufsträger, durch Kommunikationstraining für die Belange der Mandanten stärker zu sensibilisieren, zahle sich fast immer aus.

Jedes Gespräch mit dem Mandanten erzeugt eine Wirkung bei diesem. Daher sollten Abläufe transparent gemacht und dokumentiert werden. „Wie eine Bilanzbesprechung abläuft, offenbart viel darüber, ob eine Kanzlei hier planmäßig agiert oder ob sie sich über

Trotz vieler Möglichkeiten halten sich einige Steuerberater beim Marketing noch zurück.

die Wirkung zielgerichteter Kommunikation nur wenige oder keine Gedanken macht“, so Lami. Schließlich betreffe das den Leistungskern einer Steuerkanzlei. Ein gut durchdachtes Konzept erleichtert Mitarbeitern die Vorbereitung auf die Beratungstermine und sei die beste Garantie dafür, dass Gespräche mit dem Mandanten reibungslos über die Bühne gehen.
Der Kanzlei ein bestimmtes Profil zu verpassen, sei ebenfalls wichtig – eine Voraussetzung dafür, die Kanzlei unverwechselbar zu positionieren und vielleicht sogar zur Marke zu machen, sagt Hamatschek. Oft ein weiter Weg, da viele Steuerberater als Einzelkämpfer unterwegs sind.
„Die Situation in der Branche hat sich in den vergangenen zehn Jahren grundlegend geändert“, hat Gilgan beobachtet. Insolvenzen, Neustrukturierungen zahlreicher mittelständischer Unternehmen hatten für viele Steuerkanzleien Mandatsverluste zur Folge.

Ohne Vermarktungsstrategie auf Dauer kaum Chancen

„Ohne eine Vermarktungsstrategie wird auf Dauer kaum eine Kanzlei über die Runden kommen“, so Gilgan. Doch das dauert seine Zeit, insbesondere bei den kleineren Kanzleien. Die Zurückhaltung ist historisch bedingt, denn die Werbe-Beschränkungen wurden lange restriktiv gehandhabt, inzwischen sind aber fast alle beseitigt. Eigentlich müssen nur noch die Beschränkungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb beachtet werden. So ist es etwa untersagt, mit einer nicht nachprüfbaren Einschätzung der eigenen Leistung auf sich aufmerksam zu machen oder mit Festpreisen zu werben wie: „Wir erledigen ihre Steuererklärung für 99,90 Euro.“ Gilgan hierzu: „Wer dagegen verstößt, muss damit rechnen, Ärger mit der Steuerberaterkammer zu bekommen. Ihre Disziplinierungsinstrumente reichen von der Abmahnung bis zur Aberkennung der Zulassung als Steuerberater. “ Erlaubt ist es aber, auf spezielle Leistungen hinzuweisen, wie die des Fachberaters für Unternehmensnachfolge.
„Statt durch spektakuläre Werbeideen auf sich aufmerksam zu machen, sollten Steuerberater Marketing als Instrument zur langfristigen Imagewerbung einsetzen“, empfiehlt Kanzleiberaterin Hamatschek. Grundsätzlich gilt, so ihr Rat: Steuerberater sollten sich dort engagieren, wo ihre Zielgruppe aktiv ist. Das erfordere oft viel Geduld und die Früchte der Arbeit könnten meist erst viel später geerntet werden. „Es kann Jahre dauern, bis sich eine höhere Bekanntheit auch in Mandaten nie-

Interview

„Zertifizierung genießt hohes Ansehen“

Richard Luthardt und Jürgen Pitter vom Consulting-Bereich der Datev über die Bedeutung der Zertifizierung für Steuerberater.

SteuerConsultant: Warum wächst der Druck auf die Steuerberater, sich zertifizieren zu lassen?
Jürgen Pitter: Im Wettbewerb gewinnt die Differenzierung immer mehr an Bedeutung. Die Mandanten schauen sich die Kanzleien genauer an, von der sie sich beraten lassen wollen. Das Know-how wird stärker hinterfragt. Das gilt übrigens auch fürs Personal. Wer gut ist, der sucht sich eine Kanzlei als Arbeitgeber, in der der Qualitätsgedanke einen hohen Stellenwert hat.

SteuerConsultant: Welchen Vorteil hat eine Zertifizierung für das Marketing einer Steuerkanzlei?
Richard Luthardt: Das ist ein klares Zeichen nach außen. Wir arbeiten strukturiert, qualifiziert und überlassen nichts dem Zufall. Es geht darum, Prozesse zu optimieren, sie effektiver zu gestalten. Studien zeigen, dass Kanzleien mit Qualitätsmanagement im Schnitt 15 bis 20 Prozent effizienter arbeiten und eine höhere Qualität ihrer Serviceleistungen vorweisen können.

SteuerConsultant: Woran liegt das?
Pitter: Zertifizierungen sind ein aufwendiges Verfahren, an deren Schluss die Kontrolle durch einen externen Auditor erfolgt. Zuvor müssen Prozesse identifiziert, ein Qualitätshandbuch erstellt und ein Qualitätsmanagement installiert werden – kurzum: Die gesamte Kanzlei und ihr Beratungsservice kommen auf den Prüfstand, und das dauerhaft. Denn eine Zertifizierung muss alle paar Jahre wiederholt werden. Das führt zu einem Bewusstseinswandel.

Richard Luthardt

Jürgen Pitter

SteuerConsultant: Welchen Zertifizierungsstandard sollte ein Steuerberater wählen?
Luthardt: Die ISO-Norm 9001 ist nicht auf den Berufsstand bezogen, sondern gilt für alle Unternehmen. Sich nach dieser Norm zertifizieren zu lassen, ist vor allem für Kanzleien interessant, die Betriebe beraten, die sich selbst nach der ISO-Norm unter die Lupe nehmen lassen müssen. Speziell für Steuerberater konzipiert wurde das DStV-Siegel.

SteuerConsultant: Allerdings soll das DStV-Siegel vielen Mandanten noch unbekannt sein. Ist es wirklich – mit Blick auf die Vermarktung – vorteilhaft, sich zertifizieren zu lassen?
Luthardt: Natürlich hängt das von der Zusammensetzung des Mandantenstamms ab. Wenn sich der hauptsächlich aus Arbeitnehmern und Freiberuflern zusammensetzt, kann auf das Gütesiegel eher verzichtet werden, als wenn man vorwiegend Automobilzulieferer und größere Unternehmen berät. Das DStV-Siegel wird sich durchsetzen. Allerdings gibt es auch Kanzleien, die sich aus Marketinggründen nach beiden Standards zertifizieren lassen.

SteuerConsultant: Das klingt nach viel Aufwand.
Pitter: Das täuscht. Beide Zertifizierungen haben große Schnittmengen, sodass der Aufwand für eine Doppelzertifizierung kaum größer ist als für eine von beiden. Auch die zusätzlichen Kosten sind – mit ein paar Hundert Euro – kaum höher.

derschlägt", weiß Hamatschek. Ganz wichtig ist es, insbesondere für junge Steuerberater, Netzwerke aufzubauen. Aber auch etablierte Kanzleien sollten aktiv Kontakte pflegen. Wer sich etwa auf Handwerksbetriebe und kleine Gewerbetreibende fokussiert hat, sollte einen guten Draht zur Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer und zu regionalen Geldhäusern, insbesondere Sparkassen und Raiffeisenbanken, haben.

Die Netzwerkpflege kann auf vielerlei Weise erfolgen: Durch ein gemeinsames Mittagessen, das Halten von Fachvorträgen bis hin zu gemeinsamen Veranstaltungen, auch mit den Mandanten. Gilgan kennt eine Steuerkanzlei, die mit ihrem Mandanten, einem Autohaus, am Tag der deutschen Einheit eine Podiumsdiskussion organisierte, die auf ein großes Echo stieß. Weiteres Beispiel: Eine Sozietät, die einmal im Jahr eine zweiwöchige Beratungswoche durchführt.

Aufwendige Kanzleibroschüren mit wenig Resonanz

Kanzleibroschüren sind zwar häufig recht aufwändig, erzeugen aber oft nur eine bescheidene Resonanz. Zeitungsanzeigen und Radiospots haben hohe Streuverluste, sind teuer und daher allenfalls als ergänzendes Marketingmedium interessant. Anders sieht es mit dem Internet aus. „80 bis 90 Prozent der Steuerberater in Deutschland verfügen inzwischen über eine eigene Homepage", schätzt Kanzlei-Expertin Hamatschek. Der Stellenwert der Internet-Präsenz ist umso höher, je internetaffiner die Zielgruppe ist. Wer sich vorwiegend auf kleine Handwerksbetriebe im regionalen Umfeld spezialisiert hat, braucht keine tolle Homepage und muss auch nicht auf Facebook, Linkedin oder Xing Flagge zeigen.

Ganz anders sieht die Sache jedoch aus, wer viele Werbegrafiker oder Webdesigner als Mandanten hat. „Da muss sich die Kompetenz des Steuerberaters auch in seinem Auftritt in der digitalen Welt widerspiegeln", sagt Hamatschek. Zum Aufbau eines Netzwerks werden verstärkt Social-Media-Plattformen wie Facebook genutzt. „Sie sind so etwas wie die Stammtische im Internet-Zeitalter", erklärt die Kanzleiberaterin.

Das gilt auch für die zielgruppenspezifischer ausgelegten Karrierenetzwerk Linkedin und Xing, auf denen sich längst ein Millionenpublikum tummelt. „Dort lässt sich mit wenigen Klicks ein Profil anlegen, um Kanzleien und ihre Serviceleistungen vorzustellen", so Hamatschek. Kategorien können angelegt werden, um zu steuern, wer zu welchen Informationen Zugang hat. „Junge Steuerberater stehen diesem Thema weit aufgeschlossener gegenüber als die Generation 50 plus", sagt sie. „Auf eine Social-Media-Präsenz werden in Zukunft aber immer weniger Kanzleien verzichten können." Für das Personalmarketing sei sie schon ein Muss.

Ergänzt werden kann die Internet-Präsenz durch eine Suchmaschinenoptimierung. Es ist bekannt, dass 70 bis 80 Prozent der Klicks nur auf die erste Seite von Google & Co. begrenzt bleiben. Außerdem können zielgruppenorientierte Web-Werbemaßnahmen auf Branchenportalen – zum Beispiel mittels Bannerwerbung – sinnvoll sein.

Die Entwicklung einer Marketingstrategie lässt sich nicht von einem Tag auf den anderen bewerkstelligen. „Marketing sollte in jeder Kanzlei Chefsache sein", fordert Lami. Um die Umsetzung und Koordinierung von Marketingmaßnahmen sollte sich in mittelständischen Kanzleien hingegen ein eigens dafür eingestellter Mitarbeiter kümmern. „Anfangs kann es ausreichend sein, hierfür eine Teilzeitkraft (20 bis 25 Stunden pro Woche) einzustellen", so Lami. Auch die Einschaltung einer Agentur sei denkbar. Die Kosten für die Erarbeitung eines Marketingkonzepts – in dem die Positionierung und die Marketingziele der Kanzlei sowie Maßnahmen wie Website-Relaunch und Social-Media-Aktivitäten fixiert werden – mithilfe eines externen Beraters können sich laut Hamatschek schnell auf 10.000 Euro summieren. Dieses Programm wird dann stufenweise innerhalb von ein bis drei Jahren umgesetzt.

Weitere Unterstützung gibt es unter anderem auch vom Steuerberaterverband Westfalen-Lippe, der Kanzleimanagementseminare anbietet, vom Deutschen Steuerberaterverband und der Datev. So offerieren die Nürnberger unter anderem ein Einstiegsseminar zum Thema „Marketing für Steuerberater" sowie spezielle Veranstaltungen, die sich beispielsweise mit den „sozialen Medien" beschäftigen.

Mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der Steuerberaterkammer Hessen veranstaltet die Datev ferner die Fachtagung Marketing – eine Vortragsreihe, bei der unter anderem Steuerberater erfolgreiche Marketingstrategien vorstellen. Außerdem können Datev-Mitglieder auf der Datev-Homepage einen Online-Check ihres Kanzleimarketings durchführen.

Darüber hinaus organisiert und moderiert die Datev Arbeitskreise von vier bis fünf Kanzleien, die sich auch über Marketingthemen austauschen. Auch bei der Strategieentwicklung und der Erstellung von Maßnahmenplänen ist sie behilflich, um beispielsweise aus der Gesamtstrategie einer Kanzlei ein Marketingkonzept zu entwickeln.

Neben konzeptioneller Hilfe brauchen vor allem kleinere Steuerkanzleien jemanden, der ihnen bei der Realisierung von Marketingaktivitäten unter die Arme greift. Dazu zählen beispielsweise die laufende Aktualisierung der Homepage, das Verschicken individualisierter Mandantenbriefe und das Erstellen von Mandantenprofilen. „Wir helfen Steuerberatern, ihr Alleinstellungsmerkmal zu finden und bekannt zu machen", verspricht Ralf Kurka, Geschäftsführer Produktentwicklung und Strategie des auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer spezialisierten Software- und Beratungshauses Addison in Ludwigsburg.

Homepage-Baukastensystem für Steuerkanzleien

Auch beim Aufbau der Internet-Präsenz unterstützt Addison den Steuerberater. Über ein Homepage-Baukastensystem lässt sich sogar ein individueller Web-Auftritt konfigurieren. Darüber hinaus kann ein von Addison gemanagtes Online-Portal zum Datenaustausch zwischen dem Steuerberater und seinen Mandanten sowie Behörden und Institutionen genutzt werden.

„Die Einbindung von Marketingmaßnahmen und deren Umsetzung in der Kanzlei wird dem Steuerberater umso leichter fallen, je besser er seine Prozesse im Griff hat", sagen Richard Luthardt und Jürgen Pitter von der Abteilung Consulting der Datev. Dafür kann eine Zertifizierung nützlich sein, wie sie für Automobilzulieferer – und eigentlich auch für die Steuerkanzleien, die sie beraten – längst Pflicht sind. Luthardt: „Das ist ein klares Zeichen nach außen: Wir arbeiten strukturiert, qualifiziert und überlassen nichts dem Zufall. Das ist die ideale Basis für glaubwürdiges Marketing."

Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet. Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

E-Mail: jumnor@web.de

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++

BECKAKADEMIE AWS

AUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG IM STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*

AWS begleitet seit Jahren erfolgreich Prüfungskandidaten auf den einzelnen Schritten zum Steuerberater-Examen.

Die Zahlen sprechen für sich: Während durchschnittlich lediglich 50% der Teilnehmer pro Jahr die Prüfung bestehen, weist die AWS Erfolgsquote immer überdurchschnittliche Werte auf (aktuell über 70%).

Das hat uns dazu bewogen, die **AWS-Erfolgsgarantie*** einzuführen.

- **Vorschaltlehrgang**
- **Vollzeitlehrgang**
- **Verkürzter Vollzeitlehrgang**
- **Klausuren-Intensivlehrgang**

* Wegen der besonders hohen Bestehensquoten von AWS-Teilnehmern, können wir die AWS-Erfolgsgarantie geben: Wenn Sie trotz Teilnahme an unserem Vollzeitlehrgang 2012 oder Kombinierten Lehrgang 2012 **und** dem Klausuren-Intensivlehrgang 2012 die Steuerberaterprüfung nicht erfolgreich ablegen sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2013 kostenfrei!

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zum

☐ Steuerberater-Lehrgang

☐ Fernlehrgang

☐ Kombinierter Lehrgang

☐ Am Erhalt des AWS-Newsletters bin ich interessiert

☒ An einem Mustermanuskript bin ich interessiert

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Telefonieren übers Internet setzt sich weiter durch

In Europa telefoniert nach aktuellen Statistiken bereits mehr als ein Viertel der Bevölkerung zumindest gelegentlich über IP-Netze. Zwischen den EU-Staaten gibt es jedoch erhebliche Unterschiede. Deutschland liegt dabei auf den hinteren Rängen.

VoIP (Voice over IP), also das Telefonieren über das Internet, bleibt auf Wachstumskurs. Nach den neuesten Zahlen der europäischen Statistikbehörde Eurostat, die jetzt der Branchenverband Bitkom präsentierte, nutzen immer mehr Bürger in Europa diese Art der Kommunikation. Demnach hat mehr als jeder vierte EU-Bürger (28 Prozent) im Jahr 2011 bereits einmal per Internet telefoniert, während dieser Anteil 2010 nur bei 22 Prozent gelegen hatte.

Foto: AVM

Europaweit telefonieren immer mehr Menschen über das Internet.

Zwischen den EU-Staaten gibt es allerdings deutliche Differenzen im Hinblick auf die VoIP-Nutzung. Am populärsten ist diese Art des Telefonierens etwa in den baltischen Staaten Litauen und Lettland, wo Internet-Telefonate von fast zwei Dritteln der Bevölkerung (65 Prozent) genutzt werden. Auch in Estland liegt der Anteil mit 45 Prozent noch weit über dem Durchschnitt.

In Deutschland hält sich das Interesse an dieser Technik jedoch noch zurück. Mit lediglich 21 Prozent liegt Deutschland im unteren Bereich der Rangliste, während vergleichbare Staaten wie Großbritannien und Frankreich mit 29 beziehungsweise 35 Prozent deutlich höhere Anteile erreichen.

Rund 22 Prozent der EU-Bürger nutzen ausschließlich VoIP-Technik für alle Telefonate. Weitere sechs Prozent nutzen VoIP für spezielle Anrufe, etwa Auslandsgespräche oder Anrufe in Handynetze. Bei den Auslands- und Handyverbindungen ergeben sich in vielen Ländern noch erhebliche Einsparungspotenziale durch VoIP-Nutzung, während konventionelle Inlandstelefonate meist über eine Flatrate pauschal abgegolten werden, sodass ein Ausweichen auf VoIP hier keinen zusätzlichen Vorteil bringt.

Termine

Steuerrecht

15. Februar unter www.online-training-plus.de
Umsatzsteuererklärung 2011
- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 0 180 / 5 55 57 03

29. Februar unter www.online-training-plus.de
Steuerrecht aktuell: Januar, Februar 2012
- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co KG
- Telefon: 0 180 / 5 55 57 03

14./15. Februar in Bad Zwischenahn
21. Februar in Göttingen
22. Februar in Braunschweig
23. Februar in Hannover
Aktuelle Besteuerung von Personenunternehmen / Personengesellschaften 2012
- Teilnahmegebühr: 140 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V.
- Telefon: 0511 / 30 76 20

In eigener Sache

Eine solide Basis für die Karriere schaffen

Seit Anfang Januar ist der neue Haufe eCampus für Studenten und für die kaufmännische oder betriebliche Weiterbildung online.

Mit dem Haufe eCampus (Hinweis: Der SteuerConsultant erscheint in der Haufe-Gruppe) wird der Grundstein für eine erfolgreiche Laufbahn gelegt. Die Karriere-Plattform begleitet beim Studium oder bei der Aus- und Weiterbildung und liefert wertvolle News, Tipps sowie vielfältige Informationen. Die eCampus-Blogger verraten aus erster Hand Expertentipps rund um die Themen Bewerbung und Karriere. Zudem erscheinen regelmäßig Fachartikel zu den Themen Personal, Steuern, Finance und Immobilien. Attraktive Studien- und Ausbildungsangebote runden das Angebot ab. Diese stehen als hilfreicher Begleiter auf dem Weg zum erfolgreichen Abschluss bereit. Was der Haufe eCampus darüber hinaus noch alles bietet, zeigt ein Video, das unter www.haufe.de/ecampus angesehen werden kann. Auf der neuen Facebook-Seite können zusätzlich wertvolle Kontakte für die Zukunft geknüpft werden.
Der Haufe eCampus ist unter www.haufe.de/ecampus zu finden. Die aktualisierte Facebook-Seite kann unter www.facebook.com/haufe-ecampus besucht werden.

BRH beklagt Defizite bei Steuereinzug

Beim Einzug der Steuern gibt es große Defizite – so lautet das Fazit des Mitte Januar vom Bundesrechnungshof (BRH) veröffentlichten Bericht über den Vollzug der Steuergesetze. Demnach würden zu viele Steuererklärungen einfach durchgewunken – zum Schaden der Staatskasse.
So sei etwa die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen in 80 bis 90 Prozent der Fälle gewährt worden, ohne dass die Finanzämter die Voraussetzungen geprüft hätten. Ein Hauptgrund für die Misere sei das zu komplexe Steuerrecht, das zudem ständig geändert werde.
„Die gesetzmäßige Besteuerung von Arbeitnehmern ist weiterhin nicht gewährleistet", kritisierte der Präsident des BRH, Prof. Dr. Dieter Engels. „Wir sehen weiterhin großen Handlungsbedarf zur Verbesserung des Steuervollzugs."
Der BRH übermittelte seinen Prüfbericht Mitte Januar dem Bundestag und der Bundesregierung. Die Kontrollbehörde plädiert darin für eine grundlegende Vereinfachung des Steuerrechts, damit die Angaben der Steuererklärungen stärker IT-gestützt geprüft werden könnten. Für die Arbeitnehmerbesteuerung wird insbesondere eine Neuordnung des Werbungskostenabzugs angeregt.
Bereits 2006 hatte BRH-Präsident Engels in einem Gutachten auf Defizite hingewiesen.

Digitale Bewerbung gefragter als Papiervariante

Eine knappe Mehrheit der Unternehmen bevorzugt inzwischen eine Bewerbung per Internet als auf Papier. Das hat eine Umfrage im Auftrag des Hightech-Verbands Bitkom ergeben.

Nach einer Studie des Verbands Bitkom, bei der 1.500 Personalverantwortliche aller Branchen im Jahr 2011 befragt wurden, verlangen in Deutschland 41 Prozent der Unternehmen Online-Bewerbungen. Im Gegensatz dazu wünschen 40 Prozent der Unternehmen eine schriftliche Bewerbungsmappe. 17 Prozent der befragten Personalchefs hatten keine Präferenz. Im Jahr 2011 war das Verhältnis noch umgekehrt, als eine Mehrheit von 43 Prozent den traditionellen Bewerbungsweg favorisierte und 39 Prozent die Online-Bewerbung.
Unter den befragten Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro verlangen 65 Prozent eine elektronische Bewerbung, 2011 waren es 61 Prozent. Bei Unternehmen bis 1 Million Euro Umsatz, die den Großteil der Firmen ausmachen, sind es dagegen erst 36 Prozent, 2010 lag der Anteil bei 37 Prozent.

Suchmaschinenoptimierung

Nutzen Sie Google richtig

Sie ist weltweit rund um die Uhr im Einsatz. Fast alle Internet-User, zumindest im deutschsprachigen Raum, benutzen sie, viele haben die Suchmaschine Google sogar als Startseite in ihrem Browser festgelegt – ein Vorteil für Ihre Kanzlei!

Wer einen Steuerprofi sucht, recherchiert immer öfter im Internet, zuerst wird „gegoogelt". Ein Großteil der potenziellen Neumandanten sucht seinen Dienstleister im Internet. Dort sieht er sich die Homepage des Anbieters an, verschafft sich einen ersten Eindruck und entscheidet sich dann, ob er in der Kanzlei anruft.
Für Sie als Steuerberater ist daher eine zeitgemäße und ansprechende Homepage wichtig, verlassen Sie sich nicht nur auf Empfehlungen Ihrer Mandanten.

Suchmaschinenmarketing als Zauberwort

Haben Sie schon mal was von SEO und SEM gehört? SEO steht für Suchmaschinenoptimierung, eine Abkürzung aus dem Englischen (Search Engine Optimization), SEM steht für Suchmaschinenmarketing – Search Engine Marketing. Als Kanzlei sind Sie nicht konkurrenzlos, wer von potenziellen Mandanten gefunden werden will, muss sich deshalb richtig anstrengen.
Eine Suchmaschinenoptimierung verschafft Ihrer Kanzlei ein gutes Ranking bei den Suchmaschinenergebnissen, das heißt, Ihre Homepage wird im Idealfall weit vorne gelistet. Eine gute Position in den Suchergebnissen erhöht die Wahrscheinlichkeit, von potenziellen Mandanten gefunden zu werden, wesentlich. Während Ihnen mittels SEO Topplatzierungen im Suchmaschinen-Ranking gelingen, dient Ihnen das Produkt Google Adwords als kostentransparente Werbeplattform. Hier können Sie treffgenau potenzielle Mandanten für sich gewinnen.
Wie funktioniert das? Ganz einfach: Wenn Sie bei Google etwa die Begriffe „Wirtschaftsprüfer Köln" nachschlagen, erscheinen neben den Suchergebnissen auf der rechten Bildschirmseite auch mehrere Anzeigen – in diesem Fall von verschiedenen Wirtschaftsprüfern und Kanzleien. Diese Werbung erscheint ganz gezielt, sie ist auf Ihre Suche genau abgestimmt. Vielleicht haben Sie schon mal auf eine dieser Anzeigen reagiert und sich zum Weiterlesen animieren lassen. Das ist auch der Trick: Diese Werbeeinblendungen richten sich ausschließlich an potenzielle Kunden, die sich bereits für Ihre Dienstleistung aufgrund ihrer Suchanfrage interessieren.
Sie bestimmen selbst die Kosten Ihrer Anzeigenschaltung. Besonders gut daran ist, dass Sie nur die tatsächlichen Klicks auf Ihre Anzeige zahlen. Bei Google Adwords können Sie die Kosten Ihrer Kampagne festlegen und auch steuern, es gibt keine Verpflichtung für einen vorgegebenen Mindestbetrag: Sie bestimmen Ihr Budget indem Sie eine Tagesgrenze von beispielsweise sieben Euro festlegen und einen maximalen Betrag von zehn Cent pro Klick fixieren. Ihre Kanzleianzeige erscheint nach dem 70. Aufruf dann nicht mehr, sondern erst wieder am darauffolgenden Tag, damit Ihr Budget eingehalten wird. Sie zahlen nur, wenn ein Nutzer auf Ihre Anzeige klickt, nicht für die Anzeigenschaltung selbst.
Damit Sie möglichst zielgruppengenau kommunizieren, können Sie festlegen, dass Ihre Werbeeinschaltung für Ihre Kanzlei nur für User einer bestimmten Stadt oder Region in einem bestimmten Land sichtbar ist. Sie können aber auch den Bereich auf Deutschland oder die ganze Welt ausweiten. Somit können Sie den Erfolg und die Kosten Ihrer Schaltung kontrollieren, schließlich geben die Anzahl der Klicks und Ihr Budget schnell Aufschluss über den Erfolg. Ebenso können Sie abfragen, wie oft Ihre Anzeige erschienen ist, unabhängig von den Klicks darauf.

Anzeigenposition von mehreren Faktoren abhängig

Ihre Anzeigenposition wird anhand mehrerer Faktoren bestimmt, unter anderem vom Expertengrad von Ihrer herkömmlichen Suchmaschinenposition sowie von Ihrem Budget. Daher empfiehlt es sich, Ihre SEO- und SEM-Maßnahmen in die Hand eines Profis zu legen, damit Ihnen ein guter Platz sicher ist.
Eine Investition in Suchmaschinenoptimierung und -marketing bringt mehr Besucher auf Ihre Website, deshalb sollten Sie mit einer aktuellen, user-freundlichen und informativen Homepage positiv auffallen. SEO- und SEM-Maßnahmen in Kombination mit einer ansprechenden Homepage dienen vor allem der Erschließung von neuen Kunden. Machen Sie sich die Suchmaschinenwelt zunutze, um mit einem vernünftigen Budget eine große Wirkung zu erzielen.

Johann Aglas
ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.
E-Mail: johann.aglas@atikon.com
www.atikon.com

» Serienplaner

Teil 62 – SteuerConsultant 01/2012
Public Relations für Kanzleien

Teil 63 – SteuerConsultant 02/2012
Google Adwords

Teil 64 – SteuerConsultant 03/2012
Relaunch der Kanzlei-Website

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter **www.steuer-consultant.de** das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing" kostenlos nachlesen.

Übersteuert

Dr. Robert Heller,
Bereichsleiter Finanzen, Steuern,
DIHK, Berlin

Gelangensbestätigung ist unpraktikabel

Bei einer Warensendung innerhalb der Europäischen Union konnte bislang der Nachweis, dass es sich um eine innergemeinschaftliche und damit umsatzsteuerfreie Lieferung handelte, über eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs geführt werden. Diese „weiße Spediteurbescheinigung" konnte bei Bedarf auch noch Jahre später ausgestellt werden.
Zum 1. Januar hat sich das geändert: Mit dem neuen § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung werden alle bislang geltenden Nachweismöglichkeiten abgeschafft und durch einen einzigen zwingend zu verwendenden Beleg ersetzt. Mit dieser „Gelangensbestätigung" muss der Abnehmer tagesgenau bestätigen, dass die Lieferung tatsächlich in ein EU-Land gelangt ist . Sollte sich der Beleg später als fehlerhaft erweisen, droht dem exportierenden Unternehmen eine Mehrwertsteuer-Nachzahlung. Hat der Spediteur mit einer ungültigen Bescheinigung den wirtschaftlichen Schaden verursacht, riskiert er einen Rückgriff und muss Schadensersatz bezahlen. Die Speditionsunternehmen sind mit der neuen Nachweispflicht überfordert. Denn die Aussteller der Gelangensbescheinigung sollen häufig Empfänger sein, die nichts mit der deutschen Gelangensbestätigung anzufangen wüssten. Da hilft es wenig, dass es Muster in englischer und französischer Sprache gibt. Denn es ist zweifelhaft, ob ein tschechischer, estnischer oder ungarischer Abnehmer eine Bescheinigung in einer dieser Sprachen unterschreiben werde. Zudem dürfte es kaum ausreichen, wenn der Mann an der Entladerampe das Papier unterzeichne. Noch abstruser gestalten sich Fälle, in denen Logistikunternehmen ausländische Frachtführer als Subunternehmer einsetzen. Auch diese müssten verpflichtet werden, die Gelangensbestätigung einzuholen. Es haben bereits Unternehmen gedroht, notfalls mit ihrem Auslieferungslager ins Ausland zu wechseln, weil die mit der neuen deutschen Bescheinigung verbundenen Risiken zu hoch seien.
Fazit: Die Neuregelung ist dringend zu überarbeiten.

Dr. Karl-Heinz Däke, Präsident des
Bundes der Steuerzahler, Berlin

Contra Finanztransaktionssteuer

Die Einführung einer Finanzmarkttransaktionssteuer kann weder die Ursache der europäischen Staatsschuldenkrise lösen noch eine vertrauensbildende Maßnahme für den Bankensektor sein. Vielmehr lenkt sie von den eigentlichen Problemen nur ab und nährt den Verdacht, eine Einnahmequelle für den EU-Haushalt werden zu sollen. Zudem verstößt eine Finanzmarkttransaktionssteuer gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit. Der Erwerb oder der Verkauf eines Wertpapiers per se ist kein Zeichen steuerlicher Leistungsfähigkeit. Trotzdem wird mit einer Finanzmarkttransaktionssteuer unterschiedslos jeder belastet, der eine Finanzmarkttransaktion tätigt, so beispielsweise auch diejenigen, die bei Veräußerungen von Wertpapieren Verluste erleiden. Damit konterkariert sie den Grundsatz einer gerechten Besteuerung. Sie führt unweigerlich zu Verzerrungen auf dem Kapitalmarkt und einer Benachteiligung des Finanzplatzes Deutschland sowie zu einer Diskriminierung bestimmter Anlageformen. Es ist ein Irrglaube, dass durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer „schädliche Spekulationen" besonders bestraft würden. Denn eine Steuer kann gar nicht zwischen „erwünschten" und „unerwünschten" Transaktionen unterscheiden. Sie trifft alle Transaktionen gleichermaßen. Als Folge der steuerlichen Belastung würden dann etwa auch wirtschaftlich sinnvolle Anlageinvestitionen eingeschränkt oder unterlassen.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 5. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 2, S. 34.

Verlag:
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel.: 07 61/898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel.: -3213, Fax: -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel.: -3214, Fax: -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@
haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenz:
Brigitte Pelka, Tel.: 07 61/898-3921,
Fax: -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel.: 07 61/898-3032, Fax: -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:
Johann Aglas, Dipl.Finw. Werner Becker, RAin Susanne Christ, RA Sebastian Hoegl, RA Johannes Höring, Norbert Jumpertz, Dirk Kunde, Horst Marburger, Eva-Maria Neuthinger, Dr. Jörg Richter, Petra Uhe, Irene Winter

Herstellung:
Grafik/Layout:
Hanjo Tews

Druck:
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IVW)
Verbreitete Auflage: 20.687 (3. Quartal 2011)

Anzeigen-Verkauf:
Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel.: 09 31/27 91 556
Oliver Cekys, Tel.: 09 31/27 91 731
Thomas Horejsi, Tel.: 09 31/27 91 451
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel.: 09 31/27 91 470, Fax: -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:
12 x im Jahr

Abo-Service:
Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Tel.: 0180/55 55 703*, Fax: -713*,
E-Mail: zeitschriften@haufe.de
(*0,14 €/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 0,42 €/Min. mobil. Ein Service von dtms.)

Bezugspreis:
Inland: 198 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten.Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

März 2012

> Die Ausgabe 03/2012 erscheint am 2.3.2012

Topthema

Umwandlungssteuererlass

Der lange erwartete Umwandlungssteuererlass gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle, auf die das Umwandlungssteuergesetz i. d. F. des SEStEG mit seinen weiteren Änderungen anzuwenden ist. Wichtige Punkte – etwa die Auflösung organschaftlicher Ausgleichsposten – sind unmittelbar in der Beratungspraxis umzusetzen.

Weitere Themen

Insolvenz:
In zwei aktuellen Urteilen hat der BFH dazu Stellung genommen, wer in einem eingeleiteten Insolvenzverfahren Schuldner der Kraftfahrzeugsteuer ist.

Anhängige Verfahren für Immobilienbesitzer:
Bei einer ganzen Reihe von Mandanten, die Immobilien besitzen, lohnt es sich, Einspruch einzulegen.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung:
Steuerberater müssen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Es sind einige Anbieter am Markt, deswegen macht es durchaus Sinn, die unterschiedlichen Konditionen miteinander zu vergleichen.

Beteiligungsgesellschaften:
Die Bundesländer beteiligen sich mit ihren staatlichen Beteiligungsgesellschaften für einen gewissen Zeitraum an Unternehmen. Doch Mandanten sollten Bescheid wissen, wann und ob eine staatliche Beteiligung infrage käme und welche Folgen dies haben kann.

Unzufrieden mit Ihrer Kanzleisoftware?

Alternativen finden Sie unter: www.forum-kanzleisoftware.de

Mitglieder sind unter anderem:

- Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG
- eurodata GmbH & Co. KG
- Haufe Gruppe
- hmd-software AG
- Simba Computer Systeme GmbH
- Stollfuß Medien GmbH & Co. KG

Lösungen finden!

Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.

Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen
für Steuerberater im Überblick.
Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach,
das ganze Jahr – immer aktuell.

www.kanzlei.haufe.de

HAUFE.